

22285

# Stenographisches Protokoll

507. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 4. November 1988

## Tagesordnung

1. Jugendgerichtsgesetz 1988
2. Kartellgesetz 1988
3. Urheberrechtsgesetznovelle 1988
4. Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial samt Anhängen I und II
5. Änderung des Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG-Novelle 1988)
6. Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes
7. Scheidemünzengesetz 1988
8. Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert werden
9. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die wechselseitige Amtshilfe in Kraftfahrangelegenheiten
10. Bundesgesetz zur Erfüllung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Binnenschiffsverkehr samt Anlage und Zusatzprotokoll
11. Privatbahnunterstützungsgesetz 1988
12. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion geändert wird
13. Änderung des Bergbauförderungsgesetzes 1979
14. Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen; Änderungen der Anhänge I und II und Aufnahme des Großen Panda in Anhang I
15. Beschluß betreffend Änderungen der Anhänge I und II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen so-

wie Erklärung betreffend die Zurückziehung des österreichischen Vorbehalts gegen die Aufnahme von *Crocodylus porosus* und *Crocodylus cataphractus* in den Anhang I

16. Beschluß betreffend Internationales Zuckerübereinkommen 1987 samt Anlagen A bis D
17. Beschluß über eine Neunzehnte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

\*\*\*\*\*

## Inhalt

### Bundesrat

Schreiben des Präsidenten des Kärntner Landtages betreffend Mandatsveränderung im Bundesrat (S. 22288)

Angelobung des Bundesrates Dr. Franz Großmann (Kärnten) (S. 22288)

### Personalien

Krankmeldung (S. 22288)

Entschuldigungen (S. 22288)

### Nationalrat

Beschlüsse (S. 22289)

### Bundesregierung

Vertretungsschreiben (S. 22288)

### Ausschüsse

Zuweisungen (S. 22289)

Besetzung von Ausschußmandaten (S. 22357 f.) und Ausschußfunktionen (S. 22358)

### Verhandlungen

- (1) Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988: Jugendgerichtsgesetz

1988 — JGG (486 u. 738/NR sowie 3573/BR d. B.)

Berichtersteller: Mag. K u l m a n  
(S. 22289; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 22297)

Redner:  
Dr. L i n z e r (S. 22290).  
Dr. W a b l (S. 22293) und  
Bundesminister Dr. F o r e g g e r  
(S. 22295)

#### Gemeinsame Beratung über

(2) Beschluß des Nationalrates vom 19. Oktober 1988: Kartellgesetz 1988 — KartG 1988 (102/A. 633 u. 717/NR sowie 3574/BR d. B.)

(3) Beschluß des Nationalrates vom 19. Oktober 1988: Urheberrechtsgesetznovelle 1988 — UrhGNov. 1988 (718/NR sowie 3575/BR d. B.)

Berichterstellerin: Dr. H ö d l [S. 22298; Antrag, zu (2) und (3) keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 22314]

Redner:  
Dr. h. c. M a u t n e r M a r k h o f  
(S. 22299),  
Dipl.-Ing. Dr. O g r i s (S. 22301),  
Ing. P e n z (S. 22303),  
S c h l ö g l (S. 22304),  
DKfm. Dr. P i s e c (S. 22306) und  
Bundesminister Dr. F o r e g g e r  
(S. 22313)

(4) Beschluß des Nationalrates vom 19. Oktober 1988: Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial samt Anhängen I und II (559 u. 744/NR sowie 3577/BR d. B.)

Berichtersteller: Dr. S t r i m i t z e r  
(S. 22314; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 22316)

Redner:  
Dr. L i e c h t e n s t e i n (S. 22315)

(5) Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988: Änderung des Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG-Novelle 1988) (651 u. 732/NR sowie 3571 u. 3576/BR d. B.)

Berichtersteller: P o m p e r (S. 22316; Antrag, keinen Einspruch zu erheben bzw. der in den Artikeln I und III enthaltenen Verfassungsbestimmung die Zustimmung zu erteilen — Annahme, S. 22323)

Redner:  
A c h a t z (S. 22317),  
W ö g i n g e r (S. 22320) und

Albrecht K o n e č n y (S. 22321)

(6) Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988: Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes (715 u. 747/NR sowie 3578/BR d. B.)

Berichtersteller: K a m p i c h l e r  
(S. 22323; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 22329)

Redner:  
Dr. H i e d e n - S o m m e r (S. 22324)  
und  
S o m m e r (S. 22326)

(7) Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988: Scheidemünzengesetz 1988 (192/A u. 724/NR sowie 3572 u. 3579/BR)

Berichtersteller: V e l e t a (S. 22329; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 22333)

Redner:  
Dr. B a s s e t t i - B a s t i n e l l i  
(S. 22330) und  
Dr. B ö s c h (S. 22332)

(8) Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988: Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert werden (703 u. 725/NR sowie 3580/BR d. B.)

Berichterstellerin: C r e p a z (S. 22334; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 22339)

Redner:  
Dr. S t r i m i t z e r (S. 22334) und  
H a s e l b a c h (S. 22336)

(9) Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1988: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die wechselseitige Amtshilfe in Kraftfahrangelegenheiten (656 u. 757/NR sowie 3581/BR d. B.)

Berichterstellerin: A c h a t z (S. 22339; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 22341)

Redner:  
C r e p a z (S. 22340)

(10) Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1988: Bundesgesetz zur Erfüllung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Binnenschiffsverkehr samt Anlage und Zusatzprotokoll (700 u. 756/NR sowie 3582/BR d. B.)

Berichterstatterin: S c h i c k e r (S. 22341; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 22341)

- (11) Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1988: Privatbahnunterstützungsgesetz 1988 (655 u. 755/NR sowie 3583/BR d. B.)

Berichterstatter: G a r g i t t e r (S. 22341; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 22343)

Redner:

P i c h l e r (S. 22342)

- (12) Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1988: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion geändert wird (759/NR sowie 3584/BR d. B.)

Berichterstatter: S c h a c h n e r (S. 22343); Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 22347)

Redner:

P a i s c h e r (S. 22344),  
K ö p f (S. 22345) und  
Bundesminister Dipl.-Ing. Dr.  
S t r e i c h e r (S. 22346)

- (13) Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988: Änderung des Bergbauförderungsgesetzes 1979 (191/A u. 731/NR sowie 3585/BR d. B.)

Berichterstatter: Ing. L u d e s c h e r (S. 22347; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 22352)

Redner:

Ing. N i g l (S. 22348),  
S c h a c h n e r (S. 22349) und  
G u g g i (S. 22351)

#### Gemeinsame Beratung über

- (14) Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988: Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen; Änderungen der Anhänge I und II und Aufnahme des Großen Panda in Anhang I (555 u. 727/NR sowie 3586/BR d. B.)
- (15) Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988: Änderungen der Anhänge I und II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen sowie Erklärung betreffend die Zurückzie-

hung des österreichischen Vorbehalts gegen die Aufnahme von *Crocodylus porosus* und *Crocodylus cataphractus* in den Anhang I (704 u. 728/NR sowie 3587/BR d. B.)

Berichterstatter: Ing. P e n z [22352; Antrag, zu (14) und (15) keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 22356]

Redner:

G a r g i t t e r (S. 22354) und  
Bundesminister Robert G r a f (S. 22355)

- (16) Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1988: Internationales Zuckerübereinkommen 1987 samt Anlagen A bis D (653 u. 729/NR sowie 3588/BR d. B.)

Berichterstatter: Ing. L u d e s c h e r (S. 22356; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 22356)

- (17) Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1988: Neunzehnte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (706 u. 730/NR sowie 3589/BR d. B.)

Berichterstatter: H o l z i n g e r (S. 22357; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 22357)

#### Eingebracht wurden

#### Anfragen

der Bundesräte Dr. H l a v a c und Genossen an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend Verkehrsmaßnahmen im Bereich der B 14 (612/J-BR/88)

der Bundesräte Ing. L u d e s c h e r und Genossen an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend Einrichtung einer „rollenden Landstraße“ von Schönwies nach Wels (613/J-BR/88)

der Bundesräte Jürgen W e i s s und Genossen an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten betreffend Erstattung von Berichten über Verhandlungen mit der EG an den Bundesrat (614/J-BR/88)

der Bundesräte Jürgen W e i s s und Genossen an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend Anschaffung eines neuen Bodenseeschiffes der ÖBB (615/J-BR/88)

22288

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr 6 Minuten

Präsident Erwin **Köstler**: Ich eröffne die 507. Sitzung des Bundesrates.

Das Amtliche Protokoll der 506. Sitzung des Bundesrates vom 6. Oktober 1988 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

**K r a n k** gemeldet hat sich das Mitglied des Bundesrates Mag. Helmut Kukacka.

**E n t s c h u l d i g t** haben sich die Mitglieder des Bundesrates Dr. Heide Schmidt, Farthofer und Tmej.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Justiz Dr. Egmont Foregger. (*Allgemeiner Beifall.*)

### Einlauf

**Präsident**: Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidenten des Kärntner Landtages betreffend Mandatsveränderung im Bundesrat.

Ich ersuche die Schriftführung um Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführerin Maria **Derflinger**:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates Herrn Erwin Köstler

Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Bundesrates!

Mit Schreiben vom 6. Oktober 1988 wurde Ihnen mitgeteilt, daß Frau Landtagsabgeordnete Rosl Moser auf ihr Mandat als Bundesrat und ihr Ersatzmitglied, Frau Lieselotte Zauchner, auf ihr Mandat als Stellvertreter im Bundesrat verzichtet haben.

Nunmehr darf ich Ihnen mitteilen, daß der Kärntner Landtag in seiner 38. Sitzung am 27. Oktober 1988

Herrn Dr. Franz Großmann, 10.-Oktober-Straße 28, 9020 Klagenfurt, zum Mitglied des Bundesrates sowie

Frau Lieselotte Zauchner, Gartenweg 13, 9813 Möllbrücke, zu seinem Ersatzmitglied gewählt hat.

Ich darf um Kenntnisnahme ersuchen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Schantl“

### Angelobung

**Präsident**: Das neue Mitglied des Bundesrates ist im Hause anwesend. Ich werde daher sogleich seine Angelobung vornehmen.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch die Schriftführerin wird die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten sein.

Ich ersuche die Frau Schriftführerin um Verlesung der Gelöbnisformel. (*Schriftführerin Maria Derflinger verliest die Gelöbnisformel. — Bundesrat Dr. Franz Großmann leistet die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“.*)

Ich begrüße Herrn Bundesrat Dr. Franz Großmann recht herzlich in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

### Einlauf und Zuweisungen

**Präsident**: Eingelangt ist weiters ein Schreiben des Bundeskanzleramtes betreffend eine Ministervertretung.

Ich ersuche die Frau Schriftführerin um Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführerin Maria **Derflinger**:

„An den Präsidenten des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 20. Oktober 1988, Zl. 1005-09/22, folgende Entschliebung gefaßt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport Dr. Hilde Hawlicek innerhalb des Zeitraumes vom 29. Oktober bis 7. November 1988 den Bundesminister für Finanzen Dkfm. Ferdinand Lacina mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Für den Bundeskanzler

Ministerialrat Dr. Wiesmüller“

**Präsident**

**Präsident:** Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ich habe diese Vorlagen den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben ihre Vorberatungen abgeschlossen und schriftliche Ausschlußberichte erstattet. Ich habe daher diese Vorlagen auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Wird zur Tagesordnung das Wort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

**Behandlung der Tagesordnung**

**Präsident:** Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 2 und 3 sowie 14 und 15 der Tagesordnung jeweils unter einem abzuführen.

Die Punkte 2 und 3 sind Beschlüsse des Nationalrates vom 19. Oktober 1988 betreffend

ein Kartellgesetz 1988 und eine Urheberrechtsgesetznovelle 1988.

Die Punkte 14 und 15 sind Beschlüsse des Nationalrates vom 20. Oktober 1988 betreffend

Änderungen der Anhänge I und II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen sowie die Zurückziehung eines österreichischen Vorbehalts.

Erhebt sich dagegen ein Einwand? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir werden daher in diesem Sinne vorgehen.

**1. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Rechtspflege bei Jugendstraf-taten (Jugendgerichtsgesetz 1988 — JGG) (486 und 738/NR sowie 3573/BR der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen nun zum 1. Punkt der Tagesordnung: Jugendgerichtsgesetz 1988 — JGG.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Mag. Alexander Kulman übernommen.

Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatte Mag. Alexander **Kulman:** Werter Herr Präsident! Herr Bundesminister! Hohes Haus! Der vorliegende Beschluß des Nationalrates trägt dem Gedanken Rechnung, daß in vielen Bereichen der Jugendstrafrechtspflege Vorbeugung und Wiedergutmachung Strafen entbehrlich machen können.

Vor dem Hintergrund einer stark sinkenden Jugendkriminalität bei gleichzeitig zunehmenden Arbeitsplatzschwierigkeiten für gestrauchelte Jugendliche zielen die Bemühungen des gegenständlichen Beschlusses dahin, die Probleme der Straffälligkeit junger Menschen nicht vorrangig oder sogar ausschließlich mit den Mitteln des Strafrechts zu lösen.

Die Möglichkeit des Absehens von der Verfolgung durch den Staatsanwalt in Fällen minder schwerer Kriminalität und die vorläufige Verfahrenseinstellung auf Probe (mit Bewährungshelfer) oder gegen Auflagen (gemeinnützige Leistungen) bauen darauf auf. Die Erfahrung, insbesondere mit dem Modellversuch „Konfliktregelung“, zeigt, daß vor allem erstmals straffällig gewordene Jugendliche oft nur eines geringen Anstoßes bedürfen, den aus der Tat entstandenen Schaden gutzumachen, und daß sie namentlich dann eher Einsicht in ihr Verhalten zeigen, wenn ihnen die Auswirkungen desselben, insbesondere in der Begegnung mit dem Opfer, vor Augen geführt werden. Einer rechtzeitigen Einflußnahme auf den Jugendlichen in diesem Sinn mit dem Ziel, die Durchführung eines Strafverfahrens und deren Folgewirkungen in Fällen minder schwerer Kriminalität zu vermeiden, dient auch die vorläufige Verfahrenseinstellung für eine Probezeit, in der dem Jugendlichen ein Bewährungshelfer bestellt oder Weisungen erteilt werden können, oder die vorläufige Einstellung gegen eine Auflage, zu der sich der Jugendliche bereit erklärt.

Mit dem Wegfall von gerichtlichen Verständigungen zum Beispiel des Lehrherrn, des Arbeitgebers oder der Schule wird der Überlegung Rechnung getragen, daß die Verteilung oder auch nur die Tatsache eines Strafverfahrens nicht den Werdegang des Jugendlichen gefährden darf. Diesem Ziel dient auch die Verkürzung der Tilgungsfristen bei der Ermahnung und der bedingten Verurteilung.

22290

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Berichterstatter Mag. Alexander Kulman**

Die Untersuchungshaft soll weiter zurückgedrängt, das Jugendstrafverfahren generell vereinfacht und verständlich gemacht werden. Eine der wesentlichen Neuerungen stellt der weitgehende Ersatz des Schöffengerichtsverfahrens durch das Einzelrichterverfahren dar.

Darüber hinaus wird die Altersgruppe der 18- bis unter 19jährigen, die bisher nach dem Erwachsenenstrafrecht behandelt wurde, grundsätzlich in die Jugendstrafrechtspflege einbezogen. Im Hinblick darauf wird auch die Zuständigkeit für den Jugendstrafvollzug neu geregelt und dieser gleichzeitig — unter Bedachtnahme auf Erfahrungen aus der Praxis — verbessert.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. November 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Rechtspflege bei Jugendstraftaten (Jugendgerichtsgesetz 1988 — JGG) wird kein Einspruch erhoben.

**Präsident:** Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Milan Linzer. Ich erteile ihm dieses.

9.15

Bundesrat Dr. Milan **Linzer** (ÖVP, Burgenland): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Das derzeit noch geltende Jugendgerichtsgesetz geht auf das Jahr 1961 zurück. Der stetige soziale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Wandel sowie neue Erkenntnisse, neue Erfahrungen in der Soziologie, in der Kriminologie machen auf diesem Gebiet Reformen notwendig.

Ich möchte gleich eingangs erwähnen, daß der eigentliche Baumeister unseres Jugendstrafrechtes unser verehrter Herr Bundesminister Dr. Foregger ist. Er war seinerzeit im Jahre 1961 als Referent im Justizministerium maßgeblich am Zustandekommen des Jugendgerichtsgesetzes 1961 beteiligt, heute ist er in der Hauptverantwortung des zuständigen Bundesministers. Herr Bundesminister!

Wir sind sozusagen heute in unserer Debatte in Ihrer Obhut, aber ich weiß, daß Sie, wenn auch mit Argusaugen, aber doch mit sehr gütigen Argusaugen, unsere Debatte hier verfolgen werden.

Auf 1961 geht also das derzeit geltende Jugendgerichtsgesetz zurück. Ende der sechziger Jahre wurde das Strafvollzugsgesetz verabschiedet, 1974 erfolgte die große Strafrechtsreform, 1987 konnten wir gemeinsam das neue Strafrechtsänderungsgesetz verabschieden, und nunmehr liegt uns der Gesetzesbeschluß zu einem neuen Jugendgerichtsgesetz vor. Das sind wohl die bedeutenden Marksteine unserer sicherlich erfreulichen Weiterentwicklung des Strafrechtes.

Bei diesem neuen Gesetz soll prinzipiell weiterhin die Überlegung gelten, daß die Verhängung von Freiheitsstrafen das absolut letzte Mittel sein soll, um der Kriminalität in unserem Lande entgegenzutreten beziehungsweise, wenn es sein muß, eine Tat zu sühnen.

Die Verbüßung einer Freiheitsstrafe hat — wie wir wissen — zumeist auch negative Auswirkungen auf die Persönlichkeit eines Rechtsbrechers. Ganz besonders negativ können die Folgen bei einem Jugendlichen sein, der womöglich aus jugendlichem Leichtsinne, aus Unbesonnenheit straffällig geworden ist.

Wir wissen auch, wie schwer es für einen verurteilten Jugendlichen ist, der damit quasi stigmatisiert ist, wieder an seinen Arbeitsplatz, in die Schule zurückzufinden oder überhaupt im Wirtschaftsleben wieder Fuß zu fassen.

Meine Damen und Herren! Die Jugendgerichtsbarkeit ist eine, wie wir alle wissen, sehr sensible Materie. Der Herr Bundesminister hat im Plenum des Nationalrates erwähnt, daß es bereits zu Zeiten Kaiserin Maria Theresias ein Jugendstrafrecht gegeben hat. Herr Bundesminister, mir hat das so gut gefallen, und, wenn Sie gestatten, möchte ich Sie gerne zitieren. Sie sagten, daß Maria Theresia seinerzeit bereits unterschieden hat einerseits zwischen jungen Menschen, die eine Straftat begehen und „dafür nicht allzuviel können und nicht allzusehr dafür zur Verantwortung gezogen werden“, und andererseits den bösen Kindern, „bei denen Kennzeichen gefährlicher Bosheit und ziemlicher Begriff der begangenen Übeltat“ bestehen. Also schon eine Formulierung, die deutlich zeigt, daß auch

**Dr. Milan Linzer**

damals bereits ein Jugendstrafrecht sehr einfühlbar statuiert worden ist.

Meine Damen und Herren! Die strafrechtliche Sonderstellung Jugendlicher gibt es heute in allen modernen Strafrechten. Die Wissenschaft unterscheidet bei den Jugendlichen drei Entwicklungsstadien: Zunächst einmal die Zeit der Vorpubertät, das sind die sogenannten Strafunmündigen, dann die Phase der Pubertät und schließlich die Phase des Reifeprozesses, der Adoleszenz, wobei uns die Wissenschaft auch aufzeigt, daß sich in unserer Zeit die Dauer des Heranreifens des Jugendlichen eher verlängert hat. Der Reifungsprozeß beansprucht eher einen größeren Zeitraum.

Dieser Erkenntnis folgend, wird nunmehr — und das ist wohl die bedeutendste Neuerung im neuen Jugendstrafrecht — die Altersgrenze von 18 auf 19 Jahre angehoben. Das bedeutet im Klartext auch eine sogenannte Gleichschaltung der Strafrechtsregelung mit dem geltenden Zivilrecht, wiewohl wir wissen, daß derzeit die Herabsetzung des Alters zur Volljährigkeit sowie die Herabsetzung des Alters zur Ausübung des aktiven Wahlrechtes heftig diskutiert werden.

Meine persönliche Meinung, die ich hier einbringen darf zur gegenwärtigen Diskussion, geht allerdings eher in Richtung einer gewissen Skepsis. Diese beruht auf meiner Erfahrung beziehungsweise meiner Erkenntnis aus meiner täglichen Arbeit als Notar, bei der ich sehr viel mit Jugendlichen, und zwar gerade auch mit noch nicht volljährigen Jugendlichen, eben im 17., 18. Lebensjahr, zu tun habe. Ich möchte also da eher zur Vorsicht mahnen.

Meine Damen und Herren! Wir haben in den letzten Jahren eine erfreuliche Minderung der absoluten Häftlingszahlen einerseits und auch eine wesentliche Minderung der Jugendkriminalität andererseits festzustellen. Die einzelnen Zahlen sind in den letzten Tagen in der Presse mehrmals veröffentlicht worden. Ich darf einige Zahlen trotzdem hier nennen:

Bei den Häftlingszahlen hatten wir 1971 noch 8 939 Häftlinge beziehungsweise 2 125 Untersuchungshäftlinge — das sind die Jahresdurchschnittszahlen —, im Jahre 1987 bereits eine Minderung auf 7 560 beziehungsweise 1 666. Der letzte Stand, der mir vorliegt, September 1988: 5 907 Häftlinge —

1971 noch 8 939 — beziehungsweise 1 351 Untersuchungshäftlinge.

Zum anderen: die Jugendkriminalität. Auch hier 1981 Verurteilungen 9 352, 1987 4 365, also eine Minderung um 53 Prozent. Zweifellos hat sich hier im besonderen Maße das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 besonders positiv ausgewirkt.

Andererseits ist es zweifellos so, daß durch die neue Regelung die Zahl der Jugenddelikte rapide ansteigen wird. Es kommen nicht nur neue Bereiche dazu — beispielsweise Delikte im Straßenverkehr oder Militärdelikte —, sondern es zeigt auch die Statistik, daß die Zahl der Straffälligen im Bereich des Zeitraumes 18., 19. Lebensjahr sehr hoch ist. Folgerichtig daher, daß auch diese Altersgruppe vom Jugendstrafrecht erfaßt werden soll.

Es wird natürlich eine vorübergehende Steigerung der Anzahl von Verfahren einen Mehraufwand in Verwaltung und Justiz, besonders in der Richterschaft, erforderlich machen, aber ich habe eben erwähnt, daß wir eine höchst erfreuliche Minderung der Kriminalität beziehungsweise der Häftlingszahlen haben. Es ist auch schon von den zuständigen Stellen versichert worden, daß dieser Neuaufwand keine unlösbaren Probleme mit sich bringen wird.

Meine Damen und Herren! Des weiteren: Das neue Gesetz bringt dem Staatsanwalt beziehungsweise den Jugendrichtern die Möglichkeit, jeweils im Einzelfall adäquate Strafsanktionen zu verhängen und dabei — und das ist an sich das große Ziel — eine Strafhaft zu vermeiden. In vielen Fällen machen nämlich Vorbeugung und Wiedergutmachung Freiheitsstrafen entbehrlich. Aus diesem Grunde wurden bereits Modellversuche einer Konfliktregelung in verschiedenen Bundesländern durchgeführt, wobei nunmehr die daraus resultierenden Ergebnisse im neuen Gesetz aufgenommen worden sind.

In Form des sogenannten außergerichtlichen Tausches kommt es — mit Einwilligung des Opfers selbstverständlich — zu einer Begegnung Täter — Opfer, wobei im Vordergrund die Einsicht beim Täter und die Wiedergutmachung stehen. Diese beiden Umstände mögen dann den Täter vor weiteren strafbaren Handlungen bewahren.

22292

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Dr. Milan Linzer**

In diesem Sinne ist im Gesetz auch der Grundsatz der Spezialprävention normiert. Das heißt, die Anwendung des Jugendstrafrechtes hat vor allem den Zweck, den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Sowohl die Person des Täters als auch die Person des Opfers werden im neuen Verfahren bewußt in den Vordergrund gestellt, ohne selbstverständlich dabei die sogenannte generalpräventive Wirkung, das heißt Abhalten auch anderer von strafbaren Handlungen, des Gesetzes schmälern zu wollen.

Meine Damen und Herren! Dem Staatsanwalt ist die Möglichkeit gegeben, ein Verfahren wegen Geringfügigkeit beziehungsweise mangels Strafbedürfnis einzustellen. Das Gericht andererseits kann ein Strafverfahren auf Probe oder gegen Auflage gemeinnütziger Leistungen aussetzen beziehungsweise die Aus- und Fortbildung des Täters unterstreichen, indem ihm verschiedene Auflagen in diesem Sinne erteilt werden.

Auch hat das Gericht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen weiters die Möglichkeit, dem Beschuldigten einen Bewährungshelfer beizustellen, wobei angemerkt werden muß, daß sich gerade die Einrichtung der Bewährungshilfe seit dem Jahre 1961 — damals ist sie eingeführt worden — wirklich besonders bewährt hat und auch, wie wir wissen, in das Erwachsenenstrafrecht übernommen worden ist.

In diesem Zusammenhang sei es mir aber auch erlaubt, darauf hinzuweisen, daß es meiner Ansicht nach wichtig wäre — korrespondierend mit diesem Jugendstrafrecht —, im Stadium der Erhebungen bei der Gendarmerie quasi als Vorverfahren beziehungsweise dann im Strafvollzug auch entsprechende Maßnahmen zu setzen beziehungsweise auch hier soweit Vorsorge zu treffen, daß eine entsprechende, diesem Gesetz adäquate Behandlung dem Jugendlichen widerfährt.

Gerade der richtige Umgang mit Jugendlichen, die straffällig werden, ist sehr, sehr wichtig. Meines Wissens ist vielleicht bei der Gendarmerie diesbezüglich doch der eine oder andere Nachholbedarf gegeben. Man sagt, es liege am Personalmangel. Es kommt hier mitunter nur allzuschnell zu gewissen Stigmatisierungen, zu Vorverurteilungen, wenn der Ehrgeiz mit dem Gendarmen durchgeht und er versucht, unbedingt zu einem Ergebnis — sprich: Geständnis — zu kommen. Gerade in kleineren Provinzberei-

chen kann es dabei zu Auswüchsen kommen, und ich weiß, daß es auch bereits zu solchen gekommen ist.

Ich weiß natürlich auch andererseits, Herr Bundesminister, daß das nicht in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegt. Vielleicht lassen sich aber, da wir jetzt so ein hervorragendes und großartiges Jugendgerichtsgesetz haben, doch auch in diesem Bereich Gespräche führen, damit es auch auf diesem Gebiet zu Verbesserungen kommt.

Auf der anderen Seite haben wir auch im Bereich des Strafvollzuges die eine oder andere Besserung noch durchzuführen. Sie selbst, Herr Bundesminister, haben das ja gestern auch bei der Enquete über die Untersuchungshaft angedeutet. Unser aller Wunsch muß es sein, daß Jugendliche sowohl im Bereich der Untersuchungshaft als auch später nicht mit erwachsenen Straffälligen verkehren. Es gibt leider Gottes sehr viele negative Beispiele, wo sich eine solche gemeinsame Haft negativ auf den Jugendlichen ausgewirkt hat. Das vielleicht nebenbei als Andeutung, als persönlicher Wunsch von mir.

Ich möchte zurückkommen auf gesetzliche Bestimmungen, die erwähnenswert sind. Es ist hier die neue Regelung bezüglich der Verständigungspflicht anzuführen. Auch diesen Bereich habe ich ja bereits angedeutet.

Die Verständigungspflicht bei einem Verfahren gegen einen jugendlichen Beschuldigten wird also eingeschränkt — das ist sehr erfreulich. Es sollen nicht in der Schule, am Arbeitsplatz und im Wirtschaftsleben quasi alle vorweg unnötig alarmiert werden. Es soll dem Jugendlichen die Möglichkeit gegeben sein — später, nach Einstellung des Verfahrens oder auch allenfalls nach Verurteilung und Strafverbüßung —, daß er ohne Probleme, wie gesagt, in die Schule oder an den Arbeitsplatz zurückkehren kann.

Was die Strafdrohung anlangt, sieht das neue Gesetz auch eine Vereinfachung der Strafsätze vor, ebenso bei den Verfahrensvorschriften eine Vereinfachung und Verständlichmachung.

Das Haftrecht wird bei den jugendlichen Beschuldigten dahin gehend geändert, daß die Dauer der Untersuchungshaft erfreulicherweise weiter begrenzt und die Fristen zur Durchführung einer Haftprüfungsverhandlung weiter verkürzt werden.



**Dr. Milan Linzer**

Meine Damen und Herren! Zusammenfassend darf ich sagen, daß wir jetzt ein bedeutendes, praxisnahes neues Jugendstrafrecht bekommen. Wir alle haben gesehen, daß dieses Jugendgerichtsgesetz mit einem ganz besonders hohen Aufwand vorbereitet worden ist von den „Praxisherren“, den Richtern, den Jugendrichtern, vom Ministerium, an der Spitze Herrn Bundesminister Dr. Foregger. Wir alle, glaube ich, haben zu danken dafür, daß wir dieses Jugendgerichtsgesetz für unsere Jugend bekommen. Herr Bundesminister! Herzlichen Dank dafür!

Meine Fraktion wird diesem Gesetz gerne ihre Zustimmung geben. — Danke. (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.*)  
9.33

**Präsident:** Weiters hat sich zu Wort gemeldet Herr Bundesrat Dr. Martin Wabl. Ich erteile es ihm.

9.33

Bundesrat Dr. Martin Wabl (SPÖ, Steiermark): Sehr geehrter Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mein Vordrner hat bereits das fast historisch zu nennende Gesetz in den wichtigsten Punkten dargestellt. Ich möchte mich daher auf einige sehr persönliche Anmerkungen dazu beschränken, weil ich glaube, daß dieser historische Tag Anlaß hiefür gibt.

Ich möchte die Problematik des Jugendstrafrechts, der Jugendkriminalität, der Untersuchungshaft für Jugendliche anhand eines Erlebnisses darstellen, das ich selbst vor zirka 17, 18 Jahren als junger Richteramtsanwärter in Graz hatte.

In einem oststeirischen Dorf war an einem Sonntag ein Fest, bei dem sich verschiedene Jugendliche bestens unterhalten haben. Es kam dann zu folgendem Vorfall: Ein Auto hat hinter sich eine Benzinspur zurückgelassen, und diese Benzinspur hat eine längere Strecke ausgemacht. Die Jugendlichen, die schon etwas übermütig waren — darunter war auch ein junger Fleischhauerlehrling —, haben dann bei dieser Benzinspur mit Zündhölzern gezündelt, sodaß das Feuer durch das Benzin bis zum Auto vorgedrungen ist, was sie — wie sich nachträglich herausstellte — nicht bedacht haben. Das Auto ist dann in Brand geraten, wobei für die Insassen insoweit keine Gefahr bestanden hat, als diese Entwicklung absehbar war. Ich glaube, im Auto waren eine Mutter und ihr Kind, die

sind dann ausgestiegen. Das Auto ist abgebrannt.

Dieser Vorfall, der sicherlich einen Lausbubenstreich darstellt, der schon manchem Jugendlichen passiert ist, ist in diesem Fall von der Gendarmerie nicht überbewertet worden, sondern ganz einfach in einer normalen Anzeige an das Landesgericht für Strafsachen Graz gelangt, dort der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht worden. — Ich war damals zuständiger Untersuchungsrichter. — Und plötzlich ist dieser junge Bursche, der schon wieder auf seinem Lehrplatz im Burgenland tätig war — das Fest war an einem Sonntag, am Montag ist er wieder seiner Arbeit nachgegangen —, verhaftet worden, in Untersuchungshaft genommen worden, von Pinkafeld nach Graz, glaube ich, überstellt worden, vom Lehrplatz weg, weil der Staatsanwalt der Meinung war, daß es sich hier um eine vorsätzliche Tat, also um die vorsätzliche Herbeiführung eines Feuers, um die vorsätzliche Herbeiführung sogar einer Gemeingefährdung handelt. Man hat also diesen jungen Burschen eingesperrt.

Man kann sich vorstellen, was das für seine Psyche, für seine persönliche Entwicklung, aber auch für die Umgebung bedeutet hat, als er wegen eines Lausbubenstreiches nach Graz gebracht worden ist.

Ich habe dann diesen jungen Burschen vernennen müssen. Und das waren für mich Eindrücke, die ich als Richter nicht mehr so leicht vergessen werde; sie haben mich auch weitgehend in meiner Einstellung zu Jugendlichen geprägt.

Dieser junge Bursch hat die ganze Woche geweint, hat die Bibel mitgehakt, stammte aus einer sehr gläubigen Familie und hat jeden Tag die Bibel gelesen. Er war total erschüttert, daß er im Gefängnis ist.

Ich war dann Gott sei Dank in der Lage, daß ich den Staatsanwalt dazu gebracht habe, daß er ihn nach einer Woche oder nach 14 Tagen wieder enthaftet hat, indem ich zu dem Burschen gesagt habe: Unabhängig davon, was du sagst, wichtig ist, daß du wieder freikommt. Ich habe ihm dann praktisch ein Geständnis, daß er möglicherweise hätte wissen müssen, daß eine Gefährdung entsteht, in den Mund gelegt, damit er wieder freigelassen wird, und dann ist ein Einspruch erhoben worden. Der Staatsanwalt hat eine Anklageschrift erhoben wegen vorsätzlicher Ge-

22294

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Dr. Martin Wabl**

meingefährdung, und das Oberlandesgericht hat schon damals — vor 16, 17 Jahren — in weiser Erkenntnis das ganze Verfahren als fahrlässige Herbeiführung einer Feuersgefahr beurteilt, also als eine ganz geringfügige Tat.

Was ist bei diesem Vorfall, der heute wahrscheinlich nicht mehr passiert, und das ist das Positive in der Entwicklung — ich hoffe, daß das nicht mehr passieren wird —, das Entscheidende? — Daß außer Streit steht, daß wir bei Jugendlichen sehr vorsichtig vorgehen müssen. Deswegen bin ich so besonders glücklich darüber, daß dieses Jugendgerichtsgesetz, das schon seit dem Jahr 1982 als Regierungsvorlage herumgeistert, von dem wir alle überzeugt sind, daß es dringend notwendig ist und daß es dringend geboten ist, um dem Problem Jugendkriminalität gerecht zu werden, beschlossen wurde.

Ich persönlich habe mir oft Gedanken darüber gemacht — und viele Wissenschaftler diskutieren ja auch darüber —, wieweit bei Jugendlichen die Veranlagung eine Rolle spielt, wieweit das soziale Umfeld. Es sind viele der Auffassung, daß gerade das soziale Umfeld, die Familie, in der man aufwächst, maßgeblich dazu beiträgt, in welche Richtung ein Jugendlicher sich entwickelt.

Noch ein wichtiger Punkt, der auch in diesem Gesetz novelliert wurde — Kollege Linzer hat ihn schon angeschnitten —: die Reform der Verständigung. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß es bei Bagatelldelikten, bei Lausbubenstreichen, wobei ich der Meinung bin, in der Schule kommt das oft vor, diese Periode geht wieder vorüber, für den Jugendlichen gut ist, wenn niemand daraufkommt, wenn man kein Aufhebens daraus macht.

Wie oft gibt es in der Schule kleine Lausbubenstreiche, die an sich strafbar wären, wo der Direktor oder der Lehrer aber sagen, machen wir nichts. Wenn man aber die Gendarmerie geholt hat und das Gericht einschaltet, dann entstehen ein riesiger Apparat, ein riesiger Aufwand, der in diesem Fall oft den Jugendlichen bei seinem Lehrherrn, in seiner Umgebung so aus der Bahn wirft, daß er tatsächlich auf die schiefe Bahn gerät.

Ich bin daher der Meinung, daß es in vielen Fällen besser ist, wenn sich niemand dieser Sachen annimmt, weil die Zeit, in der verschiedene Jugendstraftaten oder jugendliche Lausbubenstreiche verübt werden, durch

die rasche Entwicklung beim Jugendlichen wieder vergeht.

Aber was meine ich mit der Reform der Verständigungspflichten? — Ich selber habe als Richter noch gelernt, sofort Erhebungen über den Leumund des Jugendlichen durchzuführen. Das ist zur Gemeinde gegangen, die Gendarmerie ist womöglich ins Haus gekommen, hat sofort die Eltern befragt, und die Nachbarn haben es alle gewußt. Das ist also eine Entwicklung, die die ganze Situation nur noch verschärft hat.

Daher bin ich so froh darüber, daß die Verständigungspflicht weitgehend reduziert worden ist und daß gewisse Verständigungen nur dann notwendig sind, wenn ein strafrechtliches Interesse besteht.

Im schulischen Bereich verständigt man nur die Schulbehörde, nicht den Direktor — die Verständigung kann von der Schulbehörde an die Direktion erfolgen —, aber man muß wirklich sehr vorsichtig sein, weil allein die Verständigung von der Einleitung eines Verfahrens oft schon bewirkt, wie ich es gerade ausgeführt habe, daß der Jugendliche für sein ganzes Leben Schaden erleidet.

Ich bin über diese Reform des Verständigungsparagraphen sehr glücklich, und viele Richter werden lernen müssen, sich umzustellen.

Ich habe immer Angst gehabt, etwas vergessen. Vom Justizinspektor, den es damals noch gegeben hat, ist gerügt worden, daß nicht verständigt wurde. Man hat es oft contra legem unterlassen, weil man den Jugendlichen helfen wollte.

Ich hätte nur noch zwei Wünsche für die Zukunft: Das beste Gesetz hilft dann nichts, wenn nicht die Einstellung jener, die es anwenden, mit diesem Gesetz übereinstimmt.

Gestern bei der Enquete — oder auch bei anderen Anlässen — ist sehr viel darüber geredet worden, daß Dr. Jesionek ein Vorkämpfer, ein Wegbereiter dieses Gesetzes ist, weil er als Präsident des Jugendgerichtshofes neue Wege gegangen ist. Diese Konfliktregelung hat er mit initiiert.

Ich persönlich meine und habe den Eindruck, daß die Jugendstrafgerichtsbarkeit im Rahmen des Justizbereiches immer noch nicht jenen Stellenwert hat, den sie haben

**Dr. Martin Wabl**

sollte. Es gibt zwar Überlegungen und Bestimmungen, daß für die Jugendgerichtsbarkeit nur besonders pädagogisch qualifizierte Richter herangezogen werden sollen, dennoch glaube ich, daß die Ausbildung — die habe ich selbst noch erlebt — des Jugendrichters nicht so intensiv ist, wie wir uns das wünschen. Sie ist es vor allem auch deshalb nicht, weil man Jugendgerichtsbarkeit oft mit Rechtsfürsorge gleichsetzt, was sie ja auch ist, und Rechtsfürsorge hat insgesamt in der Justiz nicht jenen Stellenwert, den sie eigentlich haben sollte. Es heißt immer, der Strafrichter, der Erwachsene verurteilt oder beurteilt, ist die „Krone“ der Rechtsprechung, und jener, der versucht, Konfliktlösungen herbeizuführen, der versucht, Fürsorgemaßnahmen zum Erfolg zu verhelfen, hat in der Hierarchie, im Sozialprestige der Justiz nicht jenen Stellenwert, den er aber haben sollte.

Meiner Meinung nach müßte es umgekehrt sein: Derjenige, der sich im Rechtsfürsorgebereich besonders betätigt und besonders erfolgreich ist, sollte in der Justiz ganz oben sein und auch von der Gesellschaft beachtet werden, weil die Gesellschaft interessanterweise zur Justiz eine ambivalente Einstellung hat. Jeder sagt, er möchte mit Gerichten nichts zu tun haben, meint damit aber meistens jene Richter, die im schwarzen Talar auf hohen Podesten vor Kreuzifixen sitzen und zu strengen Strafen verurteilen, er verißt aber, daß im Justizbereich sehr viele Richter zum Beispiel im Rechtsfürsorgebereich — Außerstreitverfahren, Sachwalterverfahren und Jugendgerichtsverfahren — tätig sind. Man sollte diese Positionen hier klar herausstreichen.

Herr Minister! Zum Schluß noch eine Bitte. Ich weiß, daß Politik das zähe Bohren in harten Brettern bedeutet. Es war ein schwieriger Weg, bis dieses Gesetz beschlossen werden konnte; es sind fast sechs Jahre vergangen. Trotzdem würde ich mir wünschen, daß man die Probezeit für Jugendliche, die Erziehungszeit, die man bei Jugendlichen gewinnt, nicht so lange ausdehnt und nicht so lange damit wartet, um diese Instrumente — die Schwerpunkte des Jugendgerichtsgesetzes wie die vorläufige Einstellung und den Tausgleich — in das Erwachsenenstrafrecht überzuleiten, weil ich einfach glaube, daß hier sehr viele Möglichkeiten auch für das Erwachsenenstrafrecht liegen.

Mir ist schon bekannt, daß der nunmehr novellierte § 42 des Strafgesetzbuches man-

che Möglichkeiten schafft. Ich selbst habe schon vor 15 Jahren mit dem alten § 42 eine Art Konfliktlösung versucht, was mir auch relativ oft gelungen ist, weil ich glaube, daß gerade bei Bezirksgerichten oder bei Bagatelldelikten die Chance für die Richter gegeben ist, einen Ausgleich zu finden, der viel besser und viel wichtiger ist als ein strenges Zuschlagen der Autorität des Staates, womit der Konflikt an sich nicht gelöst ist.

Man sollte wirklich versuchen, in der kleineren Kriminalität die sozialen Konflikte zu lösen und den Strafanspruch des Staates zurückzuschrauben.

Ich würde wirklich bitten, daß man die Erprobungszeit nicht allzulange ausdehnt und daß man sich tatsächlich heute schon darüber Gedanken macht, wie man die Erfahrungen festhält und man versucht, möglichst bald bei gegebenem Anlaß diese wertvollen Instrumente des Jugendgerichtsgesetzes auch in das Strafverfahrensrecht für Erwachsene überzuleiten.

Das ist meine Bitte, und ich würde mich freuen, wenn dies bald gelingen würde. — Danke schön. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.)* 9.47

**Präsident:** Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesminister Dr. Foregger. Ich erteile es ihm.

9.47

**Bundesminister für Justiz Dr. Egmont Foregger:** Herr Präsident! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ursprünglich wollte ich nur zur Vorlage, zum Jugendgerichtsgesetz, einiges sagen. Meine beiden Herren Vorredner Dr. Linzer und Dr. Wabl legen mir aber einige Ausführungen nahe, die ich jetzt sehr gerne mache, weil mir das erste Mal Gelegenheit geboten ist, dies dem Hohen Bundesrat vorzutragen.

Sie wissen alle — das wurde heute auch erwähnt —, daß sich die sogenannten Haftzahlen — das sind die Zahlen derjenigen Personen, die wegen schon bewiesener oder mutmaßlicher Rechtsbrüche in Haft sind — seit ungefähr der Jahreswende 1981/82 ganz gewaltig gegenüber heute verringert haben. Freilich, damals war es ein Wellenberg, der zu verzeichnen war. Gegenüber dieser Zeit haben wir um 3 000 Personen weniger in Haft, statt fast 9 000 haben wir unter 6 000, und das ist sehr erfreulich.

22296

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Bundesminister für Justiz Dr. Egmont Foregger**

Diese Tatsache ist doppelt erfreulich, weil wir das nicht erkaufen mußten mit einer Zunahme der Kriminalität oder mit einer Abnahme an Sicherheit für die Bevölkerung. Wir haben bei zumindest gleichbleibenden Sicherheitsverhältnissen, bei gleichbleibenden Kriminalitätsverhältnissen erreicht, daß weniger Leute ihrer Freiheit, ich würde nicht sagen, beraubt sein müssen, weil das so auf Rechtswidrigkeit hindeutet, aber daß weniger Leuten ihre Freiheit genommen wird.

Diese erfreuliche Entwicklung versetzt uns auch in die Lage, die Haftbedingungen verbessern und ändern zu können. Das liegt auf der Hand. Wir haben soviel Gefangene weniger bei gleichem Raum, der vorhanden ist, und bei gleichem Personalstand, an dessen Verringerung man auch nicht denkt, denn früher einmal gab es sowohl einen Überbelag, was den Raum anlangt, als auch eine Überbelastung des Personals.

Wir sind in die Lage versetzt, den Standard unserer Hafteinrichtungen zu ändern. Das ist zwar auch, aber nicht nur eine humanitäre Maßnahme, sondern es ist das vor allem auch eine Maßnahme zum Schutz der dort Unterbrachten.

Wir wissen leider — das meiste wird aber nicht bekannt, sondern man hört höchstens hinter vorgehaltener Hand davon —, daß es Übergriffe von Gefangenen an Gefangenen gibt. Diesbezüglich ist einiges zu tun.

Gestern fand eine Enquete des Nationalrates, wie Sie wissen, statt, und ein großer Teil von Ihnen hat auch dieser Enquete beigezogen.

Es wird möglich sein, im Laufe der Zeit Änderungen vorzunehmen, aber das geht sicherlich nicht von heute auf morgen. Deshalb bitte ich, nicht schon im nächsten Monat nachzusehen, ob sich alles zum Besseren verändert hat. Wir sind fest entschlossen, diesbezüglich einiges zu tun; etwa — und das ist wieder mehr ein humanitärer Bereich, aber auch ein Bereich der Resozialisierungsbemühungen — das Besuchsrecht effektiver zu machen, mehr Besuchsmöglichkeiten zu eröffnen. In einem überbelegten Haus mit knappem Personalstand ist es natürlich wahnsinnig schwer, die vielen erwünschten Besuche zu ermöglichen. Das ist nicht aus Bosheit so geschehen, aber die entsprechenden Rechtsvorschriften stammen eben aus der Zeit des Überbelags und besagen: Besuch

einmal wöchentlich zumindest eine Viertelstunde, höchstens aber . . . und dergleichen mehr. Da ist also einiges zu tun und einiges zu verbessern, und ich danke meinen beiden Herren Vorrednern, daß sie mich ermuntern haben, das dem Hohen Bundesrat auch vorzutragen.

Nun zum Jugendgerichtsgesetz. Ich muß nicht allzuweit ausholen, denn der Herr Bundesrat Notar Dr. Linzer hat das bereits getan. Ich muß nicht — so wie im Nationalrat — bei Maria Theresia beginnen, sondern ich möchte in unserem Jahrhundert ansetzen.

Wir haben das erste eigentlich eigenständige Jugendgerichtsgesetz, und das ist ein Gesetz, das besondere Maßnahmen für Jugenddelinquenz vorsieht und sich nicht lediglich darauf beschränkt, die Strafen zu halbieren und alles ein bißchen kleiner, besser und niedlicher zu machen. Es ist ein Gesetz, das sich Gedanken darüber macht, wie man der besonderen Delinquenz der Jugendlichen mit entsprechenden, mit — so könnte man sagen — spezifischen Mitteln begegnet.

Der erste Ansatz dazu stammt aus dem Jahre 1907, also vor rund 80 Jahren. Justizminister Franz Klein, der im allgemeinen nur als Schöpfer der Zivilprozeßordnung bekannt ist, hat in seiner vierjährigen Ministerschaft sehr viel auf strafrechtlichem Gebiet getan. Er hat vor allem ein Jugendgerichtsgesetz ausgearbeitet, das in sehr vielem schon jene Gedanken enthält, die wir in unserem derzeitigen haben und verstärkt vor allem im künftigen Jugendgerichtsgesetz haben werden. Leider ist — aber das war nicht seine Schuld, die Verhältnisse waren ungünstig — aus diesem Entwurf nichts geworden.

Im Jahre 1928 ist es dann zum ersten österreichischen Jugendgerichtsgesetz gekommen. Wenn wir seither nicht schon ein weiteres geschaffen hätten und auch nicht daran gingen, dieses Gesetz von 1961 durch ein neues zu ersetzen, so würden wir heuer „60 Jahre österreichisches Jugendgerichtsgesetz“ feiern. An sich würde es dieser Gesetzgebungsakt aus den zwanziger Jahren durchaus verdienen, denn die zwanziger Jahre sind nicht so reich an Produkten der Gesetzgebungskunst. Die Verwaltungsverfahrensgesetze sind natürlich — als Besonderheit — zu erwähnen, aber sonst ist in dieser Zeit, die sozusagen andere Sorgen hatte, als die Rechtsordnung zu verfeinern, relativ wenig geschehen.

**Bundesminister für Justiz Dr. Egmont Foregger**

Das Jugendgerichtsgesetz 1961 wurde vom ersten Debattenredner erwähnt, und er hat darauf verwiesen, daß ich daran einigen Anteil hatte. Dieses Gesetz hat sich vor allem dadurch ausgezeichnet und ist dadurch gekennzeichnet, daß es die Bewährungshilfe eingeführt hat, die versuchsweise aufgrund alter unzulänglicher Bestimmungen bereits praktiziert worden ist; wiederum ein Vorgriff aufgrund alten unzulänglichen Rechts, der dann ins neue Gesetz übertragen worden ist.

Jetzt wird ein neues Jugendgerichtsgesetz beschlossen, und alle Fachleute sind der Meinung, daß es dieser Erneuerung bedarf, denn immerhin haben wir seit 1961 eine Strafvollzugsreform gehabt und eine große Strafrechtsreform in den Jahren 1974, 1975. Das Jugendgerichtsgesetz wurde zwar immer wieder ein wenig adaptiert, aber es wurde nie grundlegend erneuert.

Und was haben wir heute? — Ich kann mich angesichts der einprägsamen Darstellung von Details wirklich sozusagen auf Kapitelüberschriften beschränken. Verfahrensvereinfachungen; Hereinnahme eines weiteren Jahrgangs, nämlich jenen, der das 18., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hat; Vermehrung der Möglichkeiten, ohne Verfahren und ohne Schuldspruch angemessen — auch den Geschädigten befriedigend — auf eine Straftat zu reagieren; Verringerung — insbesondere Dr. Wabl hat das zu einem Kernpunkt seiner Ausführungen gemacht — der Verständigungen nach außen hin, um einem jugendlichen Delinquenten den Einstieg oder den Verbleib in der Ausbildung oder im Berufsleben nicht zu erschweren.

Aber ich möchte doch noch etwas erwähnen, weil das sozusagen alles Milderungen sind: Das Jugendstrafrecht ist für die wenigen Fälle wirklich schwerer Rechtsbrüche auch ein taugliches Instrument. Das Jugendstrafrecht ist nicht so, daß es nur abgestellt ist auf Jugendtorheiten und dergleichen mehr. Es gab nämlich den Einwand, bevor man den neuen Jahrgang der Jugendstrafrechtspflege anvertraut hat, es gebe in dem Jahrgang schon schwere Delinquenz und das Jugendstrafrecht sei nicht dafür geeignet. Ich glaube, das Jugendstrafrecht ist charakterisiert, gekennzeichnet, ich möchte fast sagen, ausgezeichnet dadurch, daß es viele Möglichkeiten der im jeweiligen Einzelfall angemessenen Reaktion auf strafbares Verhalten schafft. Wenn alle anderen Mittel nichts nützen,

dann ermöglicht das Jugendstrafrecht auch relativ ernste Maßnahmen und strenge Strafen.

Aber im Vordergrund stehen natürlich Klein- und Kleinstkriminalität; Kennzeichen der Jugendkriminalität ist ja, daß sie im allgemeinen eine Klein- und Kleinstkriminalität ist, und für diese Fälle ist auch angemessen vorgesorgt.

Ich glaube — und komme damit zum Schluß —, all jene, die daran irgendwie mitgewirkt haben, nicht zuletzt natürlich die Organe der Gesetzgebung, können über diesen Akt der Gesetzgebung befriedigt sein. Ich glaube, daß sich die nötige Einstellung, die man bei der Vollziehung sicherlich braucht, finden wird, und das, was der Justizminister dazu beitragen kann, nämlich die Ausbildung, die ständige Weiterbildung am Gegenstand zu fördern, das wird er sicher gerne tun. — Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit. *(Allgemeiner Beifall.)* 9.57

**Präsident:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Auch das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Beschluß des Nationalrates keine Einsprüche zu erheben.*

**Präsident:** Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Vizekanzler Dr. Alois Mock. *(Allgemeiner Beifall.)*

**2. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 19. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 1988 — KartG 1988) (102/A, 633 und 717/NR sowie 3574/BR der Beilagen)**

**3. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 19. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetznovelle 1988 — UrhGNov. 1988) (718/NR sowie 3575/BR der Beilagen)**

22298

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Präsident**

**Präsident:** wir gelangen nun zu den Punkten 2 und 3 der Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies Beschlüsse des Nationalrates vom 19. Oktober 1988 betreffend

ein Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen und

ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird.

Die Berichterstattung über die Punkte 2 und 3 hat Frau Bundesrätin Dr. Eleonore Hödl übernommen. Ich bitte sie um die Berichte.

Berichterstatte<sup>r</sup>in Dr. Eleonore **Hödl:** Sehr geehrter Herr Präsident! Werter Herr Vizekanzler und Minister! Meine Damen und Herren! Ich berichte zunächst über das Kartellgesetz 1988.

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates baut auf den bewährten Grundsätzen des geltenden Kartellgesetzes auf, trägt aber den Erfahrungen, die in den letzten 16 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dessen Anwendung gemacht wurden, Rechnung und berücksichtigt auch die Änderung der Marktverhältnisse, die seither eingetreten ist. Wesentlich ist dafür die Entwicklung, daß auch Unternehmer im Bereich des Handels eine überragende Marktstellung erlangt haben (sogenannte Nachfragemacht). Ein Hauptanliegen der Neuregelung ist es, das Kartellrecht wirksamer zu machen.

Der Beschluß bringt folgende wesentliche Änderungen:

Die Einführung einer Befristung der Genehmigung von Kartellen, die bewirkt, daß sich Kartelle längstens alle fünf Jahre einer neuerlichen Prüfung ihrer volkswirtschaftlichen Rechtfertigung durch das Kartellgericht unterziehen müssen.

Eine Verschärfung der Sanktionen gegen die beteiligten Unternehmen bei Verstößen gegen das Kartellrecht:

Einerseits wird eine weitgehende zivilrechtliche Abschöpfung der Bereicherung eingeführt, andererseits eine strafrechtliche Geldbuße, die das Unternehmen unmittelbar trifft.

Die Umschreibung der marktbeherrschenden Stellung eines Unternehmers auch nach qualitativen Kriterien, womit den neuen Strukturverhältnissen von Marktmacht — insbesondere im Handel — Rechnung getragen wird.

Eine Erweiterung des Kreises der antragsberechtigten Personen im Verfahren auf Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, was eine entscheidende Verbesserung des Rechtsschutzes bedeutet.

Eine Liberalisierung der gemeinsamen Preiswerbung kleiner und mittlerer Unternehmer.

Die Einführung sogenannter „Branchenuntersuchungen“ über die Wettbewerbslage in einzelnen Wirtschaftszweigen durch den Paritätischen Ausschuß für Kartellangelegenheiten, womit bessere Informationen über die Marktverhältnisse erzielt werden sollen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. November 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 1988 — KartG 1988) wird kein Einspruch erhoben.

Bericht des Rechtsausschusses über den Beschluß des Nationalrates vom 19. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird.

Im vorliegenden Beschluß des Nationalrates wird eine den Wettbewerb begünstigende Änderung des Urheberrechtsgesetzes betreffend die sogenannten Parallelimporte von Schallträgern aufgenommen. Einerseits im Interesse der österreichischen Konsumenten und andererseits im Hinblick auf die von Österreich angestrebte weitere Annäherung an die EG ist es wünschenswert, die Verhinderung von Parallelimporten mit den Mitteln des Urheberrechts auch für Österreich auszuschießen.

**Berichterstatterin Dr. Eleonore Hödl**

Für Werkstücke anderer Art, etwa Bild- und Schallträger (zum Beispiel „Videos“), ist eine solche Maßnahme nicht notwendig, da sich bei diesen der Ausschluß von Parallelimporten nicht in der gleichen Weise auswirkt wie bei Schallträgern.

Weiters gilt die Regelung, um einen Wertungswiderspruch zu vermeiden, auch für die EFTA.

Darüber hinaus wird der durch diesen Beschluß neugeschaffene Anspruch auf Auskunft einen Ausgleich für die vorgenommene Beschränkung des Verbreitungsrechts darstellen und den zur Verbreitung in Österreich grundsätzlich Berechtigten eine Erleichterung bei der Wahrung ihrer Ansprüche verschaffen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. November 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 19. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetznovelle 1988 — UrhGNov. 1988), wird kein Einspruch erhoben.

**Präsident:** Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. h. c. Manfred Mautner Markhof. Ich erteile es ihm.

10.04

Bundesrat Dr. h. c. Manfred **Mautner Markhof** (ÖVP, Wien): Herr Präsident! Herr Vizekanzler! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Heute liegt vor uns ein Gesetzesantrag, mit dessen Hilfe das bestehende österreichische Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen — ich werde es in meiner Rede der Einfachheit halber kurz als Kartellgesetz bezeichnen — den Anforderungen unserer Zeit angepaßt werden soll.

Wie es verschiedentlich in Kommentaren zu diesem Gesetzentwurf heißt, geht das Kartellrecht davon aus, daß Wettbewerb als wesentlicher Bestandteil der Marktwirtschaft grundsätzlich positive Wirkung hat, und zwar sowohl für die Wirtschaftstreibenden in ihrer Gesamtheit als auch für die Endverbraucher, daß aber einzelne Wettbewerber gleichzeitig versucht sein könnten, dem Wettbewerbsdruck durch einvernehmliche Beschränkungen des Wettbewerbs, also durch eine Kartellbildung, auszuweichen.

Das Gesetz anerkennt daher, daß Kartelle im Einzelfall volkswirtschaftlich durchaus positiv wirken können. Das Fehlen eines wirksamen Wettbewerbs soll jedoch dadurch ausgeglichen werden, daß dem unternehmerischen Handeln des Marktbeherrschers durch Gesetze besondere Schranken auferlegt werden.

Nun möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, daß ich, der ich selbst in zwei Kartellen groß geworden bin und daher die Materie buchstäblich von der Pike aus gelernt habe, immer recht zufrieden mit dem gültigen Kartellgesetz gewesen bin. Zudem bin ich der Überzeugung, daß es besser ist, einen in weiten Kreisen so negativ besetzten Begriff, wie es jener des Kartells nun einmal ist, per Gesetz zu reglementieren, als ihn generell totzuschweigen. Denn für viele Menschen hat das Wort „Kartell“ einen ähnlich anrühigen Klang wie zum Beispiel „Syndikat“ und erhält somit, fast wäre man geneigt zu sagen, mafiöse Züge.

Selbstverständlich bin ich als Unternehmer ein glühender Verfechter des freien Wettbewerbs und daher grundsätzlich gegen jedwede Abkoppelung von den Marktmechanismen Angebot und Nachfrage. Ich räume aber ein, daß es verschiedentlich einen volkswirtschaftlichen Bedarf an einer wirtschaftlichen Machtkonzentration geben kann. Dies habe ich selbst nach dem Krieg am Beispiel des damals bestehenden Bierkartells gesehen, das sicherlich in der schwierigen Nachkriegszeit mehr als 50 kleinen heimischen Brauereien das Überleben gesichert hat. Letztendlich war ich aber auch froh, als das Kartell 1980 aufgelöst wurde und der freie Wettbewerb wieder Platz greifen konnte.

Ich möchte damit zum Ausdruck bringen, daß nach meinem Dafürhalten und nach meinen eigenen Erfahrungen mit dieser Materie ein Kartell nach einiger Zeit wieder beendet

22300

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Dr. h. c. Manfred Mautner Markhof**

werden sollte, denn ansonsten kann es leicht zu Sättigungstendenzen innerhalb der jeweils betroffenen Branche kommen, die eine entsprechende Weiterentwicklung nach internationalen Maßstäben unterbinden. Denn jegliche Maßnahmen, die andere Wettbewerber von einem Markt auf Dauer künstlich fernhalten, machen die Begünstigten sehr leicht träge und selbstzufrieden.

Lassen Sie mich als Beispiel für diese Behauptung das Reinheitsgebot für deutsches Bier nennen. Natürlich weiß ich, daß das Reinheitsgebot — schon der Ausdruck „Reinheit“ ist hier im übrigen völlig verfehlt, weil damit lediglich die Beigabe von anderen Nahrungsmitteln wie Reis oder Mais reglementiert wurde — kein Kartell im eigentlichen Sinn war, doch diese künstliche Wettbewerbschranke hat sicherlich dazu beigetragen, daß sich die deutschen Brauer auf eine Art Nabelschau in den eigenen vier Wänden beschränkt und so den Anschluß an die heute marktdominierenden Großbrauereien aus Dänemark, England, den Niederlanden und Frankreich verpaßt haben.

Fehlender Wettbewerb macht also, kurz gesagt, träge und faul. Ich meine daher, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß die Einrichtung eines Kartells nur als Übergangslösung zu größeren Strukturen, an die sich die Öffentlichkeit erst gewöhnen muß, ihre Berechtigung hat. Deshalb bin ich auch in hohem Maße damit einverstanden, die generelle Befristung für ein Kartell mit maximal fünf Jahren festzulegen, wie das ja auch im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen ist.

Ein anderer Punkt, der eine Reform des bestehenden Kartellgesetzes sinnvoll erscheinen läßt, ist die Tatsache, daß im bestehenden Gesetz lediglich marktbeherrschende Anbieter als Produzenten angesprochen werden. Nun ist es aber längst nicht mehr so, daß arme, schwache Händler, vielleicht in sogenannter Greißlergröße, einer übermächtigen Anbietermafia gegenüberstehen, der sie hilf- und schutzlos ausgeliefert sind und die ihnen ihre Konditionen nach Belieben aufoktroyieren kann.

In vielen Fällen hat sich im Laufe der Zeit die Sachlage geradezu ins Gegenteil verkehrt: Immer mächtigere Nachfragemächte stehen Produzenten gegenüber, die oftmals keine andere Chance haben, als sich dem Diktat der Großhändler zu beugen. Da gemäß dem vorliegenden Gesetzesantrag die Umschrei-

bung marktbeherrschender Stellungen nach qualitativen und quantitativen Kriterien erfolgen soll, wird die Gesetzesänderung hoffentlich dieses mittlerweile stark veränderte Ungleichgewicht in den Griff bekommen können. Denn wir dürfen ja nie vergessen, daß Wirtschaft kein statisches Gebilde ist, sondern im Zeitablauf einer andauernden dynamischen Veränderung unterliegt.

Ich möchte nochmals meiner Überzeugung Ausdruck verleihen, daß die beste Kartellregelung niemals ein auch nur annähernder Ersatz für die marktregulierende Wirkung von Angebot und Nachfrage sein kann. Die Konsumenten dürfen jedenfalls durch etwaige Absprachen und Beschränkungsmaßnahmen niemals unter die Räder geraten, denn es hat sich wiederholt gezeigt — selbst wenn man die derzeitige Entwicklung in vielen Ostblockstaaten betrachtet —, daß sich Angebot und Nachfrage als Regulative schließlich immer durchsetzen.

Das Kartellgesetz soll daher lediglich sinnvoll dazu beitragen, die Marktmächte in gesittete Bahnen zu lenken. Ein gesunder, freier Wettbewerb ist aber im Zweifelsfall selbst der besten legislatischen Reglementierung deutlich vorzuziehen.

Letzten Endes müßten die Wünsche und die Bedürfnisse der Konsumenten dafür ausschlaggebend sein, was produziert und abgesetzt wird. Denn die Wirtschaft lebt von den Konsumenten, und deren Wunsch muß den Unternehmen Aufforderung sein, in entsprechender Form Waren und Dienstleistungen anzubieten.

Wenn das neuformulierte Kartellgesetz zu einer stärkeren Angleichung unserer Marktwirtschaft an die EG-Gesetzgebung seinen Beitrag leisten kann, erfüllt es seinen eigentlichen Zweck. Erst seine Anwendung in der Praxis wird endgültig zeigen, ob es diesem Anspruch weitgehend gerecht werden kann. Ich meine, daß man es im Sinne einer möglichst freien Marktwirtschaft auf einen Versuch ankommen lassen soll. Deshalb erheben wir gegen den vorliegenden Gesetzesantrag keinen Einspruch. — Danke. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*) 10.11

**Präsident:** Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Harald Ogris. Ich erteile es ihm.



**Dipl.-Ing. Dr. Harald Ogris**

10.11

Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Harald Ogris (SPÖ, Wien): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Das Kartellgesetz, wie es gegenwärtig noch gültig ist, wurde schon vor etwa 16 Jahren beschlossen. Eine Neuregelung unter Berücksichtigung der seither geänderten Marktverhältnisse erscheint daher dringend geboten.

Vor 16 Jahren waren fast ausschließlich Angebotskartelle von Bedeutung, die über Verkaufspreise in Erscheinung traten. Heute haben sich auch Nachfragekartelle im Handel etabliert, die über ihre marktbeherrschende Position gegenüber Lieferanten wirksam werden können.

Warum brauchen wir überhaupt ein Kartellgesetz? — Wir brauchen es zur Sicherung des freien und fairen Wettbewerbes, sowohl zum Schutz der Konsumenten als auch zur Sicherung der Interessen kleinerer und mittlerer Wirtschaftstreibender. Das Preisniveau in Österreich ist in vielen Branchen erheblich höher als beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland, wie ein Vergleich einer Reihe von Untersuchungen der Arbeiterkammer und des Vereins für Konsumenteninformation zeigt.

Elektroartikel zum Beispiel sind nach Bereinigung der verschiedenen Steuersätze im Mittel um mehr als 10 Prozent, bei vielen Artikeln sogar um mehr als 30 Prozent im Ausland billiger als bei uns. Das Kartellgesetz soll Wettbewerbsverzerrungen und der Unterdrückung der Liberalität entgegenwirken. Die vorliegende Novelle enthält deshalb auch einige Bestimmungen, die eine höhere Transparenz bei wirtschaftlichen Absprachen vorsehen. Dazu gehört die Offenlegung des Kartellregisters und der dazugehörigen Urkundensammlung.

Wer ist eigentlich vom Kartellgesetz unmittelbar betroffen? — Wohl die überwiegende Zahl der marktbeherrschenden Unternehmen, allerdings mit Ausnahmen in jenen Bereichen, die in anderer Weise der behördlichen Aufsicht unterstellt sind. Dazu gehören etwa Genossenschaften, aber auch die Bundesforste oder jene Unternehmen, die monopolrechtlichen Bestimmungen unterliegen, wie beispielsweise die Austria Tabakwerke AG und die Österreichischen Bundesbahnen, oder jene Bereiche, die bei ihrer Preisfestsetzung an die Mitwirkung des Nationalrates

gebunden sind, wie dies in weiten Teilen bei der Landwirtschaft der Fall ist.

Ausnahmen sind auch durch Verordnung des Bundesministers für Justiz in Teilbereichen des Gesetzes bei bestimmten Gattungen von Kartellen möglich, soweit dies offensichtlich volkswirtschaftlich geboten erscheint.

Mit der besonderen Frage der Genossenschaften sollte man sich übrigens in Zukunft eingehender auseinandersetzen. Unter anderem wäre die in vielen Bereichen extrem marktbeherrschende Situation beispielsweise der Raiffeisenorganisation, die weit über die Ziele einer normalen Genossenschaft hinausgeht, einer detaillierteren Untersuchung und öffentlichen Diskussion wert.

Die vorliegende Novelle sieht vor allem fünf grundlegende Veränderungen des Gesetzes vor. Es sind dies:

die Befristung der Genehmigungsdauer von Kartellen auf maximal fünf Jahre,

die Erweiterung des Begriffes der marktbeherrschenden Stellung von Unternehmen,

die Ausdehnung des Personenkreises, der zur Antragstellung auf Mißbrauchuntersagung berechtigt ist,

die Möglichkeit zur branchenweisen Untersuchung der Wettbewerbslage durch die Paritätische Kommission

und die Abschöpfung von ungesetzlich erworbenen Bereicherungen.

Zum ersten, zur Befristung von Kartellen. Während bisher ein einmal genehmigtes Kartell auf Dauer bestehen konnte, soll künftig durch die erforderliche Verlängerung einer befristeten Genehmigung in regelmäßigen Abständen eine Überprüfung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung ermöglicht werden. Anpassungen an geänderte Marktbedingungen werden dadurch wesentlich erleichtert.

Zweitens: Zur marktbeherrschenden Stellung der Unternehmen. Im derzeit gültigen Gesetz ist der Begriff „marktbeherrschende Stellung“ als Grundlage für viele Bestimmungen über den Marktanteil eines Unternehmens quantitativ definiert. Berücksichtigt werden dabei jedoch fast ausschließlich Anbieter. In den letzten Jahren haben sich aber

**Dipl.-Ing. Dr. Harald Ogris**

auch auf dem Nachfragesektor einige Handelsunternehmen marktbeherrschenden Einfluß erobert. Dies ist in der Novelle berücksichtigt worden. Nach ihren Bestimmungen gilt ein Unternehmer ganz allgemein als marktbeherrschend, wenn er eine im Verhältnis zu seinen Abnehmern oder Lieferanten überragende Marktstellung hat. Eine solche liegt vor, wenn die Abnehmer oder die Lieferanten zur Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile auf die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung angewiesen sind. In dieser Formulierung ist ein wichtiges Ordnungsprinzip, das weniger dem Konsumenten und mehr dem Wirtschaftstreibenden dient, zum Ausdruck gebracht worden.

Drittens: zur Antragstellung auf Mißbrauchuntersagung. Das im Gesetz vorgesehene Kartellgericht hat auf Antrag den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, etwa durch Erzwingen unangemessener Preise, Benachteiligungen im Wettbewerb durch ungleiche Geschäftsbedingungen und ähnliches, zu untersagen. Der Kreis der Antragsberechtigten, wie Finanzprokurator und Kammern, wird durch Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmen, denen allerdings eine Körperschaft öffentlichen Rechtes mit bestimmten Eigenschaften als Mitglied angehören muß, erweitert. Diese Bestimmung wird es kleineren Unternehmen, die nicht immer in der Lage sind, potente Fürsprecher für sich zu motivieren, erleichtern, zu ihrem Recht zu kommen. Die Antragsberechtigten werden vollkommen frei und unabhängig von einem eigenen Wirkungsbereich in jeder Branche und in ganz Österreich ihre Tätigkeit ausüben können.

Viertens: zur branchenweisen Untersuchung der Wettbewerbslage. Ein Gesetz soll nicht nur dann wirksam werden, wenn seine Bestimmungen verletzt worden sind. Es soll vielmehr schon vorher — allein durch seine Existenz — mögliche Übertretungen verhindern. Das Transparentmachen bestimmter Situationen kann dabei eine große Hilfe sein. Die Untersuchungen über die Wettbewerbssituation ganzer Branchen durch den Paritätischen Ausschuß, die zwingend vom Justizminister veröffentlicht werden müssen, sind darüber hinaus ein Instrument der Selbstkontrolle von Wirtschaft, Konsumenten und Arbeitnehmervertretern mit voraussehbar starker Präventivwirkung. Es ist wichtig, rechtzeitig von unerwünschten Marktentwicklungen

Kenntnis zu erlangen. Die vorliegende Gesetzesnovelle wird durch die Branchenuntersuchungen dazu die Möglichkeit bieten.

Fünftens: zu den Strafbestimmungen. Neben die für eine Verletzung des Kartellgesetzes vorgesehene Geldbuße — in schweren Fällen sind es Beträge bis zu 10 Millionen Schilling — tritt in der Novelle ausdrücklich noch die zusätzlich eingeführte Abschöpfung der ungesetzlich erworbenen Bereicherung hinzu. Damit wird eine zweifellos hochwirksame Strafdrohung gegen juristische Personen geschaffen, die sich bisher hinter Angestellten, wie Prokuristen und Geschäftsführern, bedeckt halten konnten. Es ist zu hoffen, daß der in Einzelfällen auf Scheinverantwortliche ausgeübte Druck durch die generellen Bestimmungen nicht mehr zur Anwendung kommen wird. Wirtschaftskriminalität läßt sich in der Praxis nur dadurch verhindern, daß man sie unrentabel macht. An Gesetzesverletzungen darf niemand profitieren.

Zuletzt noch einige Bemerkungen zum Urheberrechtsgesetz. Seine Materie ist nahe mit der des Kartellgesetzes verwandt. Der Markt für Schallplatten, Compact-Discs und Tonbänder beispielsweise wird in Österreich mit etwa 1,8 Milliarden Schilling im Jahr beziffert. Zirka 90 Prozent der bespielten Tonträger werden aus dem Ausland — überwiegend aus dem Raum der Europäischen Gemeinschaft — eingeführt.

Eine Besonderheit des bis heute gültigen Urheberrechtes macht dabei einen Direktimport durch österreichische Endhändler unmöglich, was zu einer Art Monopolstellung für Importeure geführt hat, die die Konsumenten mit überhöhten Preisen teuer bezahlen müssen.

Die vorliegende Novelle zum Urheberrechtsgesetz sieht vor, daß künftig solche Direktimporte aus dem Raum der Europäischen Gemeinschaft möglich werden. Eine drastische Senkung der Preise für bespielte Tonträger ist deshalb in der Folge zu erwarten.

Das Kartellgesetz und das Urheberrechtsgesetz sind wichtige Wirtschaftsgesetze, deren Novellierungen in gleicher Weise sowohl den Konsumenten als auch den Wirtschaftstreibenden zugute kommen werden. Die sozialistische Fraktion des Bundesrates wird deshalb dem Antrag des Rechtsausschusses auf Nichtbeinspruchung der Novelle ihre Zustimmung

**Dipl.-Ing. Dr. Harald Ogris**

mung erteilen. (*Beifall bei SPÖ und ÖVP.*)  
10.21

**Präsident:** Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Ing. Johann Penz. Ich erteile es ihm.

10.22

Bundesrat Ing. Johann **Penz:** Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren des Bundesrates! Das Kartellgesetz dient dazu, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmungen zu schaffen und die Durchsetzung eines fairen und leistungsgerechten Wettbewerbs zu ermöglichen.

Kommt kein Wettbewerb beziehungsweise kein ausreichender Wettbewerb zustande, dann wird die gewollte Lenkung durch den Markt beeinträchtigt. Die Wettbewerbsordnung — das Kartellgesetz gehört in diese Kategorie — ist die machtvördernde und machtkontrollierende Ordnung schlechthin. Ja ich gehe sogar so weit, zu sagen, daß sie in der Wirtschaft die Verfassung der Freiheit darstellt.

Wettbewerb heißt Spielregeln einhalten. Niemand käme auf die Idee, bei einem sportlichen Wettbewerb einigen Spielern das Recht einzuräumen, während des Verlaufes die Spielregeln zu ändern oder außer Kraft zu setzen, nach denen der Wettbewerb ausgetragen wird.

Wer jedoch in der Lage ist, wirtschaftliche Macht ins Spiel zu bringen, und — ich darf hier Max Weber zitieren — die „Fähigkeit besitzt, Mitbewerber, Kunden oder Lieferanten gegen deren Willen zu einem Verhalten zu veranlassen, das dem Interesse der Mächtigen dient“, der kann de facto die Spielregeln verändern. Er kann den Wettbewerber im Tausendmeterlauf dazu zwingen, langsamer zu laufen, als es dessen tatsächlichen Fähigkeiten entspricht, um damit selbst vor ihm ins Ziel zu gelangen. Gerade darum, diese Möglichkeit zu minimieren beziehungsweise zu beseitigen, geht es bei diesem Kartellgesetz.

Mit der Beschlußfassung des neuen Kartellgesetzes wird den Interessen der Wirtschaft, aber auch den Interessen der Konsumenten Rechnung getragen; darauf haben ja beide Vorredner in aller Deutlichkeit hingewiesen. Ich erwähne nur die Regelung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, die ganz be-

wußt und ausdrücklich in dieses Gesetz aufgenommen wurde. Es ist mit der Freigabe ein munterer Wettbewerb entstanden.

Zuerst entstand der Anschein, alle Versicherungsgesellschaften müßten unter wirtschaftlichen Zwängen die Prämien erhöhen, heute sind die Unterschiede bei den Autohaftpflichtversicherungen, bei den 31 Versicherungsgesellschaften, derart gewaltig, sodaß sie teilweise bis zu 20 Prozent betragen.

Das Gesetz anerkennt aber auch, daß Kartelle nicht immer nachteilig sein müssen, und verbietet diese daher nicht generell, sondern versucht, durch ein Genehmigungsverfahren Kartelle zu verhindern, soweit sie nicht im Einzelfall a) volkswirtschaftlich positiv zu beurteilen oder b) von ihrer wirtschaftlichen Kraft her unbedeutend sind.

Dazu kommt, daß das Kartellgesetz eine Reihe von Formulierungen enthält, die Kartelle oder kartellartige Bindungen von vornherein zu unterbinden versuchen. Einige Beispiele dafür: Erstens die Anzeige und die Hinterlegungspflicht für Vertriebsbindungen, denn die Einsichtnahme in die Verträge wird von vornherein bei Einbindungen und Beschränkungen Vorsicht und Zurückhaltung üben lassen.

Zweitens wurde im Kartellgesetz die marktbeherrschende Stellung eines Unternehmers auch nach qualitativen Kriterien erstmals definiert und klargestellt.

Drittens wurde den Sozialpartnern im Rahmen des Paritätischen Ausschusses die Möglichkeit von Branchenuntersuchungen über die Wettbewerbssituation in den verschiedenen Bereichen aufgetragen.

Erlauben Sie mir in diesem Zusammenhang eine kritische Bemerkung: Die Sozialpartnerschaft in Österreich ist eine großartige Einrichtung, zu der sich alle bekennen. Viele Erfolge in Österreich sind eben durch diese Sozialpartnerschaft entstanden. Und ich glaube auch, daß die Sozialpartnerschaft etwas Untrennbares und Unteilbares ist. Daher ist es für mich unverständlich, daß bei diesem Paritätischen Ausschuß die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern nicht aufscheint. Im § 113, der die Zusammensetzung des Paritätischen Ausschusses regelt, ist die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern als Sozialpartner nicht angeführt. Das ist unverständlich! Eine Regelung äh-

22304

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Ing. Johann Penz**

lich der des Postsparkassengesetzes aus dem Jahre 1969, wo gemäß § 9 Abs. 2 die fünf Mitglieder im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern in den Verwaltungsrat entsandt werden können, hätte möglich sein müssen.

Ich darf auch Bezug nehmen auf eine Kritik, die nicht unmittelbar mein Vorredner, Herr Professor Ogris, ausgesprochen, aber auch erwähnt hat, daß nämlich die Forstwirtschaft aus diesem Kartellgesetz ausgenommen ist. Erlauben Sie mir dazu auch eine Bemerkung: Wir haben in Österreich 230 000 Forstbetriebe mit einer Gesamtfläche von 3,8 Millionen Hektar. Es ist nun einmal auch ein österreichisches Phänomen, daß wir gemischte Wirtschaften haben, Wirtschaften, landwirtschaftliche Betriebe, in denen Felder und Wälder bewirtschaftet werden. Es wäre daher unverständlich, wäre ein landwirtschaftlicher Betrieb mit seiner Forstfläche im Kartellgesetz eingebunden, mit seinen anderen Flächen aber nicht. Ich glaube, wir sollten auch nicht übersehen, daß die Österreichischen Bundesforste mit einer Gesamtfläche von 580 000 Hektar ein Drittel Schutzwald haben, der außer Ertrag steht, sodaß von diesen Flächen eben überhaupt kein Ertrag erwirtschaftet wird.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Die Kritik, daß die Genossenschaften nicht dem Kartellgesetz unterliegen, zeugt eigentlich von einer sehr dürftigen und oberflächlichen Kenntnis dieser Materie. Es ist richtig, daß im § 5 Abs. 2 des Kartellgesetzes ausdrücklich festgestellt wird, daß nur der Abschnitt 2 auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften keine Anwendung findet. Und ich frage auch: Welchen Sinn hätte es denn gehabt, die unzähligen Weidengenossenschaften, lokale Milchsammelstellen, die Imker und so fort dem Kartellgesetz zu unterwerfen? — Die Genossenschaften unterliegen aber bei ihrer Tätigkeit den Bestimmungen des Kartellgesetzes, und die Bestimmungen über marktbeherrschende Unternehmen, Verbandsempfehlungen et cetera treffen voll und ganz auf die Genossenschaften und auf deren Tätigkeit zu.

Kritiker zu diesem Punkt müßten aber auch wissen, daß wir vor nicht allzulanger Zeit auch hier in diesem Haus ein Gesetz beschlossen haben, nämlich das Marktordnungsgesetz, in dem im § 15 Abs. 4 festgelegt wurde, daß Verträge zwischen Verbänden und Molkereien, aber auch zwischen Molke-

reien, wenn sie den Zielsetzungen des Marktordnungsgesetzes entsprechen, vom Kartellgesetz ausdrücklich ausgenommen sind.

Daher ist auch die Aufregung, die im Plenum des Nationalrates zum Thema Genossenschaften vorgeherrschte hat, nicht verständlich.

Unverständlich ist auch die Aufregung des Volkswirtschaftlichen Referenten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes über die Vereinbarungen der Fruchtjoghurtherzeuger, zumal diese Verträge beim Milchwirtschaftsfonds zu hinterlegen sind und ein Funktionär des Österreichischen Gewerkschaftsbundes im Milchwirtschaftsfonds eine nicht unbedeutende Stelle einnimmt. (*Vizepräsident Dr. Schambeck übernimmt den Vorsitz.*)

Unverständlich hingegen — das darf ich hier auch erwähnen und deponieren — ist andererseits die Verhaltensweise des Österreichischen Gewerkschaftsbundes hinsichtlich der Blockierung der Spannenregelung im Milchwirtschaftsfonds, die nicht ermöglicht jene Schritte der österreichischen Molkereiwirtschaft, konkret des Milchrings Mitte St. Pölten, Flaschenmilch auch nach Wien zu bringen und hier zu verkaufen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Diese Klarstellungen über das Genossenschaftswesen waren meines Erachtens notwendig, da diese Dinge teilweise aus Unwissenheit, aber auch teilweise aus Profilierungssucht zu Mißverständnissen geführt haben.

Das Kartellgesetz 1988 trägt nicht nur den Erfahrungen der letzten 16 Jahre Rechnung, sondern es berücksichtigt auch die Änderung der Marktverhältnisse, und deshalb stimmen wir von der Österreichischen Volkspartei gerne dieser Novellierung zu. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*) 10.32

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck**: Zum Wort hat sich weiters gemeldet Herr Bundesrat Karl Schlögl. Ich erteile es ihm.

10.32

Bundesrat Karl **Schlögl** (SPÖ, Niederösterreich): Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Minister! Werte Damen und Herren! Vom „Schulbuch bis zum Spreißelholz: Das neue Kartellgesetz soll den Wettbewerb zugunsten der Konsumenten verschärfen.“ — So betitelte vor einigen Tagen eine nicht unbedeutende österreichische Tageszeitung einen Artikel

**Karl Schlögl**

über das neue Kartellgesetz. Und ich glaube, genau diese Zielvorstellung hat das neue Kartellgesetz auch verwirklicht.

Wesentlichstes Anliegen des neuen Gesetzes ist es, eine Unterdrückung und Verzerrung des Wettbewerbes einzuschränken beziehungsweise zu beseitigen, mehr Liberalität zu schaffen und den Wettbewerb anzukurbeln. Das ist eine Zielvorstellung, die sowohl für den Konsumenten als auch für weite Teile der österreichischen Wirtschaft etwas Notwendiges und Nützlichendes darstellt.

Das derzeit noch geltende Kartellgesetz ist — wie bereits heute mehrmals erwähnt — seit 16 Jahren in Kraft. Die uns heute vorliegende Neuregelung hat das Ziel, den Erfahrungen und praktischen Notwendigkeiten der heutigen Zeit Rechnung zu tragen, sich den geänderten Marktverhältnissen anzupassen, dabei aber auf den bewährten Grundsätzen des bestehenden Kartellrechts aufzubauen.

In der heutigen Debatte sind die wesentlichen Änderungen des neuen Kartellgesetzes bereits ausführlich behandelt worden, sodaß ich darauf verzichten kann, diese nochmals zu wiederholen.

Ich möchte aber auf die Verbesserungen, die das neue Gesetz bringt, eingehen. Vorerst und vor allem bringt das neue Kartellgesetz dem Konsumenten große Vorteile. Ich behaupte, daß es mit dem Wettbewerb in Österreich nicht weit her ist. Kartelle, vor allem geheime Preisabsprachen, sind leider allzuoft gang und gäbe. Die Verlierer sind dabei der Wettbewerb und der Konsument. Mit dem neuen Gesetz besteht eine realistische Chance, gegen die leidige Situation in manchen Bereichen anzukämpfen.

Mit Hilfe der vorgesehenen Branchenuntersuchungen können und werden diverse Mißstände künftig sicherlich aufgedeckt werden. Die Zeche in Form vielfach überhöhter Preise bezahlen immer noch die Konsumenten, wenn es zu Beschränkungen des Wettbewerbs kommt.

Eine Vielzahl von Untersuchungen, durchgeführt von den unterschiedlichsten Instituten und Interessenvertretungen, beweist, daß die Preise im Handel in Österreich bedeutend höher liegen als in der Bundesrepublik Deutschland. Der Unterschied beispielsweise zwischen Billigstangeboten und den Höchstangeboten in manchen Bereichen, wie etwa

im Elektrobereich, im Spielwarenbereich, ist sehr gering, die Spanne ist eher unbedeutend. Mehr Transparenz scheint mir deshalb in diesem Bereich dringend notwendig zu sein.

Dem Handel wird dabei aber auch sicher durch das neue Gesetz geholfen. Eine heute auch zu beschließende Novelle zum Urheberrechtsgesetz sieht vor, daß für die Geschäftsleute Direktimporte aus dem EG-Bereich in Zukunft möglich sind. Das muß und wird künftig sicherlich zu einer Senkung der Preise führen.

Zweiter wesentlicher Vorteil des neuen Gesetzes ist, daß das heute zu bestätigende Gesetz eine kontinuierliche und sinnvolle Weiterentwicklung des bereits bestehenden Kartellgesetzes darstellt. Die wichtige Frage des Kontrollapparates bringt die bewährte österreichische Lösung: Anstelle eines aufwendigen bürokratischen Behördenapparates werden die Sozialpartner — also die Wirtschaft, die Konsumentenvertreter und die Arbeitnehmervertreter — in einer gemeinsamen, aber damit auch hoffentlich sehr gegenseitigen kritischen Selbstkontrolle fungieren.

Drittens bringt das neue Gesetz auch ein Instrument der Offenlegung und der Transparenz. Dem Justizminister beispielsweise ist verpflichtend aufgetragen, Branchenuntersuchungen zu veröffentlichen. Ein öffentliches Kartellregister, das jedermann zugänglich ist, genauso wie die Einsichtnahme in die Vertragsunterlagen bilden meiner Meinung nach ein wesentliches präventives Instrument.

Viertens: Bei der heutigen internationalen Wirtschaftsentwicklung, der Wirtschaftsverflechtung scheinen für Österreich und in Österreich Fusionen und wirtschaftliche Zusammenschlüsse in der Regel von gesamtwirtschaftlichem Interesse und von gesamtwirtschaftlicher Notwendigkeit zu sein.

Eine marktbeherrschende Stellung eines Unternehmens allein kann aber meiner Meinung nach zu ernstesten Problemen führen. Hier ist der Weg, den das neue Gesetz gehen will, vernünftig und zielführend. Das heißt, nicht mit dem Strafrecht einzugeifen, sondern die Möglichkeit des Zivilrechtes, der Untersagungsklage, der einstweiligen Verfügung, der Abschöpfung von Bereicherungen und der Urteilsveröffentlichungen zu nützen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das neue Gesetz hat aber nicht nur Vorteile.

22306

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Karl Schlögl**

Es bringt meiner Meinung nach auch gewisse Nachteile. Manche Problembereiche sind nicht geregelt, auf die ich ganz kurz eingehen möchte.

Erstens: Die neue Regelung verhindert keine drohende Monopolisierung des Medienbereiches. Ich halte es in der heutigen politischen Situation für ganz entscheidend und notwendig, wenn wir gemeinsam gegen den drohenden und zum Teil bereits bestehenden Presse-machtkonzentrationsapparat in Österreich vorgehen.

Ich bin mir aber dessen bewußt, daß das nicht allein Aufgabe des Kartellrechtes sein kann. Dazu bedarf es meiner Ansicht nach einer eigenen gesetzlichen Initiative, ähnlich jener, wie es sie in vielen anderen westeuropäischen Ländern bereits gibt.

Wessen es dazu allerdings auch bedarf, das sind Mut und Bereitschaft, wirklich für die Vielfalt der österreichischen Tagespresse zu kämpfen. Diesen Mut und diese Bereitschaft müssen vor allem die politischen Handlungsträger haben.

Zweiter wesentlicher Nachteil — hier bin ich in Kollision mit Kollegen Penz, auch auf die Gefahr hin, daß er mich der Unwissenheit bezichtigt —: Eine wesentliche Lücke des neuen Gesetzes ist, daß die Genossenschaften nicht in die Regelung miteinbezogen wurden. Die derzeit aktuelle Diskussion zwischen ÖGB und Arbeiterkammer auf der einen Seite und der Raiffeisenverbandgruppe auf der anderen Seite beweist dies nachdrücklich. Eine Novellierung des aus der Jahrhundertwende stammenden Genossenschaftsrechtes scheint mir dringend notwendig zu sein. (*Bundesrat Ing. Penz: Sie kennen das Genossenschaftsrecht gar nicht!*) Ich muß dazu sagen, dieses vorliegende Genossenschaftsgesetz bedarf nicht nur für den Bereich des Raiffeisenkonzerns einer Novellierung. Das ist selbstverständlich. (*Bundesrat Ing. Penz: „Konsum“ zum Beispiel!*)

Das vorliegende Gesetz, Kollege Penz, ist im internationalen Vergleich meiner Meinung nach auch ein sehr mildes Gesetz. Im vielgepriesenen EG-Raum weht ein weitaus rauherer und stärkerer Wettbewerbswind, als das bei uns in Österreich der Fall ist.

Viele gerade von Ihrer politischen Seite sehnen den kommenden EG-Beitritt so rasch wie möglich herbei. Ich glaube, daß uns die-

ser EG-Beitritt mehr Probleme und Sorgen bereiten als Vorteile bringen wird. Wenn wir aber der EG beitreten, dann werden wir sicherlich im Bereich des Wettbewerbes viel strengere Bestimmungen haben, als dies heute der Fall ist. Einige heimische Kartelle werden den möglichen EG-Beitritt wohl nicht überleben und ein ähnliches Schicksal erleiden wie Anfang der achtziger Jahre das Bierkartell oder vor kurzem das Schi-Kartell.

Und eines dürfte auch sicher sein: Bei einem EG-Beitritt werden die Genossenschaften, die derzeit vom Kartellrecht ausgenommen sind, künftig nicht mehr ungeschoren davonkommen. Im EG-Bereich gibt es eine wesentlich strengere und schärfere Regelung, die für Sie jederzeit einzusehen und nachzulesen ist.

Eine letzte Bemerkung zu dem Kartellgesetz: Von großer Bedeutung erachte ich es, daß im Bereich des Kartellstafrrechtes mit der Geldbuße gegen das Unternehmen zum ersten Mal im österreichischen Recht eine Strafe gegen eine juristische Person eingeführt wird. Der Wirtschaftskriminalität kann man nur dann wirksam begegnen, wenn man diese unrentabel macht für das Unternehmen, das davon profitiert. Geldbußen in der Höhe von bis zu 10 Millionen Schilling können die nötige Abschreckung erzielen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Kartellgesetz 1988 ist für die österreichische Wirtschaft, vor allem aber für den österreichischen Konsumenten ein wichtiges Gesetz. Zweifellos ist es kein Jahrhundertgesetz, aber es bietet in manchen Bereichen für die Zukunft eine wesentlich tauglichere Grundlage als das bestehende Gesetz.

In diesem Sinne stimmt die sozialistische Fraktion der Gesetzesvorlage zu und wird dieses Gesetz nicht beeinspruchen. (*Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.*)  
10.43

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dkfm. Dr. Karl Pisec. Ich erteile es ihm.

10.43

Bundesrat Dkfm. Dr. Karl Pisec (ÖVP, Wien): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Ich darf gleich auf die Ausführungen meines Vorredners, des Herrn Bundesrates Schlögl, eingehen.

**Dkfm. Dr. Karl Pisec**

Die eine Behauptung, daß die EG mehr Probleme als Vorteile bringt, wiederhole ich, damit sie nicht in Vergessenheit gerät. Ich werde mich damit im Laufe meiner Rede ausführlich beschäftigen.

Das zweite, das Sie anführen, daß die EG strengere und schärfere Regelungen im Kartellrecht hat, ist zweifelsohne in weiten Belangen richtig. Ich darf aber trotzdem darauf hinweisen, daß in den vorliegenden beiden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates, insbesondere in der Urheberrechtsgesetznovelle 1988, auf diese Überlegungen Bedacht genommen wurde.

Das Eingebundensein in ein sich ständig änderndes Marktgeschehen kann natürlich nicht an der internationalen Auswirkung des Kartellrechts und des von mir zitierten Urheberrechtes vorbeigehen. Dies zeigt das Verbot der urheberrechtlichen Abschottung des österreichischen Marktes von Schallträgern gegenüber der EG. Die Erläuternden Bemerkungen sprechen hier ausdrücklich von einem wenn auch kleinen Schritt der Annäherung an die Europäische Gemeinschaft.

Selbstverständlich konnte sich unser Kartellrecht nicht völlig dem der EG angleichen, aber in weiten Bereichen hat es sich parallel entwickelt, in einzelnen Neuregelungen ist sogar eine weitgehende Annäherung an das EG-Recht zu sehen, eine größere Liberalisierung; das stellen Sie fest, wenn Sie an die 5-Prozent-Klausel bei der Weitergabe von Preisen denken, die insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmungen eine gewisse Lockerung zur Folge hat.

Meine Damen und Herren! Damit ist dokumentiert, daß in einem weiteren Wirtschaftsgesetz — Dank dafür dem Justizministerium und dem Herrn Justizminister — zumindest in großen Zügen jener Entschliebung des Bundesrates, die ich gemeinsam mit Herrn Dr. Bösch als Entschließungsantrag 45/A am 22. Dezember vorigen Jahres eingebracht habe und die der Bundesrat einstimmig am 28. Jänner 1988 in der 496. Sitzung beschlossen hat, Rechnung getragen wurde.

Die Entschliebung lautete:

„Die Bundesregierung wird ersucht, in Hinkunft in den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlagen darzustellen, sofern dies ohne größeren Verwaltungsaufwand möglich ist, inwieweit auf dem betreffenden

Gebiet eine europäische Regelung besteht oder sich in Ausarbeitung befindet und ob die mit der jeweiligen Regierungsvorlage vorgeschlagene gesetzliche Regelung der in den Europäischen Gemeinschaften existierenden diesbezüglichen Rechtslage entspricht oder davon abweicht.“

Ganz folgen wir nicht mit diesem Kartellgesetz, aber wir nähern uns sehr stark diesem Entschließungsantrag. Ich stelle mit Genugtuung fest, daß in einer so schwierigen Wirtschaftsmaterie der Anregung der Länderkammer Rechnung getragen wurde. Und es macht mich stolz, daß ich den Anstoß dazu geben durfte, worauf hinzuweisen mir in meiner heutigen 124. Rede zum Ende meiner Tätigkeit im Bundesrat erlaubt sein möge.

Ich verweise nicht nur auf diese Rede in der 495. Sitzung vom 22. Dezember sowie in der vorangegangenen vom 2. Dezember 1987 anschließend an die Erklärung der Bundesregierung betreffend EG-Politik in Zukunft mit der darin ausgedrückten Option des möglichen EG-Beitrittes, sondern ganz besonders auf die schon zitierte vom 28. Jänner des heurigen Jahres, in der ich eine andere wichtige Frage unserer Integrationspolitik dargelegt habe — eine wichtige Frage, für deren Wiederaufnahme ich dem Herrn Vizepräsidenten Professor Schambeck ganz besonders danken möchte —, nämlich die Berücksichtigung der Existenznotwendigkeiten, der Lebensnotwendigkeiten der Bundesländer in der Form der Beachtung des Föderalismus in jeglicher Behandlung der europäischen Fragen. Und ich freue mich, daß wir darüber auch jetzt zu einer näheren Diskussion gelangen.

Ich darf Ihnen in Erinnerung bringen, daß in der Bundesrepublik Deutschland der dortige Europaminister Stavenhagen schon seinerzeit darauf hingewiesen hat — ich zitiere —: „Die Bundesländer haben daher im Zusammenhang mit der einheitlichen europäischen Akte erweiterte Mitspracherechte in EG-Sachen erhalten.“ In der Bundesrepublik Deutschland — aber nicht bei uns. Noch nicht bei uns!

Ich habe viele Male die legitimen Rechte der Bundesländer betont, und erlauben Sie mir, daß ich das heute ganz besonders hervorhebe. Denn mittlerweile ist ja nicht nur in Straßburg die Bedeutung der überregionalen Problemstellungen bekanntgeworden. Nicht nur der Europarat beschäftigt sich heute im Gespräch mit den Europäischen Gemein-

22308

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Dkfm. Dr. Karl Pisec**

schaften mit den Problemen vieler europäischer Regionen. Denken Sie nur an die Übergrenzbewegungen der arbeitenden Menschen in ganz Europa! Es sind weit mehr als hunderttausend Menschen, die täglich die Grenzen überschreiten. Und auch in Österreich werden wir eine solche Entwicklung bei Lockerung der Grenzen zu gewärtigen haben.

Denken Sie daran, daß die Sicherung der Länderinteressen, der Länderrechte, bei innerstaatlichen Verhandlungen des Bundesstaates in den meisten Bundesländern mittlerweile auch zur Forderung erhoben wurde! Ich zitiere dankbar — was ich schon vorhin angedeutet habe — Herrn Professor Schambeck laut „Kurier“ vom 30. Oktober 1988, wo er sagte: „Die Bundesländer müssen sich um ein Verfahren bemühen, das ihnen Mitwirkung und Einfluß bei der innerstaatlichen Willensbildung in EG-Fragen garantiert.“

Ich bitte Sie alle, das nachzulesen, denn ich halte dies für eine der wesentlichsten Aussagen in der Frage des Föderalismus. Wie wichtig diese Aussage war, mögen Sie daraus entnehmen, daß bereits am Tag darauf, nämlich am 31. 10., diesen Montag, in der gleichen Gazette schon die Replik von zwei Landeshauptleuten, nämlich von Zilk aus Wien und Krainer aus der Steiermark, erfolgte.

Zilk verspricht, in der nächsten Landeshauptleutenkonferenz die Beratung der Auswirkungen eines EG-Beitrittes vorzuschlagen und die Länderkompetenzen zu sichern.

Die gleiche Forderung erhebt auch Landeshauptmann Krainer. Er sagte laut „Kurier“, daß es eine Mitwirkung der Bundesländer bei den europapolitischen Schritten der Regierung geben müsse.

Meine Damen und Herren! Es ist eine wesentliche Aufgabe der Länderkammer, darauf Bezug zu nehmen. Ich möchte mich bei Herrn Vizepräsidenten Professor Schambeck und bei den Landeshauptleuten Krainer, Zilk, Partl und Purtscher für die Würdigung dieser Forderung des Bundesrates, der ich schon vor längerer Zeit die Ehre hatte hier an diesem Rednerpult Ausdruck verleihen zu dürfen, bedanken.

Meine Damen und Herren! Und wieder erlaube ich mir, etwas vorzuschlagen, eine konkrete Maßnahme zu setzen, nämlich die Voraussetzungen zu schaffen, daß die Länder durch die Länderkammer — den österreichi-

sehen Bundesrat — die Möglichkeit erhalten, bevor die Bundesregierung einem Entscheidungsvorhaben der Europäischen Gemeinschaft in kommenden Zeiten zustimmt, zwingend angehört werden zu müssen. Supranationale Entscheidungen, die zweifelsohne zu einer Aufgabe eines Teiles der Kompetenzen der Bundesländer und des Staates führen können, müssen vorher von den laut Verfassung berechtigten Vertretern der Bundesländer abgehandelt werden.

Damit keine Verzögerung, kein Zeitverlust eintreten kann, sozusagen ein Eilverfahren durchgeführt werden kann, schlage ich die Gründung eines neuen Organs des Bundesrates vor. Es soll ein besonderer Ausschuß gegründet werden, der den Charakter einer EG-Kammer bekommt. Dieser Ausschuß des Bundesrates, diese EG-Kammer, hat die Verhandlung und Beschlußfassung über dringende oder vertrauliche Vorlagen, welche Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft betreffen können, vorzunehmen. Die Beschlüsse dieser EG-Kammer haben die Wirkung von Beschlüssen des Bundesrates.

Meine Damen und Herren! Ich appelliere an Sie, diese Forderung dem bereits vorliegenden Forderungspaket zur Aufwertung des Bundesrates hinzuzufügen. Damit ist ein bedeutender Schritt zur Sicherung des österreichischen Föderalismus im Integrationsprozeß gesetzt. Ich hoffe, daß es möglich sein wird, dies zu realisieren, und ich hoffe, daß es möglich sein wird, in einer gemeinsamen Willenserklärung möglichst rasch Schritte hierzu in Angriff zu nehmen.

Erlauben Sie mir, noch auf die Aussage meines Vorredners Schlögl: mehr Probleme als Vorteile in der Europäischen Gemeinschaft, Bezug zu nehmen.

Die Teilnahme Österreichs am Binnenmarkt steht gemeinhin überall außer Streit. Das setze ich voraus, und ich behaupte, das ist unbestritten. Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft im Anschluß an die Vollendung des Binnenmarktes wird verschiedenartig diskutiert. Aber Österreich ist im Aufbruch zum richtigen Ziel. Diesem Österreich im Herzen Europas ist seit Jahrhunderten eine führende Rolle im europäischen Geschehen zuteil geworden.

Wer, meine Damen und Herren, hätte vor drei, vier, fünf Jahren jemals daran gedacht, daß der EG-Beitritt landauf, landab disku-



**Dkfm. Dr. Karl Pisec**

tiert wird? Wer von Ihnen hätte je daran gedacht, daß sich die Grenzen zum Osten öffnen werden? Wer von Ihnen hätte je daran gedacht, daß der Eiserne Vorhang in einer bereits zu erahnenden Frist ein Wortgebilde aus ferner Vergangenheit sein könnte?

Wer hätte vorausgesehen — ich habe bei einer Rede drauf hingewiesen —, daß die wirtschaftliche Aktivität unserer Nachbarn im Osten aus dem COMECON gegenüber der Europäischen Gemeinschaft uns unterlaufen könnte? Sie haben es bereits getan. Ich werde es im folgenden gleich aufzeigen.

Ganz kleingedruckt steht in der gestrigen „Presse“ — ich zitiere —: „Handelszentrum. An der ungarisch-österreichischen Grenze in der ungarischen Gemeinde Level“ — in der ungarischen Gemeinde Level! — „wird Anfang November ein aus 30 kleineren Gebäuden bestehendes Handelszentrum eröffnet, das ein erster Schritt zur Bildung von Sonderzonen sein soll.“

Meine Damen und Herren! Ich habe vorhin die Regionalpolitik des Europarates in Straßburg zusammen mit der Europäischen Gemeinschaft angesprochen. Sie haben hier eine Sonderzone, die bis jetzt dort gar nicht in dieser Form zur Diskussion stand, die aber hier in der Praxis bereits realisiert wird. Und wie man hört, ist diese Sonderzone so an die Grenze gebaut, daß der Grenzübertritt leicht möglich sein wird. Wer hätte sich das vor fünf Jahren vorstellen können? Wer hätte sich das vor zwei Jahren vorstellen können?

Auf der anderen Seite auch eine Entwicklung, die wir mitgestaltet haben — ich zitiere wieder aus der „Presse“ —:

„Alpenruhe. Da die Verkehrsbelastung im Alpenraum durch den Transitverkehr unzumutbar geworden sei, haben sich die Präsidenten der drei Arbeitsgemeinschaften des Alpenraumes, Alpen-Adria, Alp und Cotrao, gestern Mittwoch in Lugano auf eine gemeinsame Vorgangsweise geeinigt. Ein im kommenden Jahr erstellter Maßnahmenkatalog soll die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene und eine Entflechtung des Luftverkehrs bewirken.“

Auch hier sehen wir das Zusammenwirken über die Grenzen der Staaten hinaus bei Problemen, die die gesamte Bevölkerung eines großen Raumes betreffen. Das Europa der

Europäer ist nahezu geworden, es steht vor der Tür.

Lassen Sie mich einen Begriff, den Josef Klaus 1964 in Straßburg vor dem Europarat geprägt hat und den ein anderer erst vor zwei Jahren und vor einem Jahr wieder aufgenommen hat, nämlich den Begriff des „Europäischen Hauses“, zitieren. Der Begriff „Europäisches Haus“ stammt von Josef Klaus aus der Zeit vor 14 Jahren, jetzt wieder entdeckt durch den jetzigen sowjetischen Staatspräsidenten Gorbatschow als Folge der sogenannten Umgestaltung oder Perestrojka. Voraussetzungen einer Entwicklung, die heute bestätigt wird, einer Entwicklung, die der Österreicher Klaus vorausahnte.

Ich habe in vielen meiner Reden — und ich darf darauf hinweisen — immer gesagt: Für mich endet Mitteleuropa nicht an der March und Europa nicht an der Mündung der Donau. Ich finde mich durch diese Entwicklung bestätigt. Ich finde mich in einem überreichen Maße bestätigt, und ich freue mich darüber. Deshalb habe ich Ihnen diesen Vorschlag in der Frage EG-Kammer des Bundesrates gemacht, weil es hoch an der Zeit ist, daß in dieser Frage etwas geschieht.

Denn, meine Damen und Herren, was geschieht denn rundherum schon? — In Europa treffen einander heute nicht mehr 22 Staaten in Straßburg, sondern 23. Der Europarat hat sich vergrößert. Aber beim letzten Plenum Anfang Oktober saßen dort in der ersten Reihe dieser Parlamentarischen Versammlung Regierungsdelegationen aus Ungarn, Polen, der CSSR, ja selbst aus dem fernen Asien, aus Japan, und zwar aus dem Grund, dort das Gespräch mit Europa zu suchen. Und der Vorsitzende des Europarates wurde eingeladen, in den großen Raum des COMECON zu reisen, und Generalsekretär Oreja ist bereits in der COMECON-Zentrale in Moskau gewesen. Die Reisen gingen von Bukarest bis Moskau, ja selbst bis Peking.

Die wichtigsten Gespräche fanden in Straßburg zwischen dem Europarat und der Europäischen Gemeinschaft statt. Und es fanden auch dort die Kontakte statt, die dann zum Abschluß der Vereinbarungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem RGW, dem Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe, dem sogenannten COMECON, führten. Ungarn hat als erster Einzelstaat aus diesem Raum einen Handelsvertrag mit der EG abgeschlossen, Polen wird folgen. Gerade heute

22310

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Dkfm. Dr. Karl Pisec**

werden wir hier im Hohen Hause den Ministerpräsidenten Grosz aus Ungarn empfangen. Er wird am Nachmittag bei einer parlamentarischen Diskussion anwesend sein.

Alles ist in Fluß, alles ist in Bewegung. Und so gesehen muß ich sagen, die Bemerkung: Europa bringt mehr Probleme als Vorteile, geht total an der tatsächlichen Situation vorbei. Denn die anderen haben ja längst erkannt, was not tut, um die Wirtschaft ihres Landes zu sichern. Und wir denken nach: Sollen wir, sollen wir nicht? Wie tun wir, wie tun wir nicht?

Meine Damen und Herren! Das ist ja ein Blickwinkel aus einem historisch vergangenen Zeitpunkt. Der Zug ist längst abgefahren. Wir werden nur übrigbleiben, und das soll verhindert werden, wenn wir uns nicht rasch in Bewegung setzen.

Die bevorstehende Eröffnung des Rhein-Main-Donau-Kanals ist die Geburtsstunde einer riesigen europäischen Wasserstraße von der Nordsee bis zum Schwarzen Meer. Sie hat fast symbolhaften Charakter für diese Veränderung. Die gemeinsame Weltausstellung Budapest — Wien führt zu einer praktischen Liquidierung des Eisernen Vorhanges, führt zu einer praktischen Aufhebung der Grenze. Das ist vorauszusehen. Und offene Grenzen bedeuten das Zusammentreffen von Menschen. Jedem klar denkenden wirtschaftlich Orientierten ist die entstehende gesamt-europäische Integration klar.

Österreich muß sich rüsten, die Ergebnisse des Integrationsausschusses der Bundesregierung, für dessen Zustandekommen ich mich noch einmal bedanken möchte — wobei ich den Dank auch jenen vielen Mitarbeitenden in den 14 Unterausschüssen gerne ausspreche, die so fruchtbringende Arbeit geleistet haben —, in die Tat umzusetzen. Das waren wichtige Vorarbeiten. Jetzt gilt es, die Detailarbeit zu beginnen, und zwar ohne Verzug, damit wir die Voraussetzungen des Mittuns im großen Binnenmarkt erfüllen können, damit wir die Vorteile des großen europäischen Marktes genießen können und nicht die Nachteile des Nichtmittuns zu spüren bekommen.

Die Sicherung der österreichischen Wirtschaft verlangt die Teilnahme am Binnenmarkt, und die Wirtschaftskraft Österreichs kann nicht hoch genug eingeschätzt werden für die Lebenskraft unseres Staates. Öster-

reichs Vergangenheit war Europa. Österreichs Zukunft liegt in Europa! Das geht auch aus dem hervor, was unser Vizekanzler und Außenminister Alois Mock am 13. September in Moskau ausführte. Bei einer Diskussion vor dem Institut für Weltwirtschaft und internationale Beziehungen, die streng und ohne sonderliche Schonung geführt wurde, meinte er wörtlich:

„Die Geschichte hat Österreich gelehrt, daß wirtschaftliche Schwäche zu sozialer und politischer Instabilität und zur Gefährdung der Unabhängigkeit führt. Wirtschaftliche Leistungskraft bedeutet keinen Selbstzweck, sondern ein wichtiges Element der sozialen und politischen Stabilität und dient damit auch der Unabhängigkeit unseres Landes.“ — Ende des Zitates.

Meine Damen und Herren! Hier ist die Notwendigkeit des Mittuns beim Binnenmarkt klar erläutert, klar begründet, und zwar vor jenen Zuhörern, die das besonders kritisch betrachten.

Was bleibt also noch an verschiedenartiger Meinung? Da ist die jetzt in der Tagespolitik geführte Diskussion politischer Überlegung, nämlich die Frage der immerwährenden Neutralität. Aber ist das überhaupt eine Frage? Ist das wirklich eine Frage? Ist es nicht so, daß die österreichische Neutralität in der Bundesverfassung verankert ist? Es ist daher müßig, über eine Binsenwahrheit, über eine Tatsache zu diskutieren. — Das ist unsere wichtigste Aufgabe, meine Damen und Herren: diese de facto immerwährende Neutralität, dieses Bekenntnis aller Österreicher dazu plausibel zu transportieren.

Lassen Sie mich in dieser Frage den für mich kompetentesten Mann, den Botschafter Nationalrat Steiner, zitieren. In seiner Rede vor dem Nationalrat am 25. Mai 1988 führte er wörtlich aus:

„... einem Verfassungsgesetz, das die zuständige Volksvertretung in einem voll souveränen Österreich beschlossen hat. Und wieder einmal“, so sagt er in dieser Sitzung, „— und zum hundertsten Mal —: Im Staatsvertrag steht von dieser Neutralität wirklich nichts!

Die Interpretation dieses Verfassungsgesetzes, die Gestaltung dieser Neutralität sind ausschließlich Sache und Verantwortung der dazu verfassungsmäßig berufenen österreichi-

**Dkfm. Dr. Karl Pisec**

schen Institutionen: des Parlaments, der Bundesregierung.“ — Ende des Zitates.

Ich empfehle Ihnen allen, über diese äußerst bemerkenswerte Rede nachzudenken, in der einer der wenigen noch lebenden Zeugen der Entstehung des Staatsvertrages eine präzise Darstellung vornimmt. Ich habe in parteiinternen Forderungsdiskussionen präzisiert und gebeten, daß bei Diskussionen niemand in der Österreichischen Volkspartei außer Botschafter Steiner zu dieser wichtigen Frage der Interpretation der Neutralität in der Öffentlichkeit Stellung nehmen möge. Und ich könnte mir vorstellen, daß so etwas auch in der Sozialistischen Partei und in der Freiheitlichen Partei möglich wäre.

Meine Damen und Herren! Diese Tatsachen bezüglich der Interpretation, die ich jetzt zitiert habe, haben aus der Tagespolitik zu verschwinden. Sie haben auch aus der Argumentation gegenüber dem Ausland zu verschwinden und können nur mit einer Zunge, nämlich den Fakten entsprechend, gebracht werden. Das ist meine Bitte an alle, und ich bitte Sie, das wirklich zu beherzigen. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.)*

Interpretationen von selbsternannten Fachleuten können nur schädigend wirken. *(Bundesrat Drochter: Von Bürgermeistern!)* Die Römer-Verträge und die Einheitlichen Akte der EG, an die man sich zu halten hat, besagen klar, daß die Europäische Gemeinschaft keine militärische Organisation ist und auch nicht sein kann. — Dies ist wieder wörtlich zitiert aus einer Rede von Botschafter Steiner, nachzulesen im Stenographischen Protokoll.

Die Stellungnahme gegenüber den Signatarstaaten ist am besten geklärt — ich zitiere, was Alois Mock bei der Diskussion, die ich vorhin angeführt habe, vor der Akademie in Moskau betreffend den EG-Beitritt gesagt hat, wörtlich —:

„Dabei wurde von der Bundesregierung gleichzeitig erklärt“ — gemeint ist der 1. Dezember 1987 —, „daß eine solche Mitgliedschaft nur bei voller Wahrung und Sicherung der immerwährenden Neutralität in Frage kommt. Dies ist für uns eine *Conditio sine qua non*. Die immerwährende Neutralität ist zu einem Teil unserer nationalen Identität geworden.“

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß diese Erklärung, vor einem der Signatarstaaten in aller Öffentlichkeit abgegeben, so klar und eindeutig ist, daß eine weitere Interpretation, durch welche Fachleute auch immer, die sich selber dazu ernennen, nicht notwendig erscheint.

Ich halte es für viel, viel wichtiger, daß alle ihre Tätigkeit auf die von mir erbetene Mitarbeit in der Durchführung der Arbeit der 14 Arbeitskreise konzentrieren. Ein Wust von Arbeit ist zu erledigen. Ich erinnere daran, daß ich bei einer anderen Diskussion genau vor einem Jahr — nicht hier — gesagt habe: Bitte vergessen Sie nicht, wir sind in vielen Gesetzen weit fern von Europaannäherung, weit fern von Europareife. Ich denke hier zum Beispiel an die TÜV-Verordnungen, die die Zulassung unserer Maschinen regeln. Das ist eine Gesetzesregelung, die auf Österreich und nicht auf die Europäische Gemeinschaft bezogen ist. Wir haben etwas gemacht in der Dampfkesselverordnung im Rahmen des Gewerberechts. Das ist auch langsam und zögernd gekommen. In der Bauordnung, Herr Justizminister, haben wir in jedem Bundesland eigene gesetzliche Regelungen.

Im Bericht des ersten Ausschusses, technische Handelshemmnisse — bitte, das nachzulesen; im Bericht der Bundesregierung ist es teilweise zitiert, im Unterausschuß wörtlicher und länger —, sind über 82 Regelungen angeführt, die wir zu ändern haben; 82 föderative Regelungen in den einzelnen Bundesländern und, und, und. Das geht bis zum Arbeitskreis 14, Handelspolitik. Überall haben wir derzeit Regelungen, die nicht EG-konform sind. Diese Arbeit muß gemacht werden, und zwar sehr schnell, und darum bitte ich Sie.

Alle Mitglieder dieser gesetzgebenden Körperschaft sind aufgerufen — noch einmal auf die politische Klärung zurückkommend — und verpflichtet, bei allen Kontakten mit Kollegen im Ausland die Situation Österreichs in bezug auf die Neutralität in der von mir angeführten Form klarzustellen. Wählen Sie eine andere Form, wählen Sie ein Zitat, wo immer Sie wollen, aber bleiben Sie authentisch! Es ist notwendig, darüber zu reden.

Ich halte es für unmöglich, daß wir bei Parlamentarierdiskussionen gefragt werden oder von Freunden aus Großbritannien, aus Frankreich, aus Amerika darauf hingewiesen

22312

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Dkfm. Dr. Karl Pisec**

werden, im Staatsvertrag stehe drinnen, daß wir neutral sein müssen. Wie einfach ist es, darauf hinzuweisen, was tatsächlich im Staatsvertrag steht! Nur, bitte, Sie müssen es alle tun, bei jeder Reise. Jeder von uns hat Kontakte auf verschiedenen Ebenen. Es ist notwendig, unsere Freunde mit den Fakten vertraut zu machen. Dadurch vermeiden wir, daß wir in Europa bei der Diskussion in Schwierigkeiten gelangen können.

Die Teilnahme Österreichs am Binnenmarkt und, wenn es dazu kommt, der Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft, meine Damen und Herren — und ich bitte Sie, das auch zu einer gemeinsamen Sprachregelung zu machen —, sind für Europa genauso notwendig wie für uns. Wir sind ein Geberland und nicht ein Nehmerland. Transportieren Sie das bitte ins Ausland! Transportieren Sie auch weiter, was eine Binsenweisheit ist: Die geopolitische Lage Österreichs ist für die anderen mindestens so wichtig, wie sie unsere Stärke darstellt. Das ist etwas, was wir zu sagen haben.

Ich habe vorhin die Verkehrspolitik im Zusammentreten dieser drei Arbeitskreise zitiert. Da geschieht ja schon etwas in der Praxis.

Die Verkehrspolitik der Europäischen Gemeinschaft bei der Vollendung des Binnenmarktes ist ohne Mitwirkung Österreichs nicht lösbar. Man benötigt uns. Und wir benötigen Europa, und darüber gibt es keine Diskussion.

Erlauben Sie mir, daß ich das heute, wo ich das letzte Mal hier stehe, mit einer solchen Vehemenz sage. Die Realitäten sind gegeben. Darüber kann man nicht diskutieren. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Die Neutralität Österreichs erhält gerade jetzt im Zuge der Neugestaltung des Ost-West-Verhältnisses einen höheren Stellenwert als jemals zuvor. Die Neutralität ist ein Vorteil für Österreich und kein Hemmschuh. Unsere Neutralität war geopolitisch für die Sicherung der Nachkriegssituation Europas von großer Bedeutung und bietet für die Sicherung der jetzigen politischen Situation Europas die beste Voraussetzung, daher ist die Neutralität Österreichs die beste Förderung unseres Weges zu den Europäischen Gemeinschaften.

Die Funktion der europäischen Länder ist längst bekannt, und sie wird sich in Zukunft noch viel stärker darstellen.

Ich glaube daher, daß das, was ich an einfachen Argumenten genannt habe, wenn wir es alle gemeinsam transportieren, dazu führen wird, daß unsere Verhandlungen mit der Europäischen Gemeinschaft in jenem Sinne verlaufen werden, in dem es für alle angebracht wäre. *(Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Ogris: Nicht zur Vollmitgliedschaft!)*

Meine Damen und Herren! Diskussionen, die dahin gehen: Könnten wir nicht so oder so und was wäre, wenn wir nur ein bisserl und so ähnlich, sind nicht zielführend. Genausowenig, wie man „ein bisserl schwanger“ werden kann, kann man auch nicht ein bisserl in Europa mittun. *(Bundesrat Schachner: Ein bisserl gescheiter kann man schon werden!)*

Europa ist entweder ganz oder gar nicht, aber wir sind ja im Herzen Europas, und was dann entstehen würde, wenn wir nicht eingebunden wären in diesen Prozeß, möge sich jeder allein ausmalen. *(Bundesrat Dr. Bösch: Die Schweiz wird alles überleben, so oder so!)*

Erlauben Sie mir, Sie noch einmal daran zu erinnern, Herr Kollege Bösch: Die anderen haben damit begonnen, Sie selbst haben es gesehen. *(Bundesrat Dr. Bösch: Was habe ich gesehen?)* Sie selber sehen, daß die COMECON-Vertreter mit der Europäischen Gemeinschaft in jeder Hinsicht Kontakte aufzunehmen begonnen haben. *(Bundesrat Dr. Bösch: Ich rede von der Schweiz!)* Und Sie sehen weiterhin, daß den COMECON-Vertretern die wirtschaftlichen Nachteile, die ihnen erwachsen würden, längst bekannt sind. Und ich darf bitte auch darauf hinweisen: Bei den letzten Gesprächen in Moskau, die sowohl von Bundeskanzler Vranitzky als auch von Vizekanzler Mock geführt wurden, wurde ganz klar von den Gesprächspartnern betont *(Bundesrat Dr. Bösch: Die Schweiz gehört nicht zum COMECON!)*, daß die Entwicklung Europas nach 1992, 1993 oder 1994 heute niemand voraussehen kann. *(Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Ogris: Eben!)*

Aber das gemeinsame „Europäische Haus“, von Josef Klaus, wie vorhin zitiert, ist auch dort gemeinsamer Wortschatz geworden. Und diese Entwicklung ist unaufhaltsam.

**Dkfm. Dr. Karl Pisec**

Ich komme zum Schluß meiner Rede und somit meiner Tätigkeit hier im Bundesrat. Für Europa werde ich ja in Straßburg und anderwärtig weiter tätig sein. Ich habe zu danken meiner Fraktion und meinem Fraktionsführer Professor Schambeck für all die Jahre, in denen mir kameradschaftliche Unterstützung zuteil wurde. Ihnen von der Sozialistischen Partei danke ich für Ihr Verständnis und für Ihre demokratische Haltung.

In Kürze werden Sie sowie die Mitglieder des Nationalrates mit der Entscheidung über das österreichische Beitrittsansuchen zur Europäischen Gemeinschaft konfrontiert werden. Ich wünsche Ihnen für diese geschichtliche Entscheidung, die die Zukunft aller Österreicher betrifft, die die Zukunft des bundesstaatlichen Prinzipes und des Föderalismus betrifft und die Zukunft Österreichs sichern helfen wird, gutes Gelingen — zum Wohle Österreichs. (*Allgemeiner Beifall.*) 11.15

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck**: Meine Damen und Herren! Herr Bundesrat Dr. Pisec hat diese seine Rede als seinen letzten Beitrag im Bundesratsplenum bezeichnet. Dieser Umstand ist mir Grund, ihm für die vielen Jahre seines engagierten Wirkens in unseren Reihen zu danken. Es ist das in unseren Protokollen festgehalten.

Ich erlaube mir, in der Rednerliste weiterzugehen. Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesminister für Justiz Dr. Foregger. Ich erteile es ihm.

11.15

Bundesminister für Justiz Dr. Egmont **Foregger**: Herr Präsident! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der Justizminister hat in der Nationalratsdebatte über das Kartellgesetz ein wenig bedauert, daß dieses Gesetz nicht einstimmig verabschiedet worden ist.

Die Justizminister der Zweiten Republik waren diesbezüglich immer etwas verwöhnt. Fast alle ihre Vorlagen, fast alle Gesetze aus dem Justizbereich, sind einstimmig verabschiedet worden. Das war diesmal nicht der Fall.

Der Grund dafür war — trotz vieler Übereinstimmung im Detail — vor allem der Ausnahmekatalog des § 5 des Kartellgesetzes. Ich möchte meine eigene Meinung nicht verhehlen: Ich habe für die Tendenz, daß der Gesetzgeber und der Staat möglichst wenig Ein-

griffe in die Wirtschaft tätigen, sehr viel Verständnis. Ich meine aber, daß der Gesetzgeber, wenn er Regelungen für unerlässlich hält, diese möglichst umfassend gestalten soll.

Aber es war halt nur das zu erreichen, was im § 5 steht. Es ist ja in der Politik wie in der Mathematik, daß der gemeinsame Nenner, der gesucht und gefunden wird, immer ein kleinster ist und Wünsche offenbleiben. Das ist auch bei diesem Gesetz der Fall gewesen.

Freuen wir uns über die Vorteile dieses Gesetzes. Es ist nicht allein Eitelkeit, die ich für mein Haus äußere, sondern ich bin überzeugt davon, daß es wirklich stimmt: Ich glaube, daß die Neuformulierung des Kartellrechtes auch in legistischer, technischer und sprachlicher Weise wohl gelungen ist.

Das Kartellgesetz ist noch immer kein Volkslesebuch, und ein Mensch, der von den Dingen keine Ahnung hat, wird sich darin nur schwer zurechtfinden.

Aber die Tendenz, die wir besonders im Justizministerium verfolgen — sie sollte in allen Ressorts und auch in den gesetzgebenden Körperschaften vertreten werden und wird es auch —, ist die, daß die Gesetze in möglichst schlichter, einfacher, allgemein verständlicher Sprache gehalten sind und daß die Gliederung des Rechtsstoffes übersichtlich ist. Ich glaube, das ist in diesem Fall in möglichst guter Weise — ich möchte nicht sagen vorbildlich, sicher gibt es da noch denkbare Verbesserungen — gelungen.

Wir haben auch andere Vorteile, und die materiellen Vorteile eines Gesetzes wiegen natürlich schwerer als die rein formalen. Wir haben das Kartell auf Zeit, längstens auf fünf Jahre. Danach muß wieder geprüft werden, ob das Kartell volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist.

Wir haben — das wurde auch schon erwähnt — eine neue Formulierung der Marktbeherrschung. Neben den quantitativen Elementen wurden qualitative Kriterien für die Marktbeherrschung eingeführt.

Wir haben eine Erweiterung der Antragstellung gegenüber Mißbräuchen der marktbeherrschenden Stellung, und wir haben zwei neue Instrumente: die Abschöpfung der Bereicherung und die Geldbuße gegen das Un-

22314

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Bundesminister für Justiz Dr. Egmont Foregger**

ternehmen bei Verletzung des Kartellgesetzes.

Besonders zum letzten wurde auch schon von Vorrednern hervorgehoben, daß es sich gewissermaßen um eine Unternehmensstrafe handelt. Etwas, was ansatzweise da und dort im Strafrecht vielleicht schon angedeutet war, ist hier durchgeführt worden.

Ich glaube, daß gerade in diesem Bereiche das Abgehen von dem Grundsatz, daß nur eine physische Person, nicht aber eine juristische Person bestraft werden kann, voll gerechtfertigt ist.

Wir haben — das wurde bisher noch nicht erwähnt — eine neue Bestimmung über die Geschäftsverteilung in den Senaten, und wir hoffen, daß das dazu führen wird, daß die anfallenden Kartellsachen etwas rascher als bisher erledigt werden. Gelegentlich hörte man die Kritik, daß einige Kartellangelegenheiten von den Gerichten nicht mit der gebotenen Raschheit erledigt werden.

Ich möchte auch auf eine Entschliebung verweisen, die der Nationalrat aus Anlaß der Verabschiedung dieses Gesetzes gefaßt hat. Diese Entschliebung trägt dem Bundesminister für Justiz auf, nach Ablauf von zwei Jahren über die Erfahrungen mit dem neuen Kartellgesetz der Gesetzgebung zu berichten.

Ich bejahe diese Entschliebung auch innerlich sehr.

Ich glaube, es ist gut, daß man bei einem für die Wirtschaft Österreichs doch so wichtigen Gesetz tatsächlich nach zwei Jahren ein wenig innehalten und fragen soll, ob sich die Neuerungen bewährt haben. Ich hoffe das, und ich glaube, daß Sie im Begriffe sind, einem guten Gesetz Ihre Zustimmung zu geben. — Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit. *(Allgemeiner Beifall.) 11.20*

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Beschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**4. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 19. Oktober 1988 betreffend ein Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial samt Anhängen I und II (559 und 744/NR sowie 3577/BR der Beilagen)**

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 19. Oktober 1988 betreffend ein Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial samt Anhängen I und II.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Dr. Martin Strimitzer übernommen. Ich ersuche ihn um den Bericht.

Berichterstatter Dr. Martin Strimitzer: Herr Präsident! Herr Vizekanzler! Meine Herren Bundesminister! Hohes Haus! Das gegenständliche Übereinkommen schafft vor allem die Verpflichtung für die Vertragsstaaten, Kernmaterial auf internationalen Transporten unter ihrer Hoheitsgewalt in einem bestimmten ausdrücklich festgelegten Umfang zu schützen. Darüber hinaus verpflichtet es die Vertragsstaaten, den Umgang mit Kernmaterial ohne rechtmäßige Befugnis, Diebstahl oder Raub von Kernmaterial, Bedrohung anderer Personen unter Verwendung von Kernmaterial und anderes unter Strafandrohung zu stellen sowie die Strafverfolgung oder Auslieferung der Tatverdächtigen sicherzustellen. Auch enthält dieses Übereinkommen, wie das Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen und das Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen, die Verpflichtung zur Einrichtung einer nationalen Kontaktstelle und die Verpflichtung zur internationalen Zusammenarbeit.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

**Berichterstatte r Dr. Martin Strimitzer**

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. November 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 19. Oktober 1988 betreffend ein Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial samt Anhängen I und II wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck**: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Vincenz Liechtenstein. Ich erteile es ihm.

11.24

Bundesrat Dr. Vincenz **Liechtenstein** (ÖVP, Steiermark): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Vizekanzler! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial wurde im Nationalrat, wie bereits im Bericht erwähnt, von den hier vertretenen Parteien die Zustimmung gegeben.

Der Text des Übereinkommens wurde am 3. März 1980 zur Unterzeichnung aufgelegt. Seither haben 47 Staaten, darunter Österreich, unterzeichnet. Das Abkommen trat im Februar 1987 in Kraft. Bisher haben von den 47 Staaten, die unterschrieben haben, 20 die Ratifikationsurkunde hinterlegt, darunter die beiden Supermächte USA und UdSSR. Weiters unterzeichnete die EURATOM.

Dieser Staatsvertrag ist gerade in der heutigen Zeit, nicht zuletzt durch die Erfahrungen und die berechtigten Befürchtungen rund um den Reaktorunfall von Tschernobyl, von besonderer Bedeutung. Selbstverständlich kann durch dieses Übereinkommen nicht vollkommene Sicherheit geschaffen werden, aber die Zusammenarbeit und im Falle eines Unfalls die Benachrichtigung sowie das Zusammenhelfen sind zumindest koordiniert.

Das Übereinkommen normiert für die Vertragsstaaten die Verpflichtung, bei internationalen Transporten von Kernmaterial auf ihrem Hoheitsgebiet diese in einem bestimm-

ten, genau festgelegten Umfang zu schützen. Es regelt klar die Bedingungen, unter welchen aus einem Staat Kernmaterial ausgeführt werden kann. Dies erhöht ungemein die Sicherheit und unterliegt einer genauen Kontrolle.

Die Frage des internationalen Transports ist für Österreich auch deshalb von Bedeutung (*Bundesrat Köpf: Das steht alles im Text der Beilagen.*) — ja, teilweise —, da die vorhandenen Forschungsreaktoren in Seibersdorf, Wien und Graz sowie die Forschungseinrichtungen der IAEO in Seibersdorf solche Transporte nach Österreich bedingen. — Herr Kollege, auch das ist in den Beilagen erwähnt.

Das Bundesgesetz über ein Verbot zur Nutzung der Kernspaltung, zur Energieversorgung, besser bekannt als Atomsperrgesetz, tangiert die Forschungstätigkeit in diesem Fall in Österreich nicht. Österreich hat deshalb auch Kernmaterial auf seinem Gebiet.

Weiters enthält Artikel 3 die Verpflichtung, aufgrund des eigenen wie auch des internationalen Rechtes die Sicherung von Nuklearmaterial innerhalb des eigenen Landes bei internationalen Transporten nicht nur auf der Straße oder Bahn, sondern auch an Bord von Schiffen und Flugzeugen zu gewährleisten. Das trifft damit sowohl die Absender wie auch die Empfängerländer. Klar ausgesprochen: Es garantiert weitgehend eine offene und übersichtliche, daher sicher eine gefahrmindernde, wenn nicht eine praktisch gefahr ausschließende Möglichkeit des Transports.

Es bleibt zu hoffen, daß sich alle Staaten dieser Erde diesem Übereinkommen anschließen werden. Leider ist dieses Übereinkommen ausdrücklich nur auf die internationalen Transporte von für die friedliche Nutzung von Kernenergie bestimmtem Kernmaterial eingegrenzt, leider eben nur auf den friedlichen Teil.

Es bestehen die Verpflichtung zur Errichtung einer Kontaktstelle in jedem Land sowie die Verpflichtung zur internationalen Zusammenarbeit. Weiters besteht für Österreich die Verpflichtung zur Rechtshilfe und zur Zusammenarbeit zur Abwehr und bei Verstößen gegen das Übereinkommen.

Einen wesentlichen Kernpunkt dieses Übereinkommens stellt zweifelsohne der

22316

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Dr. Vincenz Liechtenstein**

strafrechtliche Aspekt dar. Zweifelsohne steht hier im Hintergrund unter anderem auch die Besorgnis, daß Kernmaterial für Terrorakte verwendet werden könnte oder daß sich Terroristen durch Diebstahl oder Raub in Besitz solchen Materials setzen, um damit erpressen zu können.

Internationale Information und Rechtshilfe sind vereinbart. So kann von allen Seiten raschestens gehandelt werden.

Dieses Übereinkommen ist, so glaube ich, gerade in einer Zeit wie der heutigen — Tschernobyl hat das gezeigt — besonders notwendig, um Unfälle, Mißbrauch oder Unachtsamkeit zu vermeiden. Es wäre eine Illusion — auch das hat Tschernobyl gezeigt —, zu glauben, Österreich könne heute abseits stehen. In einer Zeit, in der um uns herum in großer Zahl Atomkraftwerke stehen, wir selbst Forschungsstätten besitzen, Kernmaterial aber auch per Flugzeug über unser Hoheitsgebiet transportiert werden kann, brauchen wir die internationale Zusammenarbeit.

Wir Österreicher müssen jedes Interesse daran haben, uns soweit als möglich abzusichern. Ein positiver Schritt in diese Richtung ist zweifelsohne dieses Übereinkommen. Die Volkspartei wird diesem Übereinkommen auch in diesem Haus ihre Zustimmung geben. — Danke sehr. (*Beifall bei der ÖVP und Beifall des Bundesrates Schachner.*) 11.29

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist ebenfalls nicht gegeben.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 1988) (651 und**

**732/NR sowie 3571 und 3576/BR der Beilagen)**

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 1988).

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Franz Pomper übernommen. Ich ersuche ihn um den Bericht.

Berichterstatter Franz Pomper: Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Vizekanzler! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hohes Haus! Der vorliegende Beschluß des Nationalrates wurde erforderlich, da gemäß § 5 Abs. 7 ZDG in der wiederverlautbarten Fassung, BGBl. Nr. 679/1986, die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 6 mit Ablauf des 30. November 1988 außer Kraft treten. Diese Befristung gründet sich auf die vom Gesetzgeber bei der Novellierung des Zivildienstgesetzes im Jahre 1984 gewünschte Überprüfung des (durch die ZDG-Novelle 1980 erweiterten) Antragsrechtes auf Befreiung von der Wehrpflicht. Die zwingend notwendige Novellierung des Zivildienstgesetzes bietet zugleich die Möglichkeit, weitere bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes gewonnene Erfahrungen zu verwerten sowie vorgebrachte Wünsche und Anregungen zu berücksichtigen und die dadurch erforderlich gewordenen Änderungen vorzuschlagen.

Der gegenständliche Beschluß weist folgende Schwerpunkte auf:

Schließung von Lücken im Zivildienstgesetz,

Beseitigung von Härtefällen,

Verwaltungsvereinfachung und damit verbunden eine größere Effizienz,

Erhöhung der Rechtssicherheit,

Einführung eines Grundzivildienstes in der Dauer von sechs Monaten und von Zivildienstübungen in der Gesamtdauer von zwei Monaten (60 Tagen),

sonstige mögliche Anpassungen zur Gleichbehandlung von Zivildienstpflichtigen und Wehrpflichtigen,



**Berichterstatter Franz Pomper**

Berücksichtigung der Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes,

Straffung der Einsatzgebiete für Zivildienstleistende entsprechend den Schwerpunkten bei den Zuweisungen,

Begrenzung der Dauer des Grundlehrganges mit drei Wochen und einsatzorientierte Ausrichtung desselben,

Anpassung der in Abschnitt X normierten Verwaltungsstrafbestimmungen an die Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987,

Erleichterung der Verständlichkeit einiger Bestimmungen und

Beseitigung von bestehenden Redaktionsversehen.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat darauf hingewiesen, daß der Art. I und der Art. III Abs. 2 Z 3 — soweit er sich auf Art. I bezieht — des vorliegenden Beschlusses der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG bedürfen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. November 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben und den vorerwähnten Bestimmungen die verfassungsgemäße Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 1988), wird kein Einspruch erhoben, und

2. der im Art. I und im Art. III Abs. 2 Z. 3 — soweit er sich auf Art. I bezieht — enthaltene Verfassungsbestimmung wird im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung erteilt.

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck**: Wir gehen in die Debatte ein.

Zu Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Karin Achatz. Ich erteile es ihr.

11.35

Bundesrätin Karin **Achatz** (SPÖ, Kärnten): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Minister! Verehrte Damen und Herren! Bei der Novellierung des Zivildienstgesetzes im Jahre 1984 wurde eine Überprüfung des durch die Zivildienstgesetz-Novelle 1980 erweiterten Antragsrechtes auf Befreiung von der Wehrpflicht gewünscht.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde deshalb erforderlich, weil die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 6 bis 30. 11. 1988 befristet waren. Vom Gesetzgeber wurde diese Befristung im Jahre 1980 deshalb verlangt, weil befürchtet wurde, daß der Zivildienst die Wehrbereitschaft beeinträchtigen könnte. In der Zwischenzeit konnte eindeutig festgestellt werden, daß diese Befürchtungen unbegründet waren.

Der Bundesminister für Inneres führte aus, daß der Anteil der anerkannten Zivildienstpflichtigen an den tauglichen Wehrdienstpflichtigen im Jahre 1981 5,2 Prozent, im Jahre der ersten Befristung 1984 5,48 Prozent, 1987 4,56 Prozent und vom Jänner bis November 1988 4,89 Prozent betrug.

Es ist deshalb sehr erfreulich, daß eine weitere Befristung des Zivildienstgesetzes nicht mehr notwendig ist und dies in dieser Gesetzesregelung zum Tragen kommt.

Weiters ist es notwendig, besonders zu betonen, daß die auch von der ÖVP im Mai 1988, aber insbesondere von der FPÖ beantragte Verlängerung des Zivildienstes keine Zustimmung gefunden hat.

Wenn man die Ausführungen der Frau Abgeordneten Partik-Pablé im Nationalrat verfolgte — es tut mir leid, daß heute die Frau Kollegin Schmidt nicht anwesend ist —, so fragt man sich schon, ob diese überhaupt über die Tätigkeit der Zivildienner informiert ist. Den Zivildiennern auf der einen Seite die hervorragenden Leistungen im Sozial- und Behindertenbereich zuzuerkennen und auf der anderen Seite die schlechten Quartiere und den schlechten Zustand der Kasernen der Präsenzdiener vorzuwerfen, ist mir nicht verständlich.

Ebenso ist es nicht richtig, daß Zivildienner immer am Wohnort eingesetzt werden und am Abend nach Hause gehen können. Viele

22318

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Karin Achatz**

Zivildienstler sind in anderen Bundesländern tätig und beziehen dort die ihnen zugewiesenen Zimmer in oft sehr bescheidenen Verhältnissen.

Daß die Zustände in vielen Kasernen sehr zu wünschen übrig lassen und die Unterkünfte der Präsenzdiener oft sogar menschenunwürdig sind, stimmt zweifelsohne. Aber wo blieb das Engagement von Frau Partik-Pablé während der Zeit, in der die FPÖ den Verteidigungsminister stellte, frage ich mich.

Dagegen wird überlegt, ob und welche Gefechtslenk Waffen, Raketen und Kampfhubschrauber wir anschaffen sollen. Es wäre meinerseits verlockend, noch auf eine Menge von Äußerungen der freiheitlichen Abgeordneten einzugehen. Aus Zeitgründen möchte ich nur noch ein Beispiel erwähnen.

Es wurde der Servicedienst des Lazarushilfswerkes angeführt und die Sorge der Verantwortlichen, ob sie diesen Dienst überhaupt aufrechterhalten können, wenn sie in Zukunft nicht genügend Zivildienstleistende bekommen. Andererseits wird bewußt ein Keil zwischen Präsenz- und Zivildienstleistern getrieben, indem man den Zivildienstleistern vorwirft, daß ihnen Zugeständnisse gemacht werden und die Präsenzdiener deshalb sehr verbittert sein sollen.

Ich glaube nicht, daß der Dienst an Kranken in den Krankenhäusern, beim Roten Kreuz, die Pflege von Behinderten und alten kranken Menschen, aber auch die Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die sich in seelischer und in sozialer Not befinden und so weiter, eine Verbitterung bei den Präsenzdienern hervorrufen.

Es kann schon sein, daß in der einen oder anderen Organisation die Zivildienstler für Hilfsdienste verschiedenster Art eingesetzt werden. Ich könnte mir aber durchaus vorstellen, daß es beim Bundesheer auch Hilfsdienste gibt, die nicht immer sinnvoll ausgerichtet sind.

Es war deshalb berechtigt, daß sich viele Organisationen sehr besorgt gemeldet haben, als es um die Diskussion um die Einschränkung der Einsatzbereiche für Zivildienstler ging.

Wenn man die Sorge des Lazarushilfswerkes anführt und in den Vordergrund stellt, so muß man auch anderen Organisationen, die

sich um die Betreuung von jungen und älteren Menschen kümmern, das gleiche Recht zubilligen.

Es besteht auch kein Zweifel darüber, daß es auch parteinahe Organisationen gibt, die wertvolle Jugendarbeit leisten und durch den zusätzlichen Einsatz von Zivildienstleistern auch behinderte Kinder und sozial geschädigte Kinder betreuen.

Ich denke da etwa an die Ferienerholungsaktionen, wo es gerade den „Kinderfreunden“ darum geht, behinderten Kindern einen gemeinsamen Aufenthalt mit gesunden Kindern zu ermöglichen, oder an die Krisenstelle für Kinder und Jugendliche, die in Not geraten sind, und so weiter; da wäre eine Einschränkung in dieser Richtung überhaupt nicht zu verstehen.

Ich bin der Meinung, daß die Zivildienstler wertvolle Arbeit und einen bedeutenden sozialen Beitrag bei den Kinder- und Jugendorganisationen für die gesamte Gesellschaft leisten. Diese Tätigkeit, sehr geehrte Damen und Herren, ist durchaus mit jenen Tätigkeiten im Rettungswesen oder in den Krankenhäusern gleichzustellen. Ich hoffe sehr, daß diese Leistungen in Zukunft in der neuen Gesetzesregelung, und zwar im § 3 Abs. 2 unter dem Titel „Sozial- und Behindertenhilfe“, anerkannt werden.

Im Artikel III der Gesetzesvorlage ist unter Punkt 6 angeführt — ich zitiere wörtlich —: „Der Widerruf der Anerkennung einer Einrichtung, die den im § 3 Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen nicht mehr entspricht, ist vom Landeshauptmann bis spätestens 1. Juli 1989 zu verfügen. Von einem Widerruf kann abgesehen werden, wenn die Einrichtung bereits am 1. Oktober 1988 anerkannt war und sie so eingerichtet ist oder wird, daß der Zivildienstleistende eine dem § 3 entsprechende Dienstleistung erbringen kann.“

Es obliegt also jetzt den Landeshauptleuten, festzustellen, ob die Einrichtungen den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 entsprechen. Es bleibt nur zu hoffen, daß in allen Bundesländern diesbezüglich eine gerechte Beurteilung erfolgen wird.

Ich habe hier die Zahlen der Einsätze von Zivildienstleistenden in den Jahren 1985 bis 1987. In Prozenten ausgedrückt betragen diese Dienstleistungen im Sozialbereich 82,9 Prozent, bei den Landesfeuerwehrver-

**Karin Achatz**

bänden 2,5 Prozent, bei der landwirtschaftlichen Betriebshilfe — das war also schon, das ist nicht neu — 1,7 Prozent, die vieldiskutierten ÖBB und Post hatten einen sehr geringen Anteil, nämlich von nur 0,2 beziehungsweise 0,5 Prozent und bei anderen Einrichtungen 12,2 Prozent. Diese Zahlen sprechen für sich.

Herr Abgeordneter Elmecker hat in seinem Debattenbeitrag im Nationalrat so treffend ausgeführt, daß diese notwendige Straffung seiner Auffassung nach nicht dazu führen soll, daß dadurch bewährte Einrichtungen durch eine kleinliche Auslegung des § 3 Abs. 2 in Hinkunft von der Zuweisung von Zivildienstleistungen ausgeschlossen werden sollen. Da kann ich ihm nur beipflichten; dies wollen wir alle hoffen.

Sehr erfreulich ist, daß in Zukunft Zivildienstler auch bei der Flüchtlingsbetreuung zum Einsatz kommen. Es ist sehr zu begrüßen, daß Amnesty International in Zukunft auch Hilfestellung von Zivildienstern bei ihrer schwierigen Aufgabe erhalten wird.

Ebenso erfreulich ist, daß eine zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer in Zukunft gleichzeitig als Absolvierung eines Zivildienstes gewertet wird.

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich hätte mir bei dieser Neuregelung des Zivildienstgesetzes durchaus vorstellen können, daß man in Zukunft auf die sogenannte Zivildienstkommission verzichtet. Es wird in den einzelnen Begründungen immer wieder gesagt, daß die Kommission nicht das Gewissen überprüfen soll, sondern die Glaubwürdigkeit der Argumente feststellen soll. Es ist für mich schwer verständlich, daß es nicht genügen kann, einfach zu sagen, ich lehne den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen ab, sondern daß die Glaubhaftigkeit dieser Aussage dargelegt werden muß.

Es ist das insofern ungerecht, als diejenigen, die wortgewandt sind und die durch diese wohldurchdachten Formulierungen genau wissen, wie sie sich bei der Kommission verhalten sollen, akzeptiert werden, andere hingegen, die sehr wohl in ihrem Innersten die gleiche Einstellung besitzen, diese aber nicht oder nur sehr schwer zum Ausdruck bringen können, abgelehnt werden. Ich gestehe der Zivildienstkommission durchaus den guten Willen zu einer gerechten Beurteilung zu, aber trotzdem glaube ich, daß in einzelnen Fällen eine Überforderung gegeben ist.

Es wurde mir mitgeteilt, daß in vielen Fällen Burschen vor die Zivildienstkommission kommen, die für den Wehrdienst untauglich und oft auch psychisch krank sind. Wenn sich diese für den Zivildienst melden, wird vorher weder die Tauglichkeit noch die Untauglichkeit festgestellt. Die Untersuchungen sollen meiner Meinung nach für alle gleich sein, ob sie sich für den Zivildienst anmelden oder nicht.

Es ist weiters festzustellen, daß viele junge Burschen sehr wohl bereit wären, beim Bundesheer den Dienst ohne Waffe, zum Beispiel als Sanitäter durchzuführen. Die Einstellung zur Verteidigung des Landes ist durchaus gegeben, aber natürlich aus Gewissensgründen ohne Waffe, das heißt, daß sie von der Grundausbildung befreit werden müßten.

Es wäre sinnvoll, zu überlegen, ob jene Burschen, die von der Zivildienstkommission abgelehnt werden, nicht beim Bundesheer im Sanitätsdienst etc. eingesetzt werden könnten.

Positiv sehe ich aber in diesem Zusammenhang, daß der Antragsteller bei dem Verfahren von der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission eine Person seines Vertrauens beziehen kann und dieser Vertrauensperson auch das Recht auf Akteneinsicht eingeräumt wird.

Ich erachte es auch als wichtig, daß es keine Unterschiede mehr bezüglich des Taggeldes, des Quartiergeldes und so weiter im gesamten zwischen Präsenz- und Zivildienstern gibt. Diese bisherige Besserstellung der Zivildienstler wurde sehr stark kritisiert und jetzt abgeschafft.

Im großen und ganzen wird durch die Neuregelung des Zivildienstgesetzes eine größtmögliche Anpassung zur Gleichbehandlung von Zivildienstern und Wehrpflichtigen gewährleistet.

Sehr geehrte Damen und Herren! Herr Minister! Wenn diese Neuregelung auch einen Kompromiß darstellt, so sind doch wesentliche Verbesserungen festzustellen, und aus diesem Grunde erteile ich namens meiner Fraktion die Zustimmung zu dieser Gesetzesregelung. *(Beifall bei der SPÖ.)* 11.47

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Zum Wort hat sich weiters gemeldet Herr Bundesrat Josef Wöginger. Ich erteile es ihm.

22320

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Josef Wöginger**

11.47

Bundesrat Josef **Wöginger** (ÖVP, Niederösterreich): Herr Präsident! Herr Minister! Hoher Bundesrat! Geschätzte Damen und Herren! Dieses uns vorliegende neue Zivildienstgesetz ist, so glaube ich, ein Gesetz, das den beiden Koalitionsparteien ein hohes Maß an sachzentrierter Kompetenz dahin gehend einräumt, daß sie an dieser so heiklen Materie bewiesen haben, daß es, obwohl es in beiden großen Lagern sehr unterschiedliche Dispositionen gegeben hat, möglich ist, trotz dieser verschiedenartigen Standpunkte doch einen Kompromiß zum Wohle aller Betroffenen herbeizuführen.

Aus dieser Sicht heraus hat dieses Zivildienstgesetz wesentlich mehr Bedeutung als nur die eine, daß man hier einige Änderungen getroffen hat, sondern es sagt auch darüber etwas aus, wie sehr man sich in dieser Koalition trotz verschiedener Anschauungen, die es gibt, zu einem sehr vernünftigen Kompromiß durchringen kann.

Wenn man kurz die Grundpfeiler aufzeigt — sehr viel wurde ja von meiner Vorrednerin bereits gesagt —, so sehe ich für meine Fraktion als einen der wesentlichsten Punkte den, daß der Zivildienst nach wie vor kein Teil der umfassenden Landesverteidigung ist. Das ist, glaube ich, der wesentlichste Grundpfeiler.

Ein zweiter Punkt ist — da sind wir, Frau Kollegin, vielleicht nicht ganz einer Meinung, aber das macht es ja eben erst interessant —, daß die Kommission geblieben ist. Ich persönlich sehe die Kommission als Grundlage dafür, daß eben unser Zivildienst Wehersatzdienst und nicht Alternativdienst bleibt. Das ist für mich der zweite Grundpfeiler: Zivildienst ist Wehersatzdienst und nicht Alternativdienst!

Aus diesem Grund kann man auch sagen, daß es sehr wohl gelungen ist, einen Belastungsausgleich herbeizuführen, einen Belastungsausgleich, der vor allem dazu führte, daß sich eine Verlängerung des Zivildienstes erübrigt hat. Das halte ich auch für sehr wesentlich.

Nun zu den grundsätzlichen Neuerungen. Daß der Zivildienst nun auch eingeteilt ist in die sogenannte Grundausbildung, in den Grundzivildienst und in die Zivildienstübungen, ist sicherlich richtig.

Die Anpassung der Besoldung der Zivildienstler an die Besoldungsrichtlinien der Wehrdienstpflichtigen — auch eine Gleichstellung, die mehr als überfällig war und die den Hauptkritikpunkt dargestellt hat — ist gelungen.

Auch im Bereich der wöchentlichen „Arbeitszeit“ — wenn man das so nennen darf — ist eine große Annäherung an die Regelung für die Wehrdiener erfolgt. Man hat die „Arbeitszeit“ der Zivildienstler, den wöchentlichen Zeitaufwand, an die der Wehrdiener herangeführt.

Meine Damen und Herren! Weiters möchte ich noch erwähnen, daß die Erweiterung der Kompetenzen der Landeshauptleute sicherlich auch eine ganze Reihe föderativer Momente mit sich bringt, weil ja doch in den einzelnen Ländern verschiedene Usancen vorherrschen, verschiedenen Möglichkeiten die Trägerorganisationen unterschiedliche Bedeutung und Wichtigkeit zubilligen. Ich halte es für sehr wesentlich, daß nunmehr die einzelnen Landeshauptleute mehr Möglichkeiten haben, auf ihre Landesspezifika eingehen und jene jungen Menschen, die eben aus Gewissensgründen einen Dienst mit der Waffe nicht versehen wollen, im Zivildienstbereich beschäftigen zu können.

Ich glaube auch, daß die taxative Aufzählung der Trägerorganisationen ein sehr richtiger Schritt ist, um ganz klar zu definieren: Was ist es? Worum geht es? Daß man auch die Flüchtlingsbetreuung als Betätigungsfeld in Betracht zieht, finde ich wirklich hervorragend und gut, denn dadurch werden diese jungen Leute vernünftig eingesetzt. Ich glaube, wir — die österreichische Nation — haben auf diesem Sektor ja einen gewissen Ruf zu verteidigen.

Ich persönlich halte es auch für sehr notwendig und wichtig, daß es den Begriff „Sozial- und Behindertenhilfe“ gibt. Ich darf ein Beispiel herausgreifen: Zivildienst am Bauernhof, wenn der Bauer oder die Bäuerin krank ist. Durch Krankheit oder Tod des Bauern oder der Bäuerin kann der Betrieb in seiner Existenz gefährdet sein. Der Einsatz von Zivildienstern kann dies verhindern. Ich glaube, auch das ist ein richtiger Schritt in die richtige Richtung.

Meine geschätzten Damen und Herren! Zusammenfassend möchte ich sagen: Dieses Gesetz ist ein modernes Gesetz, das auch in

**Josef Wöginger**

die Judikatur, in die Rechtsprechung, mehr Rechtssicherheit bringt. Auch das halte ich für sehr, sehr notwendig. Es ist ein Gesetz, das einem jungen Menschen, der aus ehrlicher, innerer Überzeugung den Dienst mit der Waffe ablehnt, die Möglichkeit bietet, in klaren, geordneten, rechtssicheren Verhältnissen seinen Dienst als Zivildienstler bei genau definierten Trägerorganisationen abzuleisten. Das führt auch dazu, daß man die sogenannten Drückeberger ein bißchen absplittern und absondern kann und daß man jene, die aus Gewissensgründen Zivildienst leisten wollen, eine gewisse Aufwertung erfahren läßt. Es ist ja nicht jedermanns Sache, zum Beispiel im Sozialbereich Dienst zu machen, man muß wirklich gute Gründe haben, um das gerne zu tun. Meine Damen und Herren! In diesem Sinne und in dieser Richtung können wir diesem Gesetzesvorschlag unsere Zustimmung geben. — Danke. *(Beifall bei der ÖVP und Beifall des Bundesrates Köpf.) 11.55*

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck**: Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Albrecht Konečný. Ich erteile es ihm.

11.55

Bundesrat Albrecht **Konečný** (SPÖ, Wien): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Normalerweise pflegt man die Zustimmung zu einem Gesetzesbeschluß mit jenen Bestimmungen und Regelungen zu begründen, die in dieser Vorlage enthalten sind. Ich möchte es heute eher etwas anders machen.

Das Hauptargument dafür, diesem Gesetzesbeschluß zuzustimmen, wäre die Aufzählung all dessen, was nicht drinnen steht, denn diese Novelle ist — und da würde ich der positiven Beurteilung der Koalitionsarbeit von seiten meines Vorredners schon zustimmen — der vorläufige und hoffentlich endgültige Schlußstrich unter eine Kampagne der Diffamierung der Zivildienstler, der Schlußstrich unter eine Fülle von unqualifizierten Forderungen, die mit dieser Diffamierung Hand in Hand gegangen sind.

Wenn wir uns heute mit einer Novellierung beschäftigen, die eine Reihe von wichtigen und notwendigen Detailbestimmungen trifft, die vor allem aber in entscheidenden Kernbereichen keine Veränderung des gegenwärtigen Zustandes bestimmt, dann ist das der eigentliche politische Erfolg, das eigentliche politische Bekenntnis dieser Novelle und daher die eigentliche Begründung dafür, daß

dieser Novelle zuzustimmen ist, denn: An der gleichen Dauer der Dienstleistung für jene, die als Soldaten des österreichischen Bundesheeres ihrer Verpflichtung nachkommen, und für jene, die sich aus Gewissensgründen und nach Glaubhaftmachung ihrer Gewissensgründe für den Zivildienst qualifizieren, wird in dieser Novelle nicht gerüttelt.

Wenn wir uns ansehen, wie in den vergangenen Jahren in einer ganzen Welle von Verdrehungen und Verfälschungen — man muß das so nennen — nicht nur von unqualifizierten Randgruppen, sondern auch von recht offiziellen Gruppierungen in unserem Gemeinwesen die Zivildienstler zu „Drückebergern“ erklärt wurden, zu jenen, für die da gewissermaßen auf Kosten der Steuerzahler ein kleines Paradies auf Erden geschaffen wurde, so ist diese Novelle ein gar nicht hoch genug einzuschätzender Erfolg.

Sie erinnern sich alle an die vielen unqualifizierten Berechnungen — wenn ich die Dienstzeit der Bundesheersoldaten einmal mit 60 Stunden oder mehr pro Woche multipliziere, dann komme ich natürlich zu scheinbaren Werten der Ungleichheit. Ich erinnere an eine skandalöse Aussendung des Milizorgans „Visier“, in dem im „Stürmer“-Stil in Comics eine Gegenüberstellung von Präsenzdienstlern und Zivildienstlern vorgenommen wurde: die Präsenzdienstler — wie sich das in einem anständigen „Stürmer“-Blättchen halt gehört — groß, blond, blauäugig und fest im Dienst und die Zivildienstler krumm-nasig, schwarzhaarig, mit dunklem Teint und natürlich in der Disco oder in der Bar. Wenn das ein Beitrag — noch dazu mit Steuergeldern gefördert — zur Information der Bevölkerung über das Wesen und die Wichtigkeit des Zivildienstes sein soll, dann weiß ich nicht, wer das politisch und gesellschaftlich verantworten kann. *(Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.)*

Wenn wir heute diese Novelle beschließen, dann bedeutet das hoffentlich einen Schlußstrich unter all das, bedeutet das insbesondere auch eine positive Wertung der Leistung der Zivildienstler und bedeutet das hoffentlich endgültige Ende aller Versuche, eine Trennung, eine Entfremdung zwischen Präsenzdienstlern und Zivildienstlern zu schaffen. Diese jungen Menschen, wo immer sie tätig sind, erfüllen eine Pflicht, die ihnen die Gesellschaft auferlegt hat, und es spricht für den hohen Zivilisationsstand unserer Gesellschaft, daß wir je-

22322

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Albrecht Konečný**

nen, die aus Gewissensgründen keinen Dienst mit der Waffe leisten können — ich betone: können!, da geht es nicht ums Wollen, wenn wir in der Dimension des Gewissens sprechen —, die Möglichkeit des Zivildienstes anbieten.

Der Zivildienst hat sich in den letzten Jahren in seiner inneren Struktur bedeutsam verändert, indem immer stärker jene Trägerorganisationen in den Vordergrund getreten sind, bei denen soziale Komponenten eine entscheidende Rolle spielen. Wenn beispielsweise von den im Jahr 1988 bisher einer Trägerorganisation zugewiesenen Zivildienern schon fast 87 Prozent im Sozialbereich tätig sind, dann ist das eine Orientierung, eine Schwerpunktsetzung, die sich sehr gut mit dem Wesen des Zivildienstes und unseren, wie ich hoffe, gemeinsamen Vorstellungen davon verbindet.

Lassen Sie mich noch einen zweiten Gesichtspunkt hervorheben, einen, der in dieser Novellierung auch eine wirkliche Gleichstellung bringt.

Bislang war der Zivildienst einer der ganz wenigen Bereiche in Österreich, in denen nicht eine Vertretung der in diesem Bereich Tätigen gesetzlich vorgesehen war. Wir haben seit der Schaffung des Bundesheeres Soldatenvertreter, sicherlich mit einem limitierten Stellenwert, aber doch mit der Möglichkeit, eine gewisse Interessenvertretung vorzunehmen, und es hat sehr, sehr lange gedauert, nämlich bis zu dieser Novelle, bis es zu einem Gleichziehen zugunsten der Zivildienner kam. Diese haben nun erstmals ebenfalls die Möglichkeit, im Rahmen der einzelnen Trägerorganisationen Vertreter zu wählen, und für die Durchsetzung bestimmter, konkreter Anliegen ein entsprechendes Instrument zur Verfügung gestellt bekommen.

Dies hat umso mehr auch deshalb Bedeutung, weil die Zahl der Zivildienner, die in größeren Gruppen Dienst tun, in den letzten Jahren ja ebenfalls zugenommen hat; die Entwicklung geht sozusagen vom Klein- zum Mittelbetrieb, wo es heute nicht mehr so leicht ist, sich kleinere Probleme des Dienstbetriebes persönlich mit dem Vertreter der Trägerorganisation auszumachen, sodaß das Einschalten legitimer Vertreter eine bedeutsame positive Rolle spielen kann.

Lassen Sie mich zusammenfassen: Wir haben mit diesem Gesetzesbeschluß des Natio-

nalrates eine Reihe nicht unwesentlicher, kleiner Korrekturen angebracht, die im großen und ganzen einer Gleichstellung dienen. Wir haben insbesondere diese Vertretungsstruktur nunmehr auch für die Zivildienner geschaffen.

Aber das Entscheidende ist, daß diese Regierung trotz allen Schwankens und auch aller abweichenden Verstöße nicht am zentralen Prinzip der Gleichbehandlung, nämlich dem Prinzip, daß Wehrdienst und Zivildienst gleich lang dauern sollen, gerüttelt hat.

Ich möchte gar nicht leugnen, daß ich dem Koalitionspartner dafür Anerkennung zollen will, daß er da sicher auch über den eigenen Schatten gesprungen ist. Wie immer das damals tatsächlich gelaufen ist — es hat darüber ja verschiedene Berichte aus der ÖVP gegeben —, aber immerhin hat der Bundesparteivorstand der ÖVP eine solche Verlängerung auf zehn Monate ausdrücklich zum Beschluß erhoben, und es ist erfreulich, feststellen zu können, daß dieser Beschluß die ÖVP nicht so einzementiert hat, daß sie nicht weiterhin gesprächsbereit gewesen wäre.

Aber ich glaube, es ist noch ein Dank abzustatten, und zwar an den Minister, der sich in dieser Frage von vielen hat schimpfen und beschimpfen lassen müssen, den die Herausgeber des bereits erwähnten Blattes „Visier“ im Vorjahr oder heuer zum „Minusmann“ irgendeines Monats ernannt haben, der aber mit seiner klaren Haltung der Gerechtigkeit und des Bekenntnisses zur Gleichbelastung dafür gesorgt hat, daß zu guter Letzt diese Entscheidung beziehungsweise dieser Kompromiß möglich geworden ist. Vielleicht sollten wir ihn in Abgeltung des von „Visier“ erhaltenen Titels zum „Plusmann des Zivildienstes“ ernennen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Meine Damen und Herren! Ich möchte mich der Meinung meines Vorredners, in dieser Novelle zeige sich das Funktionieren der Koalition, wirklich vollinhaltlich anschließen — auch wenn es eine Aussage ist, die bei der heutigen Zusammensetzung des Hauses sozusagen nicht ganz so lustig ist, weil die Kollegin Schmidt, die uns heute nicht die Ehre gibt, dazu schon ein bißchen etwas dazwischenrufen oder sagen sollte.

Wir sollten dieses Gesetz zwar nicht als einziges, aber als gutes Beispiel dafür ansehen, wie man bei sehr unterschiedlichen Auf-

**Albrecht Konečný**

fassungen in einer sehr heiklen, weil auch emotional und durchaus ideologisch belasteten Materie zu einer tragfähigen, bei niemandem Begeisterung auslösenden, aber korrekten und anständigen Lösung kommen kann, die sowohl — so hoffen wir — von jenen verstanden wird, die Zivildienst leisten, als auch von jenen, die Wehrdienst leisten, und die erkannt wird als ein Versuch, eine echte Gleichbelastung herbeizuführen und sich nicht zum Opfer oder zum Vollzieher tendenziöser Analysen zu machen. Ich meine, das ist uns gelungen, und deshalb ist dieser Gesetzesbeschluß des Nationalrates ein vernünftiger Schritt in der Weiterentwicklung unseres Systems des Zivildienstes. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.) 12.06*

**Präsident:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Auch das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur **A b s t i m m u n g**.

Der vorliegende Beschluß enthält Verfassungsbestimmungen, die nach Artikel 44 Abs. 2 B-VG der Zustimmung des Bundesrates mit qualifizierten Beschlußerfordernissen bedürfen; nämlich der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Bundesrates und einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Ich stelle zunächst die für die Abstimmung erforderliche Anwesenheit der Mitglieder des Bundesrates fest.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben und den Bestimmungen von Artikel I und Artikel III Abs. 2 Z. 3 — soweit er sich auf Artikel I bezieht — die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, um ein Handzeichen. — Das ist **S t i m m e n e i n h e l l i g k e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben und den vorerwähnten Verfassungsbestimmungen zuzustimmen, ist somit unter Berücksichtigung der hierfür notwendigen quali-

fizierten Beschlußerfordernisse **a n g e n o m m e n**.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Dkfm. Dr. Günter Stummvoll. *(Allgemeiner Beifall.)*

**6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert wird (715 und 747/NR sowie 3578/BR der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert wird.

Berichterstatte ist Herr Bundesrat Franz Kampichler. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatte Franz **Kampichler:** Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Bundesminister! Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Lehrverpflichtung der Berufsschullehrer der Fachgruppe III ist höher als die der Lehrer des praktischen Unterrichts an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll deshalb die Lehrverpflichtung der Lehrer der Fachgruppe III von 26,5 auf 24,25 Wochenstunden reduziert werden.

Die für Berufsschul- und Hauptschullehrer derzeit geltende ungleiche Normierung des Ausmaßes der möglichen Gesamtminderung der Lehrverpflichtung für Klassenstandsgeschäfte, Kustodiate und ähnliches soll ebenfalls durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß beseitigt werden.

Weiters sollen Auslegungsschwierigkeiten betreffend die Bestimmungen über die Lehrverpflichtung der Lehrer an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen durch eine Neuregelung dieser Lehrverpflichtung verhindert werden.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage entstehen durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß jährliche Mehrkosten von etwa 15,9 Millionen Schilling, die zur Hälfte vom Bund zu tragen sind.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom

22324

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Berichterstatter Franz Kampichler**

3. November 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichts Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

**Präsident:** Wir gehen in die Debatte ein.

Zu Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrätin Dr. Helga Hieden-Sommer. Ich erteile es ihr.

12.11

Bundesrätin Dr. Helga **Hieden-Sommer** (SPÖ, Kärnten): Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Sehr geehrte Damen und Herren! Sie haben vom Berichterstatter bereits gehört, daß es in dieser Novelle vor allem darum geht, eine Ungleichbehandlung vergleichbarer Lehrergruppen zu beseitigen. Selbstverständlich wird daher meine Fraktion zu diesem Gesetz ihre Zustimmung geben.

Es sind im wesentlichen drei Punkte, wo Änderungen im Sinne einer Angleichung erfolgen. Der erste Punkt betrifft die Reduzierung der Lehrverpflichtung der Lehrer der Fachgruppe III, um sie an die der Werkstatenlehrer im Bundesbereich anzugleichen, da ja gleiche Ausbildung und gleicher Tätigkeitsbereich vorliegen. Die zweite Änderung ist eine Angleichung auch der möglichen Gesamtminde rung der Lehrverpflichtung durch sogenannte Abschlagstunden. Bisher hat nämlich im Unterschied zum Hauptschullehrerbereich für die Berufsschullehrer gegolten, daß nur dann vier Stunden abgerechnet werden können, wenn zwei Klassenvorstandsaufgaben inbegriffen waren und in den übrigen Fällen nur drei. Und das Dritte ist die Neuregelung der Lehrverpflichtung der Lehrer an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen, wo bisher gewisse Auslegungsschwierigkeiten bestanden haben.

Kollege Sommer wird wahrscheinlich noch besser erklären können, warum es überhaupt zu dieser Verzögerung gekommen ist, weil er, soviel ich weiß, bei den Verhandlungen dabei war. Ich möchte nur auf einen Punkt hinwei-

sen, der des öfteren bei Finanzverhandlungen eine Rolle spielt. Wenn auch die Länder an den Kosten beteiligt sind — bei den Berufsschullehrern sind sie es zu 50 Prozent —, dann gibt es bei den Verhandlungen des öfteren größere Schwierigkeiten. Dies war auch im Jahre 1984 der Fall, und so ist es auch jetzt. Nicht zuletzt deswegen ist es im Abschluß zu einer Verzögerung gekommen. — Soviel zu dieser Gesetzesvorlage.

Es handelt sich, wie bereits erwähnt, bei diesem Gesetz im wesentlichen um die Lehrer oder um mehrere Gruppen von Lehrern, die in der Berufsschule unterrichten. In der Berufsschule werden unter anderem in unserem System die Facharbeiter und die Facharbeiterinnen ausgebildet. Ich möchte zu dem heute häufig gehörten Schlagwort „Facharbeitermangel“ ein paar Anmerkungen machen, weil ich glaube, daß man die Widersprüche, die es in diesem Bereich gibt und die in verschiedenen Äußerungen zutage treten, sehen und beachten muß, wenn man tatsächlich sinnvolle Änderungen einleiten will.

Es wird auf der einen Seite gesagt, daß es einen enormen und steigenden Facharbeitermangel gibt. Sieht man sich aber auf der anderen Seite die Statistiken über die jugendlichen Arbeitslosen bei den 19- bis 25jährigen an, so stellt man fest, daß beachtlich mehr als 50 Prozent dieser jugendlichen Arbeitslosen ausgebildete Facharbeiter und Facharbeiterinnen sind. Also offensichtlich klafft da ein Widerspruch zwischen vorhandenen ausgebildeten und tatsächlich benötigten Arbeitskräften. Ich glaube, das muß man mit berücksichtigen und kann nicht allgemein von einem Facharbeitermangel sprechen. Mit der gleichen Berechtigung könnte man sagen, es gibt einen Facharbeiterüberschuß, sonst gäbe es nicht die vielen Arbeitslosen. Ich glaube, man muß da genauer untersuchen und sich fragen: In welchem Bereich und wodurch wird beides verursacht?

Ich glaube, man muß sich die verschiedenen Sparten anschauen, die verschiedenen Berufsbilder und auch die Art der Ausbildung. Da kommt sehr vieles zusammen. Nehmen wir etwa den Beruf Verkäufer, Verkäuferin her. Ich bin sicher, daß es in allen Bundesländern gleich ist. Ich habe mir das in Kärnten genauer angeschaut. Es gibt einerseits sehr viele Jugendliche, die den Beruf Verkäuferin, Verkäufer erlernen wollen. Es gibt in dieser Berufsgruppe sehr viele Ar-



**Dr. Helga Hieden-Sommer**

beitslose, sowohl was die Jugendlichen als auch was die Erwachsenen in dieser Sparte betrifft. Es gibt umgekehrt von seiten der Wirtschaft die Aussage, daß sie sehr viele brauchen.

Da kommt sicher verschiedenes zusammen: die Art der Ausbildung, die Größe des Betriebes, die mit über die Qualität der Ausbildung entscheidet, darüber, wie weitreichend später eine Facharbeiterin oder ein Facharbeiter einsetzbar ist. Gerade von diesem Bereich ist auch bekannt, daß nach der Behaltfrist sehr viele Facharbeiterinnen und Facharbeiter entlassen werden und viele von ihnen dann nur schwer eine Stelle bekommen.

Aber das gilt nicht nur für diese Berufssparte. Im technischen Bereich kann man ähnliches sehen: daß es zwar ausgebildete Facharbeiter gibt, aber trotzdem Facharbeiter mit speziellen Kenntnissen gesucht werden. Das heißt, irgendwie stimmt die Ausbildung nicht ganz mit den Bedürfnissen in den verschiedenen Sparten überein.

Heute haben schon mehrere Redner von den Interessen der Wirtschaft hier gesprochen. Ich glaube, man muß dabei auch sehen, daß diese nicht immer einheitlich sind. Gerade wenn es um Interessen geht, sollte man vereinfachende Begriffe, die wir ja alle verwenden, nicht gebrauchen. Sicherlich gibt es Sparten, die im Wettbewerbsreigen nicht sehr mächtig sind, kleine Betriebe zum Beispiel, die auch im Hinblick auf die EG keine großen Chancen haben werden, die froh sind, wenn sie mit Lehrlingen arbeiten können, die aber aus der Kleinheit des Betriebes heraus keine zukunftsträchtige Ausbildung bieten können. Sie können es gar nicht. Andererseits sind viele Jugendliche in kleinen Orten froh — das muß man dazusagen —, daß sie dort überhaupt einen Arbeitsplatz bekommen. Aber für beide Teile, würde ich sagen, sind die Zukunftschancen nicht sehr groß. Es wird ja, wie Untersuchungen belegen, mehr als die Hälfte unserer Lehrlinge in Sparten ohne Zukunftschancen ausgebildet. Ich glaube, das muß man auch sehen, wenn man vom Mangel an qualifizierten Arbeitskräften spricht.

Nun stellt sich die Frage: Wie kann man denn das ändern, gerade in Hinblick auf die Klage, auch von seiten technischer Bereiche, daß keine qualifizierten Arbeitskräfte vorhanden seien.

Ich glaube, zunächst einmal muß man sehen, daß sich da die Trennung von Allgemeinbildung und Berufsbildung, die wir in unserem Bildungssystem haben, negativ auswirkt; denn diese Trennung geht einher mit einer Wertung, wo der allgemeinbildende Bereich gesellschaftlich höher bewertet wird als der berufsbildende Bereich, und diese Wertung mit einer unterschiedlichen Bezahlung, letztlich geht aber vieles übers Geld. Eine gute Entlohnung macht für junge Menschen unter anderem einen Beruf auch attraktiv. Natürlich spielen die Zukunftschancen auch eine Rolle, der Umstand, daß ich weiß, wenn ich diese Ausbildung habe, dann habe ich viele Möglichkeiten, auch praktisch berufstätig zu werden.

Wenn wir wollen, daß leistungsfähige junge Menschen stärker in die Berufsausbildung und auch ins duale Ausbildungssystem gehen, dann müssen wir diese Verschränkung, die mit einer Wertigkeit verbunden ist, beseitigen. Ein Schritt dazu wäre meines Erachtens — da ich mich nicht der Illusion hingeebe, daß das von heute auf morgen geht —, daß man die vielen Berufe, die wir im dualen Ausbildungssystem haben und die in der Qualität der praktischen Ausbildung, je nach den Möglichkeiten des Betriebes, sehr unterschiedlich sind, zu breiten Berufsausbildungsfächern zusammenfaßt, zum Beispiel Sparten wie Metall-, Elektroberufe oder alle Verkaufsberufe. Darüber kann man reden.

Zweitens: zwischenbetriebliche und überbetriebliche Maßnahmen, vor allem Ausbau der Lehrwerkstätten, sodaß zusätzlich zur Ausbildung im Einzelbetrieb, der oft sehr spezialisiert ist, oft nicht dem letzten Stand der technischen Entwicklung entspricht, über überbetriebliche Maßnahmen eine bessere und breite Qualifizierung erreichen kann — auch im Interesse vieler Wirtschaftsbetriebe, die dann diese Abgänger brauchen.

Drittens — was auch im Koalitionsabkommen steht — die Verlängerung der Berufsschulzeiten. Das sind nur drei Möglichkeiten. Es gibt sicherlich auch andere.

Ich würde also sagen: Alle diejenigen, die ein Interesse daran haben, daß der berufsbildende Bereich aufgewertet wird, müssen durch entsprechende Ausbildung, durch Verbesserung der Zukunftschancen in der Arbeitswelt bis hin zur Bezahlung, dafür sorgen, daß junge leistungswillige und leistungs-

22326

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Dr. Helga Hieden-Sommer**

fähige Menschen verstärkt diese Berufe ergreifen. (*Beifall bei SPÖ und ÖVP.*) 12.20

**Präsident:** Weiters zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Rudolf Sommer. Ich erteile es ihm.

12.12

Bundesrat Rudolf Sommer (ÖVP, Wien): Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Meine Vorrednerin — ich erlaube mir manchmal, Sie als „Halbnamensvetterin“ zu bezeichnen, etwas ungehörig, aber es ergibt sich halt — hat mich sozusagen angeregt, noch einmal zu erzählen, warum es zu einer ganz ungewöhnlichen Verzögerung bei dieser an sich nicht sehr umfangreichen und auch nicht finanzträchtigen Gesetzesänderung im Lehrverpflichtungsrecht der Berufsschullehrer gekommen ist.

1985 — also vor jetzt drei Jahren — wurde diese Vereinbarung mit den Vertretern der Bundesregierung erzielt. Man hat dann — was eher unüblich ist, weil es ja hier um reines Bundesrecht nach der Verfassung geht — auch die Landesfinanzreferenten gefragt. Die waren wieder im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich etwas sensibilisiert und geschockt durch ein ihnen bekanntgewordenes Paket über Lehrerforderungen, von dem der zuständige Bundesminister einmal erzählt hat, das kostet etliche Milliarden Schilling. Aber da war alles dabei, was sich die Interessenvertretung gewünscht hätte, wobei von einer Realisierung vorläufig noch keine Rede war.

Dazu haben die Landesfinanzreferenten nein gesagt. Und in diesem Paket steckte unglückseligerweise diese Regelung drinnen, die etwa 15 bis 16 Millionen kosten wird. Die Hälfte davon zahlt der Bund, die Hälfte die Länder. Es gibt also Länder, die für diese Regelung rund 1 Million, und andere Länder, die nur ein paar Hunderttausend Schilling einzubringen gehabt hätten. Aber zu diesem Gesamtpaket gab es das Nein.

Das hat dann so eskaliert, daß die Berufsschullehrerschaft, vertreten durch ihre Gewerkschaftsorganisationen, einen Streikbeschluß gefaßt und sogar einen Streiktermin bestimmt hat. Im letzten Moment ist es uns gemeinsam gelungen, mit Hilfe des Herrn Landeshauptmannes Ratzenböck und des Herrn Vizebürgermeisters Mayr — hier hat sich die große Koalition sicherlich auch be-

währt —, die Sache noch aufzufangen. Am Montag sollte der Streik sein, am Freitag konnte ich dann auch noch mit den beiden Herren sprechen, die es dann auf sich genommen haben, für die Landesfinanzreferenten zu sagen, es wird kein Einwand mehr erhoben.

Damit konnte der Vertreter der Bundesregierung, Minister Löschnak, sagen: Wir werden das im nächsten Ministerrat einbringen. Die Frau Bundesminister hatte das ja ohnedies schon vorbereitet, war aber wegen Nicht-Zustimmungsbereitschaft — muß man sagen —, weil es ja gar nicht vorher in den Ministerrat gekommen ist — des Finanzministers untätig geblieben. Der Finanzminister wieder hatte gesagt: Bevor ich nicht das Placet der Landesfinanzreferenten habe, gehe ich als Finanzminister nicht mit der Zustimmung in den Ministerrat, weil ich dann beim Finanzausgleich wahrscheinlich wieder eine schlechtere Ausgangsbasis habe.

Und so hat sich — obwohl man sonst relativ rasch über Hunderte Millionen Übereinstimmung erzielt — über ein paar Millionen eine Verneinungssituation ergeben, die dann im letzten Moment bereinigt werden konnte. Es hat dann zwar noch einige Nachwehen gegeben, da natürlich nicht alle Landesfinanzreferenten darüber glücklich waren, daß zwei gesagt haben: Das gilt jetzt für alle!, aber das war die Lösung.

Wir haben damit auch den Streik vermeiden können und letzten Endes auch damit wieder Eltern und Schülern und letzten Endes auch der Lehrerschaft eine wirkliche Hilfestellung geben können. Denn so lustig ist es ja dann für die Lehrerschaft auch nicht, zu sagen: Wir machen heute keinen Schulbetrieb! Gerade bei der Berufsschule gibt es ja keinen kontinuierlich durchlaufenden Unterricht. Es ist ja meistens Blockunterricht oder tagesweise Unterricht, sodaß dann ein Ausfall unter Umständen doch größere Schwierigkeiten im Unterricht hervorruft. — Das zur Ausgangssituation.

Der Inhalt der Novelle kann praktisch nicht besser als von der Berichterstattung und meiner Vorrednerin dargestellt werden. Sie hat das ja sehr genau erzählt. Es geht also wirklich darum, keine Unterschiede zu haben zwischen Berufsschullehrern und Hauptschullehrern bei den Abschlagstunden, wenn also jemand Klassenführung hat oder eine sonstige Aufgabe noch zusätzlich zum Unterricht.

**Rudolf Sommer**

Wobei ich eines noch sagen muß: Für die zweite Klassenführung, die nicht mehr verlangt wird, und auch für die jetzige Verminderung der Lehrverpflichtung bei den Werkstättenlehrern, bei den Berufsschullehrern, entfällt aber die Vorbereitungsstunde. Die Herabsetzung geht also nicht vollkommen in die Lehrverpflichtung hinein, sondern auch der Berufsschullehrer trägt etwas zu dieser Lösung bei.

Bei einer Diskussion über die Berufsschulen ist es, glaube ich, auch richtig, daß wir uns mit der Frage der jungen Menschen beschäftigen, die durch diese Schule ihre Ausbildung machen. Der angesprochene Facharbeitermangel hat sicherlich seine Ursache nicht nur im regionalen Bereich, sondern er hat sie auch im Lehrbereich. Natürlich gibt es halt sogenannte Mode- oder Trendberufe und schon im Aussterben befindliche oder nicht mehr so interessante Berufe. Und allen Bemühungen zum Trotz sind halt zum Beispiel die Mädchen immer noch sehr daran interessiert, einen kaufmännischen Beruf zu ergreifen oder Friseurin oder Verkäuferin zu werden. Da haben wir großen Andrang. Und es gibt dann halt auch wieder Berufe, die mit gewissen Schwierigkeiten verbunden sind, wo auch die jungen männlichen Schüler nicht unbedingt zugreifen wollen. Obwohl — das geht aus der letzten Statistik hervor — zum Beispiel ein Lehrling im Baugewerbe schon im ersten Lehrjahr doppelt soviel verdient — und das setzt sich fort bis ins dritte Lehrjahr — wie zum Beispiel ein kaufmännischer Angestellter, ist dort der Andrang relativ gering, weil man halt weiß, welche Unbilden körperlicher Art mit dieser Berufsausübung verbunden sind.

Dazu kommt, daß sich die Einstellung eines jungen Menschen zu seiner Berufstätigkeit auch ändert. Ich darf das hier erzählen: Zufällig habe ich gestern mit einem Installateur, der ein ausgezeichneter Facharbeiter ist, gesprochen und ihm gesagt: „Sie sind ein so exzellenter Installateur, so einen findet man ja nicht immer.“ Darauf hat er gesagt: „Eigentlich wollte ich als junger Mensch ja Koch werden, aber da haben sie mir gesagt, es gibt überhaupt keine Chance, aber es war eine freie Lehrstelle da als Installateur. Und so wurde ich Installateur. Aber mein wirkliches handwerkliches Hobby ist Tapezieren und Bodenverlegen, und das mache ich zu Hause und im Freundeskreis mit Begeisterung.“ Ich unterstreiche „im Freundeskreis“, damit

nicht der Eindruck entsteht, er geht pfuschen.

Dieser Mann hat eigentlich einen ganz anderen Beruf wollen, als den, den er ausübt. Und den übt er zwar aus, aber den dritten macht er wirklich mit Herz und Seele.

Dieses Beispiel zeigt die Schwierigkeiten bei der Ausbildung, weil der junge Mensch ja in jungen Jahren seine Ausbildung machen muß und sich Neigungen halt erst später herausstellen.

Jetzt kommen aber zwei Probleme dazu, auf die ich heute noch eingehen möchte. Das eine ist, daß wir einen Trend, der sich sicher noch verstärken wird, haben, daß sich AHS-Abgänger, Absolventen der allgemeinbildenden höheren Lehreinrichtungen — die berufsbildenden können wir hier ja ruhig weglassen —, nachher aus verschiedenen Gründen doch entscheiden, eine Lehre zu machen. Sei es, weil sie sehen, daß sie keine günstige Berufsmöglichkeit haben, wenn sie nicht weiterstudieren — selbst dann ist das mit einem großen Fragezeichen versehen, wenn man sich die Akademikerarbeitslosigkeit und die Entwicklung dort ansieht —; sei es, daß sie denken: „Handwerk hat goldenen Boden, ich mache eine Lehrlingsausbildung, schaue, daß ich nachher die Meisterprüfung mache und die Möglichkeit habe, ein selbständiger Geschäftsbetreibender zu werden.“

Oder — und darauf komme ich dann noch in einem anderen Zusammenhang zu sprechen —: Die Kinder von Geschäftsbetreibenden wollen eine gute Allgemeinbildung, die Eltern schicken ihre Söhne und Töchter zuerst in die AHS, dort machen sie die Matura, und dann müssen sie aber die Lehre absolvieren, weil sie ja die Voraussetzungen zur Übernahme des elterlichen Betriebes erwerben sollen.

Es gibt derzeit zwölf Lehrberufe — das habe ich mir gestern von Herren der Unterrichtsverwaltung sagen lassen —, die bereits begünstigt sind, und zwar insofern, als man, wenn man die Matura abgelegt hat, eben nicht drei Jahre, sondern nur zwei Jahre Lehrzeit hat. Aber es gibt jetzt natürlich auch in der Qualifikation Probleme. Wenn jemand zum Beispiel in der AHS und bei der Matura mit Auszeichnung oder sehr gutem Erfolg eine Fremdsprache nachzuweisen hatte und diese auch beherrscht, dann muß er jetzt natürlich in der Berufsschule, die er ja zu absolvieren hat, das alles wieder — sagen wir:

22328

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Rudolf Sommer**

auf unterem Niveau, nichts gegen die Berufsschule, aber eben auf niedrigerem Niveau — noch einmal nachvollziehen.

Es wird also hier auch notwendig sein, bezüglich dieser Gegenstände — nicht nur über die Zeit des Lehrverhältnisses, sondern auch über die Gegenstände in den Berufsschulen — Überlegungen anzustellen. Solche Überlegungen werden bereits in der Unterrichtsverwaltung angestellt, und es scheint mit das sehr sinnvoll zu sein. Denn sicherlich ist auch die finanzielle Frage etwas Wesentliches, aber es ist natürlich auch ein größerer Anreiz für Absolventen von allgemeinbildenden höheren Schulen, ihnen den Besuch der Berufsschule und nicht nur die Dauer der Lehrzeit zu erleichtern. Und da wird sicher der eine oder andere, der vielleicht gar nicht so begeistert die AHS besucht — das ist ja auch ein Trend geworden, nicht in die Hauptschule zu gehen, sondern die AHS zu besuchen —, obwohl der Betreffende nie daran denkt, ein akademisches Studium zu absolvieren, sondern das tut, damit er dann sozusagen mit Matura ausgestattet ist und eine gesellschaftlich — das glauben zumindest viele — bessere Position hat.

Und nun komme ich zu einem weiteren Problem der Facharbeitersausbildung. Ich glaube, man wird da jetzt wirklich etwas tun müssen. Erstens haben wir den Fortschritt der Technologien, und den haben wir auch in jedem Facharbeiterbereich heute bereits, so daß auch die jungen Menschen mit diesen Voraussetzungen vertraut gemacht werden müssen — und wir haben die Frage der Allgemeinbildung.

Ich habe in diesem Zusammenhang mit mehreren jungen Facharbeitern gesprochen, die interessante und gleichlautende Feststellungen mir gegenüber in einem Gespräch gemacht haben: Sie sind mit ihrem Beruf durchaus zufrieden — ich spreche jetzt von jenen, die bereits einen Lehrplatz gehabt und ihre Gesellenprüfung gemacht haben —, sie sind mit der Höhe ihres Einkommens zufrieden, nur leiden sie darunter, daß sie sich gesellschaftlich — ich muß das so formulieren, es ist vielleicht nicht mehr der passende Ausdruck, aber so wird es halt empfunden — etwas zurückgesetzt fühlen, wenn sie mit anderen jungen Menschen zusammenkommen, die eine andere Schule besucht haben, in erster Linie solche, die eine höhere Schule besucht haben und das sind ja jetzt immer mehr.

Und da sagen diese jungen Menschen: Wir bedauern sehr, daß wir verschiedene Dinge nicht gelernt haben, die uns jetzt sehr gut tun würden. Ich glaube, das ist eine typische Aussage, die auch darauf hinzielt, daß das nicht nur aus der Überlegung heraus geschieht, dort muß etwas geschehen, und da sollte man etwas tun, sondern es ist so, daß die jungen Menschen selbst empfinden: Da wäre noch ein Nachholbedarf.

Ich glaube, wir sind alle, nämlich ÖVP und SPÖ, doch der Auffassung, daß die Qualifikation der Berufsschule gestärkt werden müßte: Nicht für die Schule, nicht für die Lehrer, wie das oft gesagt wird, sondern für die jungen Menschen. Da könnten wir ein echtes Angebot machen, daß dann viele junge Leute vielleicht doch abhalten würde — letzten Endes unnötigerweise, sage ich jetzt —, in die AHS zu gehen, sich dort zu quälen etwa mit Ovid oder Homer und ähnlichen Dingen, sondern eine Berufsausbildung absolvieren, die ihnen Freude macht, und nachher doch den Beruf auch aufzunehmen, den sie dann über einen komplizierten Umweg ohnedies wahrnehmen wollten.

Das heißt also: Eine Qualitätsaufwertung der Berufsschule in bezug auf Allgemeinbildung, in bezug auf Technologien, in bezug auf Fremdsprachen — diese gehören allerdings auch mit zur Allgemeinbildung —, würde sicherlich auch mit dazu beitragen, daß das Ansehen des Facharbeiters verstärkt wird, daß der Zuzug zur Berufsschule stärker würde, als das derzeit der Fall ist und daß sich junge Menschen sicherlich bereit erklären, bei der Überlegung hinsichtlich Berufsauswahl, die ja in sehr jungen Jahren stattfinden muß, einen solchen Weg zu gehen, damit wir dann über diesen leidvollen — auch aus wirtschaftlicher Überlegung heraus — Facharbeitermangel nicht mehr zu klagen brauchen.

Wenn wir uns die demoskopische Entwicklung anschauen, wenn wir uns den Bevölkerungsaufbau ansehen, dann sehen wir, daß wir in gar nicht so ferner Zeit in eine ganz schreckliche Situation kommen werden, und zwar durch ganz geringen Nachwuchs bei den Jugendlichen. Wenn diese dann keinen Lehrberuf anstreben, dann wird der Facharbeiter und damit die Dienstleistung an unserer und für unsere Gesellschaft ganz exquisit werden; sie wird dann kaum mehr zu bezahlen sein.

**Rudolf Sommer**

Es würde dann zwar eine ganze Reihe hochgebildeter Menschen geben, aber niemanden, der ein Schloß wird reparieren können, wenn einem die Tür zufällt, der diese wird aufsperrern können. Der Beruf des Schlossers ist heute ohnedies schon ein Mangelberuf. Die Autos wird man wegwerfen müssen, weil man sie nicht mehr reparieren kann, das heißt, es wird niemand da sein, der das kann.

Ich will da jetzt keine Horrorvision malen, aber es ist ja jetzt schon in vielen Bereichen so, daß es nur mehr Modulbereiche gibt, und wenn irgend etwas kaputt ist, kann man mit einem Gerät feststellen, wo der Fehler liegt. Dieser Teil wird ausgewechselt, aber was wirklich kaputt war, das kann kein Mensch feststellen.

Ich habe jetzt erst erfahren, welche Folgen das hat. Da war also ein amerikanisches Gerät zusammen mit japanischen Geräten aufgestellt. Da war ein extra hiefür ausgebildeter Spezialist da, aber der konnte das auch nicht reparieren, und es mußte dann von der Herstellerfirma ein Mechaniker eingeflogen werden. Dieser, von der Herstellerfirma selbst, war dann der einzige, der den Schaden beheben konnte.

Das, glaube ich, ist eine Entwicklung, die, wenn sich diese auf breiter Basis fortsetzen sollte, alles andere als wünschenswert ist. Daher glaube ich, es ist etwas in die Zukunft gedacht äußerst notwendig, mit der Berufsschule — da werden die Lehrer sicherlich gerne mithelfen, diese höhere Qualifikation zu vermitteln — ein Angebot zu machen, das auch der Lehrberuf nicht nur vom Geld her, nicht nur vom wirtschaftlichen Angebot her, sondern auch vom Ausbildungsangebot und von der Allgemeinbildung her so attraktiv wird, daß er gerne angenommen wird. — In diesem Sinne stimmen wir von der ÖVP der Gesetzesvorlage gerne zu. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.) 12.38*

**Präsident:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist auch nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einspruch zu erheben.*

**7. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Ausprägung und Ausgabe von Scheidemünzen und über die Änderung der Strafgesetznovelle vom Jahre 1932 (Scheidemünzengesetz 1988) (192/A und 724/NR sowie 3572 und 3579/BR der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Scheidemünzengesetz 1988.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Josef Veleta übernommen. Ich bitte ihn um den Bericht.

**Berichterstatter Josef Veleta:** Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, gegen einen Kaufpreis von mindestens 8 Milliarden Schilling den Bundesbetrieb Österreichisches Hauptmünzamt in eine von der Oesterreichischen Nationalbank zu gründende Aktiengesellschaft mit der Firmenbezeichnung „Münze Österreich Aktiengesellschaft“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge einzubringen. Dieser Rechtsübergang soll am 1. Jänner 1989 eintreten. Der Gesetzesbeschluß sieht vor, daß von den in der Einbringungsbilanz festgestellten Eigenmitteln 74 Millionen Schilling dem Grundkapital, der Rest der gesetzlichen Rücklage zuzuweisen sind. Weiters wird normiert, daß die Aktien der Münze Österreich Aktiengesellschaft als vinkulierte Namensaktien auszugeben sind und diese Aktiengesellschaft nur durch Bundesgesetz aufgelöst werden kann. Der Gesetzesbeschluß legt ferner fest, daß ausschließlich die Münze Österreich Aktiengesellschaft berechtigt ist, Scheide- und Handelsmünzen zu prägen und Münzgeld in Verkehr zu bringen.

Jede vermögensrechtliche Verfügung über die Aktien der Münze Österreich Aktiengesellschaft soll der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen bedürfen und darf nur erteilt werden, wenn ihr volkswirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen.

22330

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Berichterstatter Josef Veleta**

Die Münze Österreich Aktiengesellschaft soll der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen unterliegen, der auch zur Ausübung des Aufsichtsrechtes einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu bestellen hat.

Hinsichtlich der Bediensteten des Hauptmünzamt ist vorgesehen, daß Beamte für die Dauer ihres Dienststandes dem bei der Münze Österreich Aktiengesellschaft zu errichtenden Amt angehören und dem Bund von der Aktiengesellschaft der Aufwand der Aktivbezüge ersetzt wird; Vertragsbedienstete sollen durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß Arbeitnehmer der Münze Österreich Aktiengesellschaft werden, wobei die ihnen am 31. Dezember 1988 bestehenden Rechte gewahrt bleiben. Pensionsbehörde für die ehemaligen Beamten des Österreichischen Hauptmünzamt soll das Bundesrechnungsamt werden. Das bei der Münze Österreich Aktiengesellschaft zu errichtende Amt soll vom Vorsitzenden der Aktiengesellschaft geleitet werden.

Weiters ist vorgesehen, daß Beamte innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes bei einem Austritt aus dem Bundesdienst Anspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Münze Österreich Aktiengesellschaft haben. Letztere wird verpflichtet, dem Bund monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten und Überweisungsbeträge, die der Aktiengesellschaft von den Sozialversicherungsträgern geleistet werden, an den Bund in voller Höhe weiterzugeben.

Der Gesetzesbeschluß sieht vor, daß die Münze Österreich Aktiengesellschaft von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer vom Ertrag, der Vermögensteuer und vom Erbschaftssteueräquivalent befreit ist. Die bei der Gesamtrechtsnachfolge sich ergebenden Vorgänge sollen von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit sein, und es sollen auch keine Gerichtsgebühren eingehoben werden.

Der Gesetzesbeschluß regelt die Ausgabe, das Inverkehrbringen und die Einziehung von Scheidemünzen sowie die Ausprägung von Handelsmünzen. Hiebei soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, analog zum kanadischen Maple-leaf Bullion-Goldmünzen mit einem Feingewicht von einer Troy-Unze (beziehungsweise einem Bruchteil hiervon) herauszubringen. Der Gesetzesbeschluß regelt die Zahl der Scheidemünzen, die pro

Zahlungsvorgang in Zahlung zu nehmen sind, wobei sich für Gebietskörperschaften und ihre Betriebe diese Annahmeverpflichtung verdoppelt.

Zur Einhaltung der Bestimmungen des Scheidemünzengesetzes sind Verwaltungsstrafen bis zu 100 000 S und Ersatzfreiheitsstrafen bis zu vier Wochen vorgesehen. Mit dem Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses sollen das Scheidemünzengesetz 1963, das Bundesgoldmünzengesetz 1976 und das Goldmünzengesetz außer Kraft treten.

Im Sinne der Rechtsauffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß die Bestimmungen des Art. 1 § 1 Abs. 1 (vermögensrechtliche Verfügung über das Hauptmünzamt) sowie des Art. III (Vollziehung), soweit sich dieser auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, nach Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. November 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Ausprägung und Ausgabe von Scheidemünzen und über die Änderung der Strafgesetznovelle vom Jahre 1932 (Scheidemünzengesetz 1988), wird — soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt — kein Einspruch erhoben.

**Präsident:** Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrätin Dr. Eva Bassetti-Bastinelli. Ich erteile ihr dieses.

12.44

Bundesrätin Dr. Eva **Bassetti-Bastinelli** (ÖVP, Tirol): Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Hohes Haus! 8 Milliarden Schilling fließen im Laufe des Jahres 1989 in die Staatskasse für den Verkauf der österreichischen Münze.

**Dr. Eva Bassetti-Bastinelli**

Der Bund bringt sein Hauptmünzamt, derzeit eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Finanzen, mit allen Beständen und mit allen Verpflichtungen in eine Aktiengesellschaft ein und verkauft die für diese Sacheinlage erhaltenen Aktien an die Oösterreichische Nationalbank.

Diese 8 Milliarden Schilling Verkaufserlös tragen nicht unwesentlich dazu bei, daß man in der Koalitionsregierung mit dem Budget 1989 auf der angepeilten Linie liegt. Nur noch 4 Prozent nämlich des Bruttoinlandsproduktes beträgt das präliminierte Defizit 1989 nach 4,5 Prozent 1988 und 5 Prozent 1987 jeweils im Voranschlag.

Wir dürfen uns aber nicht darüber hinwegtäuschen, meine Damen und Herren, daß dieser bisherige Budgetsanierungserfolg, auf den wir in der Koalition natürlich nicht ohne Stolz verweisen, hauptsächlich ein optischer ist.

Jubelstimmung ist noch nicht ganz angebracht, wenngleich wir natürlich dankbar vermerken müssen, daß gerade die Transaktion mit der Münze wesentlich dazu beiträgt, daß der breiten Masse der Steuerbürger die Steuerreform zugute kommen kann.

Wir werden aber nicht der Verpflichtung enthoben, die dringend nötige Budgetsanierung über die laufenden großen Ausgaben voranzutreiben, die da sind: ÖBB-Bundesbeiträge, Pensionsversicherungsbundesbeiträge, der Personalaufwand im öffentlichen Dienst und so weiter.

Da sich heute die Opposition nicht unter uns befindet, sondern sich, wie ich annehme, im ORF-Kuratorium aufhält, möchte ich ganz gerne der Vollständigkeit halber, damit auch das noch vertreten ist, auf Einwendungen eingehen, die von freiheitlicher Seite im Nationalrat gemacht wurden und von Frau Dr. Schmidt wahrscheinlich heute gemacht worden wären, wäre sie hier.

Es wurde im Nationalrat auf eine vermeintliche Gefahr der Transaktion hingewiesen. Es ist so, daß die Nationalbank die Aktien der Neuen Münze Österreich AG kauft. Sie bezahlt diese Anschaffung mit Notenbankgeld, und dieses Notenbankgeld vermehrt die Notenbankgeldmenge und erhöht damit die mögliche Geldschöpfungsbasis für die Geschäftsbanken, die etwa einhalbmal soviel Giralgeld in Umlauf bringen könnten.

Diese Ausweitung der Zentralbankgeldmenge um 8 Milliarden Schilling in einem Jahr, nämlich 1989, bedeutet eine fünfprozentige Vermehrung, die, wenn man einen gleichbleibenden Geldschöpfungsmultiplikator annimmt, auch die Geldmenge um 5 Prozent vermehren könnte.

Diese Annahme ist aber eben nur eine Annahme; das läßt sich nicht im Vorhinein als sicher erwarten. Vor allem gibt es ja — und das ist dem Bedenken der Freiheitlichen entgegenzuhalten — Maßnahmen des Gegensteuerns, über die die Nationalbank ja auch im Normalfall verfügt.

Außerdem ist anzumerken, daß wir heuer über ein überraschend hohes Wirtschaftswachstum verfügen. Wir nehmen doch an, daß das auch 1989 der Fall sein wird. Ich erinnere an die Revisionen der Wirtschaftsforscher auf nunmehr 3,5 Prozent Wirtschaftswachstum, womöglich werden es 4 Prozent werden.

Es wird diese Ausweitung der Geldmenge durchaus den wirtschaftlichen Gegebenheiten und Anforderungen entsprechen. Ich halte also die Bedenken hinsichtlich eines Inflationsschubes durch die wirtschaftliche Entwicklung für überholt.

Positiv am Verkauf der Münze ist weiter anzumerken, daß sie in eine privatwirtschaftliche Organisationsform übertragen und hofentlich auch betriebswirtschaftlich gemanagt wird als Aktiengesellschaft. Positiv ist damit auch ihre erfolgte Ausgliederung aus dem unmittelbaren Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Meine Damen und Herren! Minister sollten sich der Hoheitsverwaltung widmen und keine Betriebe führen. Dasselbe gilt natürlich für ihre Beamten. Der ganze Werdegang, die Ausbildung, die Prägung eines Beamten ist — und muß es ja zum Teil auch sein — anders ausgerichtet als die eines Managers eines gewinnorientiert zu führenden Betriebes. Und auch die Münze ist so ein Betrieb.

Daß dann nach durchgeführter Transaktion die Oösterreichische Nationalbank Eigentümer der Münze ist und damit Münzregal und Notenprivileg in einer Hand vereinigt sind, bedeutet aber neben einer Stärkung der Autonomie der Notenbank zugleich auch eine Teilprivatisierung der Münze, weil die Oe-

22332

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Dr. Eva Bassetti-Bastinelli**

sterreichische Nationalbank nur zur Hälfte dem Bund gehört.

Im übrigen — das zum Schluß als Randbemerkung — gibt es noch einen positiven Aspekt, der mich als leidenschaftliche Verfechterin einer laufenden Deregulierung besonders anspricht: Mit dem Scheidemünzengesetz 1988 werden drei andere Gesetze außer Kraft gesetzt, zwei werden also insgesamt eingespart. Aus drei mach eins — das sollte in möglichst vielen Bereichen das zukünftige Handeln der Gesetzgeber bestimmen. — Ich danke. *(Beifall bei der ÖVP und Bundesräten der SPÖ.)* 12.52

**Präsident:** Weiters zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Dr. Walter Bösch. Ich erteile es ihm.

12.52

Bundesrat Dr. Walter **Bösch** (SPÖ, Vorarlberg): Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Meine geschätzten Damen und Herren! Mit dem heute vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die Voraussetzungen für die Übertragung der Eigentumsrechte des bisherigen Hauptmünzamt an die Oesterreichische Nationalbank um den schon erwähnten Betrag von 8 Milliarden Schilling geschaffen werden. Dies wird in der Weise vor sich gehen, daß die Nationalbank eine Aktiengesellschaft mit dem Namen „Münze Österreich“ gründet, in die sämtliche Aktiva und Passiva des Hauptmünzamt eingebracht werden. Dies alles soll mit 1. 1. 1989 wirksam werden.

Die Bewertung, das heißt die Festsetzung des Wertes und Kaufpreises von 8 Milliarden Schilling, erfolgte nach den allgemein gültigen Vorschriften und Grundsätzen, wie sie auch von Wirtschaftstreuhandern angewendet werden. Es war dabei von einem relativ schwankenden Ertrag, vor allem hinsichtlich der unterschiedlichen Jahreserträge der Münzprägung, auszugehen, die in einem Bereich von mehreren hundert Millionen Schilling schwankten.

Die neugegründete Münze Österreich AG wird weiterhin für die Prägung der in Österreich in Umlauf befindlichen Münzen verantwortlich sein, sie wird aber in Hinkunft der Nationalbank unterstehen, die schon bisher für die Währungs- und Geldmengenpolitik verantwortlich war. Damit wird auch eine österreichische Besonderheit, daß nämlich für die Münzen das Hauptmünzamt und für die

Banknoten die Nationalbank zuständig ist, beseitigt. Durch die Zusammenfassung tritt auch eine gewisse Privatisierung ein — meine Vorrednerin hat bereits darauf hingewiesen —, zumal das Hauptmünzamt zur Gänze im Eigentum des Bundes stand, während dies bei der Nationalbank nur zu 50 Prozent der Fall ist.

Es ist daher auch etwas verwunderlich, daß seitens der Partei, deren Vertreterin heute nicht anwesend ist, dagegen Widerstand und Ablehnung vorgebracht wurde. Es war vor allem der frühere Staatssekretär Holger Bauer, der im Nationalrat massiv dagegen Stellung nahm, und zwar wegen der angeblich unzulässigen Ausdehnung der Gesamtgeldmenge, obwohl er aus seiner Tätigkeit als Staatssekretär ja selbst hätte wissen müssen, wie sich die Größenordnungen der Geldschöpfung tatsächlich verhalten, da allein die Kapitalimporte einen größeren Betrag darstellen, zumindest in einigen hinter uns liegenden Jahren.

Es handelt sich hier um eine Ausdehnung des Gesamtgeldumlaufes in einem Promillebereich. Was den Geldumlauf betrifft, ist die Geldmenge nur eine Funktion, daneben ist auch die Geschwindigkeit des Geldumlaufes entscheidend. Das liegt, wie gesagt, in Bandbreiten, die durch jährliche Schwankungen bestimmt sind.

Ein Blick in die benachbarte Bundesrepublik Deutschland zeigt, daß die dort im Amt befindliche konservativ-liberale Bundesregierung in ganz anderer Weise auf die Erträge der Bundesbank zurückgreift. So hat diese Regierung seit dem Amtsantritt immerhin schon 65 Milliarden D-Mark an Bundesbankerträgen in Anspruch genommen und ins Budget aufgenommen.

Meine Damen und Herren! Wir können ruhig behaupten, daß der österreichische Schilling eine der stabilsten Währungen der Welt ist. Er ist zwar nicht dem Umfang nach, wohl aber hinsichtlich seiner Stabilität eine der bedeutendsten Währungen. Er war schon längst europareif — wenn man dieses Wort hier verwenden darf —, ehe ein Dr. Haider auftrat und auch bevor die EG-Euphorie ausbrach. Dieser stabile Schilling ist allerdings nicht das Ergebnis einer lauten Hurra- oder Verkündungspolitik, sondern das Ergebnis innerstaatlicher Stabilität, eines überparteilichen Konsenses und eines engen Kon-



**Dr. Walter Bösch**

taktes mit den Währungsbehörden anderer Länder.

Das darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß unser Spielraum gegenüber den anderen europäischen Währungen nicht allzu groß ist und wir unseren Weg nur beibehalten können, wenn wir neben der Sicherung der innerstaatlichen Stabilität auch die Beziehungen zu unseren Handels- und Wirtschaftspartnern pflegen.

In diesem Zusammenhang kann auch nicht oft genug davor gewarnt werden, die außenpolitischen Fragen, die außenwirtschaftlichen Fragen und die zwischenstaatlichen Zielsetzungen innenpolitischen oder sogar parteipolitischen Zielsetzungen unterzuordnen oder zwischen „guten“ oder „schlechten“ Europäern oder zwischen „guten“ und „weniger guten“ neutralen Staaten zu unterscheiden und damit völlig unnötig und ungefragt Zensuren zu verteilen, noch dazu falsche. Das gilt vor allem auch für Staaten, mit denen wir traditionell gute Beziehungen unterhalten und mit denen wir überdies in der Europäischen Freihandelszone verbunden sind.

Gestatten Sie mir, hier in ein paar Sätzen auf die Abqualifizierung der Neutralität Finnlands als „Klumpfuß“ durch den Leiter der Politischen Akademie der ÖVP, Dr. Khol, hinzuweisen, die insgesamt eine schwere Entgleisung darstellt und für die wohl auch eine umgehende Entschuldigung durch den dafür zuständigen Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten angebracht wäre.

Die zitierten Äußerungen von Dr. Khol stellen nämlich nicht nur eine völlig unnötige Zensur und Irritation der finnischen Regierung dar, sondern auch eine Herabsetzung oder Herabwürdigung des finnischen Volkes, das sich unter großen Opfern — das sei hier erwähnt — seine derzeitige staatsrechtliche Souveränität und die neutrale Stellung erkämpft hat. Es ist ihm dies alles nicht in den Schoß gefallen. Dies sei hiezu erwähnt, weil es sich bei Finnland um einen Staat handelt, der der EFTA angehört, und wir derzeit den Vorsitz in dieser Vereinigung führen. (*Vizepräsident Strutzenberger übernimmt den Vorsitz.*)

Jede Neutralität, auch die unsere, hat nämlich einen bestimmten völkerrechtlichen Aspekt, den wir nicht zu Markte tragen dürfen, ohne dadurch unsere innere Glaubwürdigkeit zu diesem Kapitel zu verlieren. Wir

sollten uns — damit komme ich wieder zum eigentlichen Thema zurück — in dieser Frage bis zu einem gewissen Grad auch die Währungspolitiker zum Vorbild nehmen, die konsequente und ruhige Arbeit in einem positiven Sinn und mit einem nach außen herzeigbaren Ergebnis leisten.

Diese österreichische Währungspolitik war aber auch erfolgreich, weil sich die Nationalbank als Korrektur gegenüber den oft nur schwer eingrenzenden Ausgabenwünschen der öffentlichen Hand verstand und von Regierung und Parlament in dieser Korrekturaufgabe auch anerkannt und respektiert wurde. Und gerade weil unter anderem die Fehler der Ersten Republik im Zusammenhang mit der Nationalbank nicht mehr gemacht wurden, ist der Schilling zu dem geworden, was er heute ist.

Es ist zu hoffen, daß in dem Spannungsfeld zwischen den Zielsetzungen der Nationalbank und tagespolitischen Erfordernissen die Gewichte mehr oder weniger unverändert bleiben und unserem Land dadurch neben anderen Errungenschaften auch die Stabilität des Geldwertes erhalten bleibt. — Ich danke Ihnen. (*Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.*) 13.00

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates — soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt — keinen Einspruch zu erheben.*

**8. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert werden (703 und 725/NR sowie 3580/BR der Beilagen)**

22334

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Vizepräsident Walter Strutzenberger**

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert werden.

Die Berichterstattung hat Frau Bundesrätin Irene Crepaz übernommen. Ich bitte sie um den Bericht.

Berichterstatte<sup>r</sup>in Irene **Crepaz**: Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Durch den vorliegenden Beschluß des Nationalrates sollen die bisherigen pauschalen Mehrleistungsvergütungen für Hochschullehrer in eine ruhegenußfähige Dienstzulage (Forschungszulage) umgewandelt werden. Diese Forschungszulage soll für Hochschulprofessoren 20 Prozent (derzeit zirka 3 570 S) und für Hochschulassistenten beziehungsweise für mit Hochschulassistenten gleichgestellten Vertragsassistenten 12,5 Prozent (derzeit zirka 2 230 S) des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der allgemeinen Verwaltung betragen.

Weiters soll für Hochschullehrer eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von 4 Prozent (derzeit zirka 710 S) beziehungsweise bei Hochschulassistenten sowie bei mit Hochschulassistenten gleichgestellten Vertragsassistenten in der Höhe von 3,5 Prozent (derzeit zirka 620 S) an das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der allgemeinen Verwaltung angebunden werden und so eine Dynamisierung der Aufwandsentschädigung gewährleistet werden.

Ferner soll beim Emeritierungsbezug eine Gleichbehandlung aller ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren, die nach dem 31. August 1988 emeritieren, sichergestellt werden.

Außerdem soll durch eine Novellierung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes die Zuständigkeit zur Gewährung der Forschungsfreistellung für Hochschullehrer bis zum Höchstausmaß von zwei Wochen an die Organe der Universitäten übertragen werden.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage werden durch die oben genannten Maßnahmen Mehrkosten von jährlich 49,5 Millionen Schilling eintreten.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. November 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Martin Strimitzer. Ich erteile ihm dieses.

13.04

Bundesrat Dr. Martin **Strimitzer** (ÖVP, Tirol): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zum Beratungsgegenstand ist dem, was die Frau Berichterstatterin ausgeführt hat, nicht viel hinzuzufügen.

Es ist zu begrüßen, daß den Hochschullehrern die durch steuerliche Maßnahmen zweifellos entstandenen Nachteile nunmehr teilweise ausgeglichen werden, wobei aber, wie ich meine, durchaus keine Krampflosung gesucht werden mußte. Es ist vielmehr eine Regelung gefunden worden, die sich an der Tatsache orientiert, daß, wie im Bericht des Finanzausschusses des Nationalrates treffend gesagt wird, in den letzten Jahren sowohl das Lehrangebot als auch die Studentenzahlen zugenommen haben und daß außerdem die zeitliche Beanspruchung der Hochschullehrer durch ihre Mitwirkung an der autonomen Verwaltung der Universität beziehungsweise der Hochschulen gestiegen ist.

Die eigentliche Forschung beziehungsweise Erschließung der Künste wurde so zu einem Gutteil in Bereiche außerhalb der Dienstzeit gedrängt. Daher sollen die bisherigen pauschalierten Mehrleistungsvergütungen für Hochschullehrer in eine ruhegenußfähige Dienstzulage, ist gleich Forschungszulage, umgewandelt und die Aufwandsentschädigung für diese gesetzlich geregelt werden.

**Dr. Martin Strimitzer**

Über die Bedeutung der Forschung gerade für ein kleines Land wie Österreich zu reden, hieße, glaube ich, Eulen nach Athen tragen. Erfreulicherweise gibt es ja kaum eine relevante gesellschaftliche Gruppe in unserem Lande, welche die Notwendigkeit einer Intensivierung der Forschungstätigkeit in Frage stellt. Ich freue mich, daß über diese Forschungszulage, über die wir heute hier verhandeln, hinaus auch im Budget für 1989 sehr erhebliche Verbesserungen der Dotationen für die Forschung erfolgt sind.

Ich darf Ihnen hier sagen, daß die Zunahme der Forschungsaufwendungen im Budget 1989 insgesamt 185 Millionen Schilling umfassen wird. Das ist immerhin eine Steigerung um fast 10 Prozent, wobei hier vorzugsweise Verbesserungen der Zuwendungen für den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung erfolgen werden, aber insbesondere auch Verbesserungen der Dotationen für den Fonds zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, ein Umstand, der, wie ich meine, besonders wichtig ist für die Bestrebungen Österreichs im Zusammenhang mit einer näheren Kooperation beziehungsweise mit einem möglichen Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft.

Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang — und daß da ein Zusammenhang besteht, werde ich mir erlauben gleich zu beweisen — zu dem in den letzten Wochen in den Medien breit ausgewalzten Vergleich der Pension eines Universitätsprofessors mit jener eines sogenannten normalen Pensionisten auch einmal etwas Grundsätzliches sagen.

Wenn man da nämlich, wie es tatsächlich geschehen ist und wie man aus dem Sozialbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für 1987 ableiten zu können vermeint, die Pension eines Hochschullehrers in das arithmetische Mittel der Pensionshöhe im gesamten öffentlichen Dienst einbezieht und dann das Ergebnis daraus dem arithmetischen Mittel der ASVG-Pension gegenüberstellt, dann liegt nach meiner Auffassung im Grunde nicht mehr und nicht weniger als ein Mißbrauch der Statistik vor.

Meine Damen und Herren! Ich darf Ihnen in diesem Zusammenhang doch folgendes zur Kenntnis bringen: Es ist so, daß ein aussagefähiger Vergleich zwischen Beamten- und ASVG-Pensionen logischerweise nur dann möglich sein kann, wenn, wie es auch im

Sozialbericht gerechterweise gesagt wird, alle Faktoren, wie zum Beispiel eben frühere Stellung im Beruf, die Beschäftigungsdauer, der Einkommensverlauf, das Pensionsanfallsalter, das Fehlen einer Abfertigung und einer Höchstbemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag, mitberücksichtigt werden. Da läßt zum Beispiel die zwangsläufig auf Neidkomplexe zielende Berechnung der Beamtenpension nach dem arithmetischen Mittel, wie ich es vorher darzulegen versucht habe, die Tatsache absolut unberücksichtigt, daß im Bundesdienst — ohne Bahn und Post — fast jeder fünfte Beschäftigte Akademiker ist, wogegen in der Privatwirtschaft insgesamt nur 4 Prozent Akademiker gezählt werden. Außerdem sind in Wirklichkeit nur 13 Prozent aller Ruhebezüge im öffentlichen Dienst, ohne Bahn, höher als 35 000 S.

Ich habe gerade gestern in einer Zeitung gelesen, daß es natürlich glatter Nonsens ist, anzunehmen, daß jeder von den über 7 000 Hochschullehrern mit der Höchstpension von etwa 50 000 S in den Ruhestand tritt. In Wirklichkeit sind es nämlich kaum 1 000 Hochschullehrer, die diese Höchstpension erreichen, die restlichen haben etwa den Bezug eines Mittelschullehrers.

In der Gruppe D/E des öffentlichen Dienstes — vergleichbar mit dem Gros der statistisch voll erfaßten ASVG-Versicherten —, das ist Kanzleidiens beziehungsweise Verwaltungsdienst, beträgt — und das möchte ich hier gerne einmal unterstrichen haben — selbst das arithmetische Mittel der Beamtendurchschnittspension 12 127 S für D beziehungsweise 9 527 S für E.

Ich meine, viel aussagekräftiger, weil statistisch absolut gesicherter als der meines Erachtens völlig unzulässige Vergleich des Ruhebezuges eines Hochschullehrers mit der Pension eines Arbeiters, erscheint folgende Feststellung im mehrfach erwähnten Sozialbericht — ich darf die diesbezügliche Seite zitieren, damit die interessierten Damen und Herren es selbst nachlesen können, Seite 223 —: „Standardisiert“, so heißt es im Sozialbericht, „nach der Haushaltsgröße und Zusammensetzung ergeben sich, bezogen auf eine alleinlebende erwachsene Person für 1987, folgende Pro-Kopf-Einkommen: unselbständige Haushalte 8 870 S — Pro-Kopf-Haushaltseinkommen! —, Arbeiterhaushalte 7 770 S, Angestelltenhaushalte 10 250 S, öffentlich Bedienstete 9 240 S.“

22336

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Dr. Martin Strimitzer**

Die Berichte über eine märchenhafte Einkommenssituation der öffentlich Bediensteten erscheinen damit vielleicht in einem etwas anderen Lichte.

Ich komme schon zum Schluß meiner Ausführungen, meine Damen und Herren, möchte aber, weil ich schon bei diesem Thema bin, doch gerne zur sogenannten Harmonisierung der Pensionssysteme noch kurz etwas sagen.

Lassen Sie mich kurz und bündig auf die Tatsache verweisen, daß gerade die jetzt vor der Ruhestandsversetzung stehenden öffentlich Bediensteten mit Hungerlöhnen am Wiederaufbau der Zweiten Republik mitgewirkt haben, und zwar, ich füge hinzu, in Zeiten mit Hungerlöhnen abgespeist worden sind, als die Wirtschaft bereits — erfreulicherweise — in der Lage gewesen ist, ihren eigenen Leuten ein ausreichendes Arbeitseinkommen zu zahlen. Die Beamten haben seinerzeit die niedrigen Aktivbezüge deswegen akzeptiert, weil ihnen eben eine entsprechende Alterssicherung garantiert worden ist.

Ich möchte doch hinzufügen, daß allein aus diesen Überlegungen heraus der öffentliche Dienst Versuche, unter dem Titel „Harmonisierung der Pensionssysteme“ Verschlechterungen einzuführen, mit großer Entscheidung ablehnt. (*Bundesrat S c h a c h n e r: Gilt das auch für die ÖBB?*)

Herr Kollege! Ich habe gerade in meinen Ausführungen darauf verwiesen, daß bei der Beurteilung der gesamten Pensionseinkommen alle Umstände mit zu berücksichtigen sind. Ich halte es daher also durchaus für richtig, daß man jetzt darangeht — es sind ja die entsprechenden Schritte eingeleitet worden —, alle geltenden Pensionssysteme zu überprüfen. Zu überprüfen deshalb, weil eben, wie ich gesagt habe — ich wiederhole das gerne — alle Faktoren mit berücksichtigt werden müssen, die zu den heute geltenden Systemen geführt haben. (*Bundesrat S c h a c h n e r: Sehr vernünftig!*)

Wenn man in Ruhe, losgelöst von Emotionen und rein sachlich an die Dinge herangeht, dann bin ich durchaus sicher, daß auch der Vergleich einer Pension eines Universitätsprofessors oder eines sonstigen öffentlich Bediensteten mit einer durchschnittlichen „normalen“ Pension in einem anderen, besseren Lichte dasteht. — Ich danke für Ihre

Aufmerksamkeit. (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.*) 13.16

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Als nächste zu Wort gemeldet ist Frau Bundesrätin Haselbach. Ich erteile es ihr.

13.16

Bundesrätin Anna Elisabeth **Haselbach** (SPÖ, Wien): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll im wesentlichen für Hochschullehrer eine leistungsgerechte Abgeltung in Form einer Forschungszulage ermöglichen und eine Verwaltungsvereinfachung bei der Gewährung der Forschungsfreistellung bringen.

Auch der Vorredner hat schon erwähnt, daß es sich um eine Vorlage handelt, zu der nicht extrem viel zu sagen ist. Ich glaube nur folgendes: Man sollte das doch zum Anlaß nehmen, einige Bemerkungen zur Lage der Forschung an unseren Universitäten und Hochschulen zu machen.

Herr Kollege Strimitzer, Sie meinten zwar, über die Forschung zu sprechen, hieße Eulen nach Athen zu tragen. Ich glaube aber sehr wohl, daß im Tempel von Wissenschaft und Forschung noch einige Eulen Platz hätten. Es sollen ja angeblich sehr kluge Tiere sein. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Ich möchte meine Betrachtungen über die Forschung mit einem Zitat von Gerhard Bruckmann beginnen. Bruckmann hat einen Beitrag geliefert im Buch „Forschungspolitik für die neunziger Jahre“, und er meint: „Würde man eine Umfrage veranstalten, welches Bild mit dem Begriff ‚Forschung‘ verbunden wird, so würden neun von zehn Befragten eine gepflegte Gestalt im weißen Arbeitsmantel nennen, die sich mit wissendem Lächeln über ein Mikroskop beugt.“

Dieses Bild, das Bruckmann hier zeichnet, sollte uns zu denken geben, denn es bedeutet, daß sich Herr und Frau Österreicher ein zu einfaches Bild von der Forschung machen: ein Bild von etwas Geordnetem, Beschaulichem, wo der Forscher fern vom Getümmel und allen Unzulänglichkeiten der Welt die Lösung für sein Problem findet.

Dieses Bild kann geändert werden, wenn es gelingt, ein aktives Forschungsbewußtsein der Öffentlichkeit zu schaffen. Wir müssen auch die Medien dazu aufrufen, ihren Beitrag dazu

**Anna Elisabeth Haselbach**

zu leisten. Die Aufgabe der staatlichen Forschungspolitik muß es sein, günstige und verlässliche Rahmenbedingungen für Forschung und Entwicklung zu bieten.

Der Staat hat ein Klima zu schaffen, das forschungsfreundlich ist und zu Kreativität anregt. Weiters muß die Sicherstellung von Freiräumen für jene, die an Forschungsprozessen beteiligt sind, gewährleistet sein. Uns muß vor allen Dingen eines klar sein: Die Herausforderung der neunziger Jahre wird dann zu bewältigen sein, wenn wir alle eine weltoffene Forschungspolitik tatkräftig unterstützen.

Wenn wir von den Herausforderungen der Zukunft sprechen, dann dürfen wir keinesfalls nur von wirtschaftlichen Überlegungen ausgehen. So bedeutsam der Beitrag mancher Bereiche von Wissenschaft und Forschung zur wirtschaftlichen und technischen Entwicklung für unser Land ist, so muß doch klargelegt werden, daß es auch Bereiche der Forschung gibt, die keine unmittelbare Anwendung ermöglichen. Auch diese Bereiche der Forschung sind unverzichtbar und müssen ihren gleichrangigen Platz im Forschungsspektrum haben.

Meine Damen und Herren! Auf Ersuchen Österreichs wurde 1987 von der OECD eine kritische Analyse der österreichischen Forschungsinfrastruktur, ihrer Koordinations- und Kooperationsmechanismen, der Forschungsförderung und der internationalen Zusammenarbeit durchgeführt. Österreich zählt nach der OECD-Klassifikation zur Gruppe der Small research and development countries. Ich übersetze absichtlich nicht, denn dieses „small“ beinhaltet zweierlei: Nicht nur, daß wir ein kleines Land sind, sondern es beinhaltet leider auch, daß wir wenig Forschung anbieten für den Standard der Industrialisierung, den wir haben.

Was den Anteil der Forschungs- und Entwicklungsausgaben im Bruttoinlandsprodukt betrifft, was den Anteil des Forschungspersonals am Beschäftigtenpotential und ebenso was die Forschungsausgaben pro Kopf betrifft, ist unsere Stellung innerhalb dieser Gruppe, die ich vorhin zitiert habe, nicht gerade hervorragend.

Die wesentlichen Aussagen beziehungsweise Anregungen des OECD-Berichtes sind: die Notwendigkeit der Erhöhung der Forschungsausgaben, die Erweiterung der perso-

nellen Ressourcen beziehungsweise die Eindämmung des brain drain — das ist die Abwanderung des geistigen Potentials — und ein Evaluierungs- und Restrukturierungsprogramm für die Forschungseinrichtungen. Die Notwendigkeit der Verbesserung der apparativen Ausstattung wird hervorgehoben. Weiters wird kritisiert, daß die universitäre Selbstverwaltung nicht ausreichend entwickelt ist.

Die Prüfer der OECD haben den Eindruck, daß Kooperation und Koordination zwischen den Forschungseinrichtungen verbesserungsfähig sind. Zu viele ähnliche Institute arbeiten in ähnlichen Bereichen. Ein erfreulicher Punkt im Bericht allerdings ist — und das soll hier nicht unerwähnt bleiben —, daß der Ausbildungsstand an den österreichischen Universitäten von den internationalen Prüfern als ausgezeichnet beurteilt wird.

Es gibt ein relatives Zurückbleiben der Studienabschlüsse, und zwar insbesondere bei den Doktoratsstudien, verglichen mit der steigenden Zahl der Inskribierenden. Nach Ansicht der OECD sollte durch attraktiver Anstellungsmöglichkeiten für Doktoratsinhaber an den Universitäten dem entgegenge wirkt und die Karrieremöglichkeiten des Mittelbaues attraktiver gestaltet werden.

Österreich sollte auch nach Ansicht der Prüfer größeres Selbstvertrauen in sein wissenschaftliches Potential zeigen. Es muß die vorhandenen Ressourcen mobilisieren, um alle Möglichkeiten, die die gegenwärtige Welt bietet, entsprechend nutzen zu können. Die informellen Kontakte zwischen Wissenschaftlern verschiedener Länder müssen genauso ausgebaut und erleichtert werden wie die formellen internationalen wissenschaftlichen Beziehungen. — So weit nur stichwortartig einige Aussagen des OECD-Prüfberichtes.

Wie stellt sich die Lage der Forschung an den Universitäten und Hochschulen gegenwärtig dar? — Ich möchte vorweg daran erinnern, daß die Einheit von Forschung und Lehre ein fundamentales Organisationsprinzip der österreichischen Universitäten ist. Die Institute der Universitäten sind in der Regel Lehr- und Forschungseinrichtungen, die Universitätslehrer größtenteils in Lehre und Forschung tätig.

Es ist individuelles Recht der Universitätslehrer, Inhalt, Richtung und Umfang der wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen ihres Fa-

22338

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Anna Elisabeth Haselbach**

ches und der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen selbst festzulegen. Die den Instituten übergeordneten Kollegialorgane haben zwar eine generelle Koordinations- und Kontrollkompetenz, die aber durch die Wissenschaftsfreiheit begrenzt ist. Soweit es übergreifende Planung und Koordinierung gibt, kann diese nur auf freiwilliger Basis geschehen.

Von der Forschungskapazität her gesehen sind die Universitäten die größten Forschungseinrichtungen unseres Landes und decken als einzige das breite fachliche Spektrum wissenschaftlicher Forschung ab.

Leider wird von vielen Seiten der verstärkte Zustrom von Studierenden an die Universitäten und Hochschulen immer wieder negativ bewertet. Ganz abgesehen davon ist das Recht auf Bildung für jeden ein unverzichtbares Recht. Dieser Zustrom, der — wie gesagt — leider öfter negativ bewertet wird, hat einen positiven Nebeneffekt gebracht, und der soll hier Erwähnung finden.

Die Hochschulexpansion der letzten 20 Jahre hat zu einer erheblichen Ausweitung der Forschungskapazität geführt.

Der Forschungsbericht der Bundesregierung sagt dazu ganz klar: Soweit die Entwicklung der universitären Wissenschaftskapazitätsbedingt ist, dürfte der wichtigste Steuerungseffekt der beiden letzten Jahrzehnte eine Nebenwirkung der Zunahme der Studentenzahlen sein. Durch den personellen Ausbau der Lehrtätigkeit wurde aufgrund der Einheit von Forschung und Lehre auch zusätzliche Forschungskapazität geschaffen.

Meine Damen und Herren! Im Durchschnitt entfallen rund 40 Prozent des gesamten Aufwandes für die Universitäten auf Forschung und experimentelle Entwicklung. Natürlich variiert dieser Prozentsatz je nach Wissenschaftszweigen und einzelnen Universitäten. Gesamt gesehen aber sind die Universitäten und Hochschulen die Einrichtungen mit dem größten Potential an wissenschaftlichen Fachkräften, denn die letzte Erhebung des Statistischen Zentralamtes hat ergeben, daß 44 Prozent der in Forschung und Entwicklung tätigen Wissenschaftler an Universitäten beschäftigt sind.

Die forschungsstatistische Erhebung des Statistischen Zentralamtes erfaßt auch die Arbeitszeitverteilung des Instituts- und Kli-

nikpersonals der Universitäten. Im Schnitt entfielen knapp über 40 Prozent der Arbeitszeit des wissenschaftlichen Personals auf Forschungstätigkeit. An 83 Prozent aller Institute wird Grundlagenforschung durchgeführt, an fast ebenso vielen angewandte Forschung, das heißt in absoluten Zahlen: An mehr als 800 Instituten der Universitäten und Hochschulen wird Forschung betrieben.

Ein weiterer Hinweis auf die Forschungsintensität ist die Publikationsquote des wissenschaftlichen Personals und der Institute. Bei der letzten Erhebung hat man festgestellt, daß von Professoren und Assistenten im Studienjahr 1985/86 nahezu 1 000 wissenschaftliche Bücher und rund 12 700 Beiträge in Zeitschriften veröffentlicht wurden.

Als Forschungstätigkeit im weiten Sinn wie auch als Leistungsindikator ist Teilnahme von Wissenschaftlern als Referenten und bei wissenschaftlichen Tagungen zu werten. Ebenfalls im Studienjahr 1985/86 hatten Professoren zirka 6 000mal und Assistenten über 9 000mal bei wissenschaftlichen Veranstaltungen referiert.

Meine Damen und Herren! Daß die personellen Ressourcen, die räumliche und apparative Ausstattung, wie auch die Verfügbarkeit der finanziellen Mittel, die ja die Rahmenbedingungen für Forschung und forschungsrelevante Tätigkeiten im Hochschulbereich bilden, bei weitem noch nicht den Stand erreicht haben, den wir uns wünschen, ist unbestritten.

Ein Schritt zur Verbesserung der finanziellen Lage der Universitäten wurde durch die Novelle des UOG vom Dezember 1987 gesetzt. Diese Novelle ermöglicht den Universitäten den Zugang zu Drittmitteln von privater Seite und den Universitätsinstituten die Verfügung über eigene Mittel. Ein weiterer Schritt zur Verbesserung der Situation wird aber auch der vor uns liegende Gesetzesbeschluß sein, erweitert er doch für die Hochschullehrer die persönliche finanzielle Möglichkeit, verstärkt am wissenschaftlichen Leben teilnehmen zu können.

Der Austausch von Forschungsergebnissen mit Universitäten und Forschungszentren im Ausland sowie die Mobilität der Universitätslehrer und des wissenschaftlichen Nachwuchses sind für die Fortentwicklung von Lehre und Forschung von besonderer Bedeutung. Von ebensolcher Bedeutung ist die Kenntnis

**Anna Elisabeth Haselbach**

der Literatur des Auslandes und die Teilnahme an internationalen Tagungen.

Hohes Haus! Wir werden die Probleme, wie wir sie heute alle schon kennen, die nicht nur Probleme der Zukunft sind, Probleme wie Arbeitsplatzsicherung, Humanisierung der Arbeitswelt, Harmonisierung von Ökonomie und Ökologie, Gesundheitswesen, Energieversorgung und so weiter und so fort, nur dann lösen können, wenn uns die Wissenschaft laufend neue Überlegungen, Ergebnisse und Instrumente zur Verfügung stellt.

Ich glaube, wir können erwarten, daß das vorliegende Gesetz durch die Forschungszulage und nicht zuletzt auch durch die vorge-sehene Verwaltungsvereinfachung dazu beitragen kann, die Hochschullehrer zu verstärkter Teilnahme am internationalen Austausch neuester Forschungsergebnisse zu bewegen, daß es zu einer Reduzierung der Abwanderung aus finanziellen Überlegungen führen und daß es eine Erhöhung der Forschungsmotivation und damit eine Erhöhung der Forschungsleistung bringen wird.

Meine Fraktion wird daher dem Antrag der Berichterstatterin, keinen Einspruch zu erheben, zustimmen. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.) 13.31*

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Frau Berichterstatterin ein Schlußwort gewünscht? — Auch dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dr. Streicher sehr herzlich. *(Allgemeiner Beifall.)*

**9. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1988 betreffend einen Vertrag****zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die wechselseitige Amtshilfe in Kraftfahrangelegenheiten (656 und 757/NR sowie 3581/BR der Beilagen)**

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Wir kommen zum 9. Punkt der Tagesordnung: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die wechselseitige Amtshilfe in Kraftfahrangelegenheiten.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrätin Achatz. Ich bitte sie um den Bericht.

Berichterstatterin Karin **Achatz**: Herr Präsident! Verehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Derzeit besteht im Verhältnis zwischen Österreich und Italien keine ausreichende Rechtsgrundlage für die gegenseitige Information in Kraftfahrangelegenheiten sowie für die Vollstreckung von kraftfahrrechtlichen Maßnahmen, wie Aufhebung der Zulassung und Entziehung der Lenkerberechtigung. Dies führt zu Rechtsunsicherheit und Haftungsproblemen, wenn Kraftfahrzeuge, deren Zulassung in einem Vertragsstaat aufgehoben wurde, im anderen Staat ohne Neuzulassung verwendet werden. Durch das vorliegende Abkommen verpflichten sich die Vertragspartner zur Amtshilfe einschließlich der Vollstreckung kraftfahrrechtlicher Bescheide.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. November 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1988 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die wechselseitige

22340

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Berichterstatterin Karin Achatz**

Amtshilfe in Kraftfahrangelegenheiten wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrätin Crepaz. Ich erteile es ihr.

13.34

Bundesrätin Irene **Crepaz** (SPÖ, Tirol): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wie wir von der Berichterstatterin gehört haben, besteht zurzeit noch keine ausreichende Rechtsgrundlage zwischen Österreich und Italien in Kraftfahrangelegenheiten. Ich gestatte mir nun, in drei Sätzen Ihre wertvolle Aufmerksamkeit für zwei Minuten in Anspruch zu nehmen.

Dieses zu beschließende Gesetz verbessert die Amtshilfe zwischen zwei Staaten und verbessert sicherlich auch die Beziehung zwischen Österreich und Italien. Italien, einer unserer Nachbarstaaten, wichtiger Handelspartner und beliebtes Urlaubsland der Österreicher, rückt uns durch die gegenseitige Amtshilfe wieder näher.

Es wird in Zukunft möglich sein, daß Behörden schreiben von italienischer Seite oder von österreichischer Seite direkt von Amt zu Amt beziehungsweise an die Einzelpersonen gerichtet werden. (*Bundesrat Ing. Nigl: Jetzt ist aber Schluß! Jetzt sind es schon drei Sätze! — Heiterkeit.*) Man soll nie lügen, nicht wahr? — Der Umweg über die Außenministerien wird hinfällig.

Solche Vereinbarungen zeigen, wie Europa doch immer Schritt für Schritt näherrückt, und besonders die Beziehungen zu den Nachbarländern sollen vertieft und gestärkt werden.

Diese Kraftfahrangelegenheiten beschränken sich auf das Verwaltungsrecht und beziehen sich nicht auf das Strafrecht. Der Vertrag berührt auch nicht Straftaten wie Falschparken in Italien oder zu schnelles Fahren, obwohl ich persönlich auch dieses für notwendig fände, denn wie wir alle wissen, gibt es immer wieder einige Mitbürger, für die Gesetze anscheinend nur dazu da sind, sie zu umgehen.

Also wenn jemand bei Udine bei Rot weiterfährt oder zu schnell gefahren ist, wird er nicht bis ins Heimatland verfolgt, wie fälsch-

licherweise im Nationalrat behauptet wurde. Mich wundern aber nicht die oftmaligen fälschlichen Auslegungen unserer Gesetze, sind sie doch amtlicherseits oft so abgefaßt, daß nur noch gute Juristen diese Texte verstehen und richtig interpretieren können.

Meine Damen und Herren! Dieser Vertrag berührt zum überwiegenden Teil Kraftfahrangelegenheiten im Verwaltungswege, das heißt, daß Bescheide von Behörden eines Vertragsstaates über die Gültigkeit oder Aufhebung von Zulassungen von Kraftfahrzeugen in beiden Vertragsstaaten gleichgestellt sind. Auch werden Bescheide von Verwaltungsbehörden über Entziehungen der Lenkerberechtigung in beiden Vertragsstaaten vollstreckt.

Da der Großteil der Führerscheinabnahmen wegen Alkoholdelikten erfolgt, muß jeder aufrechte Staatsbürger diesem Gesetz die Zustimmung erteilen. Durch Alkohol passieren die meisten Unfälle. In Österreich sterben jährlich zirka 1 600 und in Italien 7 200 Menschen auf der Straße. Die Verkehrsunfälle mit Personenschaden kommen noch dazu, und diese Zahlen müssen jeden erschrecken. In Österreich sind es zirka 6 200 und in Italien 218 000 Menschen, die bei Unfällen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Hoffen wir, daß durch dieses Gesetz auch die Verkehrssicherheit verbessert wird und es manchen Schwarzfahrern, denen im Heimatland der Führerschein abgenommen wurde, nicht mehr möglich ist, im Nachbarland munter weiterzufahren.

Wir sind wohl von einer Harmonisierung der Verkehrsvorschriften nach wie vor noch weit entfernt. Autofahrer und Motorradfahrer müssen deshalb bei Grenzübertritten immer noch die unterschiedlichsten Vorschriften kennen, um persönliche Nachteile zu vermeiden. Doch dieser Vertrag, dem auch meine Fraktion die Zustimmung erteilt, ist wieder ein kleiner Schritt in Richtung Harmonisierung und ein Schritt zu einem besseren Verhältnis mit Italien. — Danke. (*Beifall bei SPÖ und ÖVP.*) 13.38

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.



**Vizepräsident Walter Strutzenberger**

Wird von der Frau Berichterstatterin ein Schlußwort gewünscht? — Auch dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**10. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz zur Erfüllung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Binnenschiffsverkehr samt Anlage und Zusatzprotokoll (700 und 756/NR sowie 3582/BR der Beilagen)**

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Wir gelangen zum 10. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz zur Erfüllung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Binnenschiffsverkehr samt Anlage und Zusatzprotokoll.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrätin Schicker. Ich bitte sie um den Bericht.

Berichterstatterin Johanna Schicker: Herr Präsident! Herr Minister! Werte Damen und Herren! Nach Artikel 6 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Binnenschiffsverkehr samt Anlage und Zusatzprotokoll ist die Beförderung von Personen und Gütern zwischen Häfen des einen Vertragsstaates durch Schiffe des anderen Vertragsstaates (Kabotage) nur mit besonderer Erlaubnis der jeweils zuständigen Behörde gestattet. Da hierfür auf österreichischer Seite erst die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu schaffen waren, konnte der Vertrag im innerstaatlichen Bereich nicht unmittelbar angewendet werden; es war deshalb eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Durch den vorliegenden Beschluß wird nunmehr die innerstaatliche Vollziehbarkeit des gesamten Staatsvertrages ermöglicht. Zu diesem Zweck zählt er einerseits die Kriterien für die Genehmigung von Kabotageleistungen auf und enthält andererseits die Erklärung, daß die Bestimmungen dieses Staatsvertrages nunmehr anzuwenden sind.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. November 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz zur Erfüllung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Binnenschiffsverkehr samt Anlage und Zusatzprotokoll wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**11. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Unterstützung von Haupt- und Nebenbahnen, die nicht vom Bund betrieben werden (Privatbahnunterstützungsgesetz 1988) (655 und 755/NR sowie 3583/BR der Beilagen)**

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Privatbahnunterstützungsgesetz 1988.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gargitter. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Eduard Gargitter: Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Das geltende Privatbahnunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 286/1958, das bereits wiederholt zeitlich verlängert wurde, tritt mit 31. Dezember 1988 außer Kraft. Überdies ist es auch im Hinblick auf den den Österreichischen Bundesbahnen gemäß Bundesbahngesetz erteilten gemeinwirtschaftlichen TarifiermäÙigungsauftrag (Tarifverordnung) anpassungsbedürftig. Weiters benöti-

22342

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Berichterstatter Eduard Gargitter**

gen die schon derzeit gewährten Gütersubventionstarifentschädigungen und Investitionsförderungen eine entsprechende Gesetzesgrundlage.

Mit dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates wird deshalb vorerst für die nächsten zehn Jahre die für den Weiterbestand der Privatbahnen notwendige gesetzliche Vorsorge getroffen. Dabei wird auf die für die Österreichischen Bundesbahnen parallel geltenden bundesbahngesetzlichen Regelungen für die Gewährung und Abgeltung von Tarifiermäßigungen Bedacht genommen. Weiters erfolgt eine Einbeziehung der Gütersubventionstarifentschädigungen und Förderungen im Rahmen mittelfristiger Investitionsprogramme in das neue Gesetz. Die Unterstützungen und Förderungen sind zur Weiterführung der Privatbahnen, die etwa 1/10 der Beförderungsleistung der Österreichischen Bundesbahnen erbringen, notwendig.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. November 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Unterstützung von Haupt- oder Nebenbahnen, die nicht vom Bund betrieben werden (Privatbahnunterstützungsgesetz 1988), wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Pichler. Ich erteile es ihm.

13.44

Bundesrat **Norbert Pichler** (SPÖ, Oberösterreich): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Verkehrspolitik nimmt ständig einen höheren Stellenwert in unserer heutigen Gesellschaft ein. Immer mehr Menschen, immer mehr Politiker interessieren sich für die Verkehrsabwicklung, und jeder, der sich mit dem Verkehrsgeschehen beschäftigt, redet heute dem öffentlichen Verkehr das Wort, insbe-

sondere der schienengebundene Verkehr spielt dabei eine entscheidende Rolle. Die explosionsartige Entwicklung im Straßenverkehr hat unsere Natur und damit unsere Umwelt entsprechend negativ beeinflußt.

In der Vergangenheit galt in der Verkehrspolitik der Grundsatz der freien Wahl der Verkehrsmittel. Der Markt sollte die Auslastung unter den verschiedenen Verkehrsträgern regeln. Daß dieses Konkurrenzdenken in der Wirtschaft aber unter völlig falschen Startbedingungen stattfand, wurde viel zu wenig beachtet. Und unter diesen ungleichen Bedingungen hat eben der Straßenverkehr der Eisenbahn den Wind aus den Segeln genommen.

Wenn der Mensch im Mittelpunkt der Politik zu stehen hat, dann kann die Verkehrspolitik der Zukunft nur heißen: Verkehrslenkung anstelle der freien Wahl der Verkehrsmittel. Transportgüter über längere Distanzen, schwere Gütertransporte und besonders der Transport gefährlicher Güter sind eben am sinnvollsten mit dem schienengebundenen Verkehr zu bewältigen.

Damit dieses Ziel aber erreicht werden kann, müßten auch entsprechende Grundlagen hierfür geschaffen werden. Der erste Schritt wurde mit dem Beschluß des Ausbaus der Eisenbahnen in Österreich getätigt. Durch das Projekt „Neue Bahn“ wird in Österreich ein modernes, den Anforderungen der Industrie und der Wirtschaft entsprechend rasches und sicheres Verkehrsmittel zur Verfügung stehen.

Bei der Bewältigung des Verkehrsaufkommens spielen aber in Österreich nicht nur die Hauptbahnen eine entscheidende Rolle, sondern auch viele Nebenbahnen müssen ihren wichtigen Beitrag dazu leisten. Und gerade im Bereich der Nebenbahnen gibt es eine Reihe von Privatbahnen, die ihren festen Platz in der Verkehrspolitik haben. Auf 563 Kilometern wird der Schienenverkehr von zehn Privatbahnunternehmungen betrieben. Jährlich werden dort 6,5 Millionen Tonnen Güter befördert; vor zehn Jahren betrug die Beförderungsmenge noch etwa 5 Millionen Tonnen. Es ist sehr erfreulich, daß hier eine leichte Steigerung erreicht werden konnte.

Aber auch für den Personenverkehr spielen die Linien der Privatbahnen eine große Rolle, werden dort doch auch jährlich etwa 15 Millionen Menschen befördert. — Diese

**Norbert Pichler**

Leistungen entsprechen etwa einem Zehntel jener Leistungen, die die Österreichischen Bundesbahnen erbringen.

Aus diesen aufgezeigten Beförderungsleistungen läßt sich die Bedeutung der Privatbahnen für die österreichische Gesamtwirtschaft erkennen. Um diese Leistungen aber auch weiterführen zu können, ist die Verlängerung der Unterstützungsmaßnahmen gemäß dem vorliegenden Nationalratsbeschluß erforderlich. Das derzeit geltende Privatbahnunterstützungsgesetz wurde bereits wiederholt zeitlich verlängert und läuft mit Ende des Jahres 1988 aus.

Mit dem zur Behandlung vorliegenden Privatbahnunterstützungsgesetz 1988 sollen gegenüber den bisherigen keine zusätzlichen Unterstützungen, sondern lediglich jene weitergewährt werden, die die Privatbahnen schon gemäß dem Privatbahnunterstützungsgesetz 1959 erhalten haben. Die Bestimmungen dieses Privatbahnunterstützungsgesetzes 1988 sind dem gemeinwirtschaftlichen Leistungsauftrag des Bundesbahngesetzes nachgebildet. Die Auftragserteilung wird sich also an den den ÖBB erteilten Aufträgen orientieren, gegebenenfalls werden aber auch unterschiedliche Umstände für die Leistungsaufträge an die Privatbahnen begründet sein können.

Der zeitliche Geltungsbereich sieht vorerst einen Zeitraum von zehn Jahren vor. Dieser Zeitraum ist einerseits verkehrspolitisch überblickbar und gibt andererseits den Privatbahnen für den Weiterbetrieb eine ausreichende Orientierung.

Dieses Privatbahnunterstützungsgesetz soll mit 1. Jänner 1989 in Kraft treten, und für die Vollzugstätigkeit selbst, die das neue Gesetz erfordern wird, werden keine nennenswerten finanziellen Mehraufwendungen des Bundes anfallen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte Sie nicht nur ersuchen, diesem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates Ihre Zustimmung zu geben, sondern auch an Sie appellieren, sich in der Zukunft noch mehr dafür einzusetzen, daß eine Umgestaltung in der Verkehrspolitik eingeleitet werden kann.

Besonders was die Sicherheit im Verkehrsgeschehen anbelangt, gibt es keine Alternative zum öffentlichen schienengebundenen

Verkehr. Schauen wir also nicht zu, bis uns die Entwicklung von selbst dazu zwingt, sondern bemühen wir uns gemeinsam um eine rasche Modernisierung der Eisenbahnen in Österreich! *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.)* 13.50

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, stelle ich die Frage, ob noch jemand das Wort wünscht. — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einsprüche zu erheben.*

**12. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion geändert wird (759/NR sowie 3584/BR der Beilagen)**

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Wir gelangen nun zum Tagesordnungspunkt 12: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion geändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Schachner. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Adolf **Schachner**: Herr Präsident! Herr Minister! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verpflichtet, dem Nationalrat alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeit und die Wahrnehmungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes vorzulegen. Der vorliegende Beschluß des Nationalrates sieht nunmehr eine Verlängerung des Berichtszeitraumes für diese Berichte auf jeweils vier Jahre vor.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. November 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

22344

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Berichterstatter Adolf Schachner**

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrätin Edith Paischer. Ich erteile ihr das Wort.

13.53

Bundesrätin Edith **Paischer** (SPÖ, Oberösterreich): Herr Präsident! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Die Organisation des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, kurz VAI, findet ihre Eingliederung im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und umfaßt die Sektionen Luftfahrt und Schifffahrt, die Eisenbahnbehörde, Post- und Telegraphenverwaltung, den Straßenverkehr sowie die Wirtschaftssektion. Dem VAI obliegt unter anderem die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer bei den genannten Unternehmungen.

Internationale Übereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenz, die von Österreich ratifiziert wurden, behandeln unter anderem: die Nachtarbeit der Frauen, Nachtarbeit der Jugendlichen im Gewerbe, die Verwendung von Bleiweiß bei Anstrichen, die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlohntarifen, die Mindestnormen der sozialen Sicherheit, den Mutterschutz und den Schutz sowie die Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb, um nur einige Übereinkommen zu nennen.

Das heute vorliegende Gesetz verlangt, daß das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr alle vier Jahre dem Nationalrat einen Bericht über die Tätigkeit und die Wahrnehmungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates vorlegen muß. Dies ist sinnvoll und wird sicher auch vom Bundesrat die Zustimmung erhalten.

Wenn man sich den Bericht des VAI durchliest, wird man sich der Aufgabe und Wahrnehmung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates erst richtig bewußt. Daher meine ich, man sollte den Inspektoren und allen in den

Abteilungen und Referaten Tätigen bei dieser Gelegenheit auch einmal Dank sagen (*Beifall bei SPÖ und ÖVP*), sind es doch 12 897 Betriebe mit 166 471 Arbeitnehmern, die im Berichtszeitraum 1986/87 insgesamt 5 099 Überprüfungen ergaben.

Daß sich unter den 18 Arbeitsinspektoren auch zwei Frauen befinden, ist erfreulich und ebenso wichtig und sinnvoll, weil 12 Prozent der rund 170 000 Arbeitnehmer Frauen sind und die Erfahrung gezeigt hat, daß weibliche Dienstnehmer ihre Probleme lieber mit einer Inspektorin besprechen, wobei der Schwerpunkt bei Fragen des Mutterschutzes und Jugendschutzes oder auch bei frauenspezifischen Untersuchungen zu sehen ist.

Erwähnen muß man auch die zahlreichen Anliegen im Bereich des Umweltschutzes, die vom VAI wahrzunehmen sind, wobei es sich um die ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen handelt. Regelungen zum Schutz der Umwelt müssen aber auch den größtmöglichen Schutz für die beteiligten Arbeitnehmer gewährleisten.

Erfreulich sind die in den letzten Jahren sinkenden Unfallzahlen. Sind auch die Vorkehrungen der einzelnen Betriebe, ob es um Schienen-, Straßen-, Wasser- oder den Luftverkehr geht, gut und sind auch die erforderlichen Absicherungen vorhanden, so kommt es dennoch immer wieder zu menschlichem Versagen. Darum werden bei typischen Unfallursachen besondere betriebspezifische und weitreichende Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer getroffen.

Auf dem Gebiet der Planung von Arbeitsräumen und Arbeitsplätzen wird den Erfordernissen der Ergonomie im Wirkungsbereich des Verkehrs-Arbeitsinspektorates bereits seit längerer Zeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Wenn auch die Ausbildung von Architekten, Bauingenieuren und Designern auf diesem Gebiet noch immer als unzureichend bezeichnet werden muß, so ist doch bei Planungsbesprechungen, kommissionellen Verhandlungen und Auskunftersuchen in zunehmendem Maß eine Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit diesen Erkenntnissen und eine Sensibilisierung insbesondere des bezeichneten Personenkreises für dieses Problem festzustellen. Dadurch wird es in zunehmendem Maße leichter, die Erfüllung

**Edith Paischer**

der aus diesem Blickwinkel vom VAI gestellten Forderungen zu erreichen.

Die Kennzeichnung der Situation trifft auch auf das innerbetriebliche Geschehen im Bereich der vom Arbeitsinspektorat betreuten Betriebe zu. In diesem Bereich konnte durch Schulungen sowie durch Informations- und Erfahrungsaustausch, wobei das VAI unterstützend mitwirkt, bei Hochbautechnikern, bei Planern und Vorgesetzten die für die Erfordernisse der Erforschung des menschlichen Arbeitsverhältnisses notwendige Aufgeschlossenheit erreicht und das erforderliche Verständnis geweckt werden.

Die Einführung von Planungsvorbesprechungen unter Teilnahme des Verkehrs-Arbeitsinspektorates im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung, die Einrichtung eines Ergonomieausschusses für die Großbauvorhaben, die Berücksichtigung ergonomischer Erkenntnisse bei der Gestaltung von Fahrzeugen und so weiter sollen als Beispiele für die Entwicklung angeführt werden.

Für die Zukunft gilt, daß Schulungen über bestehende Vorschriften weiter intensiviert werden. Robotsteuerungen, Automatisierung und elektronische Überwachungseinrichtungen in der Arbeitswelt der Verkehrsbetriebe bedingen immer mehr Informationsverarbeitung. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat wird ebenso seinen Beitrag leisten und, wo erforderlich, auch verstärken.

Abschließend: Wir hoffen wohl alle, daß es zu keinen schwerwiegenden Unfällen in diesem großen Wirkungsbereich kommen möge. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.) 14.00*

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Letzte Wortmeldung: Herr Bundesrat Köpf. Ich erteile ihm das Wort.

14.00

Bundesrat **Peter Köpf** (SPÖ, Salzburg): Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn wir, die sozialistische Fraktion, gleich zwei Redner zu diesem Thema ans Rednerpult schicken, so soll damit die Wichtigkeit der Tätigkeit des Arbeitsinspektorates, kurz „VAI“ genannt, unterstrichen werden.

Es handelt sich immerhin um nahezu 170 000 Menschen, deren Arbeitsplätze, deren Arbeitsumwelt durch diese Tätigkeit stark beeinflußt werden, verbessert werden, und all

das, was meine Vorrednerin so sachkundig dargelegt hat, ist letzten Endes auch die Folge dieser Tätigkeit. Es handelt sich um jene Menschen, die in den meisten Fällen auch für die Öffentlichkeit, für die Gesamtheit der Österreicherinnen und Österreicher und auch für unsere Gäste Tag und Nacht im Einsatz sind. Deshalb ist es schon der Mühe wert, darauf zu achten, daß sie auch entsprechende Arbeitsbedingungen vorfinden, zumal sie einen Großteil ihres Lebens auf diesen Arbeitsplätzen verbringen.

Sie gestatten mir zu sagen, daß mich die Buchstaben „VAI“ ein bißchen in Urlaubsstimmung versetzen, weil nämlich ein wunderschöner Palmenstrand, der einzige Europas, an der Ostküste der Insel Kreta dieselben Buchstaben trägt. Aber ich werde von dieser Urlaubsstimmung sozusagen wieder zum Ernstern übergehen. Es sind gerade die Bahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Autobusse und so weiter, die Dienstnehmer in diesen Bereichen, die den Menschen die Fahrt in den Urlaub ermöglichen und daher, so glaube ich, doch auch ein Anrecht auf entsprechende Arbeitsplätze haben.

Bezüglich der Intensität der Tätigkeit der Arbeitsinspektoren darf ich doch sagen, daß nahezu 10 000 Beanstandungen notwendig waren. Weiters darf ich vielleicht auch sagen, daß der Bund — es handelt sich ja um viele Arbeitsplätze aus dem Bereich des Bundes im weiteren Sinne — ebenfalls immer wieder danach trachten soll, daß die Arbeitsplätze entsprechend großzügig ausgestattet sind. Ich kenne so manchen Arbeitnehmer des Bundes, im Bereich der Bundesbahnen etwa, der wirklich noch irgendwo in einem unzumutbaren Kammerl sitzt. Ich weiß schon, daß das Geld manches Mal fehlt, aber es gibt viele Bereiche, wo man einmal darüber nachdenken sollte, ob es genügt, dem Gesetz Rechnung zu tragen, oder ob es nicht besser wäre, doch eine Möglichkeit zu finden, Verbesserungen anzubringen.

Ich glaube, ganz wichtig sind die Bemühungen im Bereich der Ergonomie, nämlich die Bemühungen um neue Erkenntnisse auch im Bereich der Arbeitsplätze — angefangen beim einfachen Arbeitsstuhl bis hin zum Ausmaß der Arbeitseinrichtungen und so weiter —; um neue Erkenntnisse, wissenschaftliche Erkenntnisse, die letzten Endes doch dazu führen sollten, Gesundheitsschäden hintanzuhalten. Natürlich — und das ist nicht zu unterschätzen — können wir auch

22346

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Peter Köpf**

bessere Leistungen bekommen, dürfen sie auch erwarten, wenn die Arbeitsbedingungen optimal sind. Hier ist also ein unmittelbarer Zusammenhang gegeben, und deshalb glaube ich, hier zu investieren von seiten der öffentlichen Hand, wäre durchaus eine Möglichkeit, zu rationalisieren und eben die neuen Erkenntnisse einzuführen.

Als sehr erfreulich hinstellen darf ich die Tatsache, daß die Zahl der Unfälle drastisch gesunken ist. Man muß beobachten und abwarten, ob sich dieser Trend tatsächlich fortsetzt, was ja zu wünschen wäre. Jetzt kann man aber auf alle Fälle einmal sagen, daß die Zahl der Unfälle beträchtlich gesunken ist, die Zahl der tödlichen Unfälle in einem Jahr sogar halbiert wurde, nämlich von 32 auf 16 Unfälle. Die Anzahl der Unfälle von 1 000 Arbeitnehmern ist im Jahre 1987 von 103 auf 47 Unfälle gesunken. (*Zwischenruf des Bundesrates Ing. N i g l.*) Ich weiß, Herr Bundesrat, daß Sie immer mit mir mitdenken, und ich danke Ihnen dafür sehr. (*Bundesrat Ing. N i g l: Ich denke immer für dich!*) Ja, mitdenken.

Dieser Trend ist sehr erfreulich und schließt natürlich mit ein, daß wesentliches Leid der Menschen gelindert werden konnte beziehungsweise überhaupt nicht eingetreten ist. Deshalb soll man wirklich Dank sagen für diese oft nicht leichte Aufgabe, denn es ist nicht immer so, daß ein Arbeitsinspektor — wir kennen das ja aus der Wirtschaft, aus den anderen Bereichen der Wirtschaft — von vornherein gerne gesehen ist, weil er Veränderungen verlangt, Veränderungen, die sich finanziell auswirken und auf der anderen Seite auf manch liebgewonnene Eigenart des Mitarbeiters selbst abzielen. Im ersten Augenblick erkennt der Arbeiter vielleicht gar nicht die Notwendigkeit der Veränderung, er hat es ja schon immer so gemacht. Der Arbeitsinspektor muß sich durchsetzen, muß argumentieren, dafür werben, und dazu braucht er selbst auch freundliche Arbeitsbedingungen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte doch noch eine Überlegung anschließen. Mir wurde vor kurzem von einem Fachmann aus dem Eisenbahnbereich gesagt, daß wir feststellen müssen, daß die meisten tödlichen Unfälle jetzt eigentlich nicht mehr direkt am Arbeitsplatz geschehen, sondern auf dem Weg von und zur Arbeit — wie das im Gesetz heißt —. Die Zahl der tödlichen Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeit hat

die Zahl der tödlichen Unfälle am Arbeitsplatz also bereits übertroffen.

Man bedenke doch, welche gefährliche Arbeiten ausgeführt werden. Das klassische Beispiel dafür ist ja der Verschieber, der Mitarbeiter der Bundesbahnen, der zwischen den Zügen und Waggons herumspringen muß, ankoppeln muß. Wenn man sich vorstellt, daß der Straßenverkehr schon gefährlicher ist als der Beruf eines Verschiebers, der zugegebenermaßen natürlich, so weit das überhaupt möglich ist, erleichtert wurde, dann kann man sich vorstellen, daß es sicher nicht Aufgabe des Arbeitsinspektorates sein wird, den Verkehr sozusagen auch noch miteinzubeziehen, dann kann man sich vorstellen, welche Aufgaben an uns, an den Gesetzgeber, gestellt werden.

Wir wissen aber, daß wir in der Person des zuständigen Ministers eigentlich einen sehr, sehr aufmerksamen Beobachter der Umgebung, der näheren und weiteren Umgebung, der anderen Staaten haben, der wirklich sehr, sehr viele Initiativen setzt.

Es müssen ja nicht immer gleich Ideen sein, die dann 4 000 S kosten, Herr Minister, sondern die vielleicht etwas anders sind, wobei wir wissen, daß gerade die Nahverkehrslösungen beziehungsweise alle Maßnahmen betreffend den Nahverkehr von ganz großer Bedeutung sind. Ich muß sagen: Jawohl, man muß diese Ideen in unser Land bringen. Natürlich ist jeder aufgerufen, wenn er im Ausland ist, sich anzusehen, was sich andere Länder, andere Nationen diesbezüglich überlegen.

Mit diesen Worten darf ich mich sehr, sehr herzlich auch bei den Herren des VAI bedanken, und ich hoffe, daß diese Tätigkeit eine erfolgreiche Fortsetzung findet. (*Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.*) 14.11

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Ich erteile nunmehr Herrn Bundesminister Dr. Streicher das Wort.

14.11

Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dipl.-Ing. Dr. Rudolf **Streicher**: Herr Präsident! Hoher Bundesrat! Wäre ich nicht auf die 4 000 S angesprochen worden, hätte ich mich nicht zu Wort gemeldet. Ich tue dies deshalb, um hier festzustellen, daß ich nie von 4 000 S gesprochen habe. (*Zwischenruf des Bundesrates Ing. N i g l.*) Viel-

**Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dipl.-Ing. Dr. Rudolf Streicher**

mehr ist richtig, daß sich durch die Bevölkerungsbewegungen in den nächsten 30 Jahren eine Menge mehr Bewegung in den Ballungsräumen abspielen muß und daß ich vorsorglich, diese Situation berücksichtigend, eine Novelle eingebracht habe, die den Gemeinden die Parkplatzbewirtschaftung ermöglicht.

Bisher war es nur möglich, mit einer Parkscheibe oder mit dem in Wien üblichen Zahlungsschein die Parkplatzbewirtschaftung zu betreiben. Das hat in vielen Städten dazu geführt, daß die Garagen leer waren, und over Tag war alles verparkt. Nun sollen alle Formen der Parkplatzbewirtschaftung ermöglicht werden, je nachdem, wie es der entsprechende Bürgermeister will, etwa mit Parksäulen, oder in Linz denkt man an Parkautomaten.

Dann bin ich gefragt worden, was ich vom schwedischen Modell halte. Ich kenne das schwedische Modell. Dort gibt es Kombination mit öffentlichen Verkehrsmitteln und einer Autoberechtigungskarte. Man kann alternativ wählen, fährt man mit dem Auto oder fährt man mit der Straßenbahn, und da zum Nulltarif. So etwas gibt es auch in Zürich. Dort fährt man bei den Einfallstraßen mit der gelösten Parkkarte in ein Parkhaus, dann kann man das öffentliche Verkehrsmittel nehmen und entlastet somit den ruhenden Verkehr.

Bitte nur ein Beispiel aus Linz: In Linz wird es 2011 — die Zahl weiß ich auswendig — 52 Prozent weniger Bewohner im Kernbereich geben. Es gibt eine Stadtfucht, alles geht an den Stadtrand. Es gibt erheblich mehr Bewegungen. Heute sind es pro Person 2,3 Fahrten pro Tag, wovon 1,3 zwingenden Charakter und 0,8 Freiwilligkeitscharakter haben.

Also das muß man, wenn man strategisch plant, wenn man strategisch denkt, berücksichtigen. Ich habe nur das, was ich in diesem Zusammenhang machen kann, getan, nämlich die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, daß jeder Bürgermeister nach seinen Bedürfnissen das durchführen kann.

Ich könnte das mit den 4 000 S gar nicht tun; Sie wissen das ja in diesem Haus. Daher ist dieser Seitenhieb betreffend die 4 000 S, welche die Reporterin in den Vordergrund gestellt hat — das passiert halt, ich bin noch nicht ausreichend umgeschult vom Manager zum Politiker, hin und wieder passiert einem

so etwas —, nicht richtig. Ich möchte hier feststellen: Die genannten 4 000 S, dieser Betrag stammt wahrlich nicht von mir. (*Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.*)  
14.14

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Wirtschaftsminister Robert Graf sehr herzlich. (*Allgemeiner Beifall.*)

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist ebenfalls nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einspruch zu erheben.*

**13. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bergbauförderungsgesetz 1979 geändert wird (191/A und 731/NR sowie 3585/BR der Beilagen)**

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Wir gelangen zum 13. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Bergbauförderungsgesetz 1979 geändert wird.

Berichterstatter ist Herr Ing. Ludescher. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Ing. Georg **Ludescher**: Herr Präsident! Herr Minister! Hoher Bundesrat! Für den österreichischen Bergbau, der nach wie vor für die Versorgung der heimischen Wirtschaft mit mineralischen Roh- und Grundstoffen große Bedeutung hat, ergaben sich in den letzten Jahren vor allem durch den weltweiten Preisverfall bei mineralischen Rohstoffen und die überaus schwache Notierung des Dollars Schwierigkeiten. Dadurch geriet europaweit eine größere Anzahl von Bergbaubetrieben in wirtschaftliche Bedrängnis. In Österreich waren davon vor allem die Erz- und Kohlenbergbaubetriebe betroffen.

Durch Gewährung von Beihilfen nach dem Bergbauförderungsgesetz 1979 war es zwar

22348

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Berichterstatte Ing. Georg Ludescher**

möglich, bei den inländischen Bergbaubetrieben Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im erforderlichen Maß einzuleiten. Dazu bedarf es jedoch auch in Hinkunft des Einsatzes erheblicher finanzieller Mittel, die im Rahmen der Bergbauförderung zur Verfügung gestellt werden sollten. Außerdem muß weiterhin gewährleistet sein, daß auch für die Suche nach mineralischen Rohstoffen sowie für die Erschließung und Untersuchung neu aufgefundener Vorkommen Mittel aus der Bergbauförderung bereitgestellt werden.

Aus diesem Grund soll mit dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates die Geltungsdauer des mit Ende des Jahres auslaufenden Bergbauförderungsgesetzes 1979 um weitere fünf Jahre verlängert und vorgesehen werden, daß Beihilfen zur Sicherung des Bestandes an inländische Bergbaubetriebe gewährt werden können, die bergfreie mineralische Rohstoffe gewinnen oder aufbereiten, wodurch in Hinkunft auch der Eisenerzbergbau mitefaßt würde. Außerdem soll klargestellt werden, daß allfällige vom Bund für die Dauer des am 31. Dezember 1988 auslaufenden Bergbauförderungsgesetzes 1979 übernommene Verpflichtungen nicht verlängert werden.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. November 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bergbauförderungsgesetz 1979 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

**Vizepräsident Walter Strutzenberger:** Wir treten in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Ing. Nigl. Ich erteile ihm das Wort.

14.18

Bundesrat Ing. Anton Nigl (ÖVP, Steiermark): Verehrter Herr Präsident! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Der notwendigen Novellierung des Bergbauförderungsgesetzes

lagen beziehungsweise liegen eine Reihe von Fakten zugrunde. Die wichtigsten:

1. Das Bergbauförderungsgesetz 1979 ist hinsichtlich seiner Geltungsdauer mit 31. Dezember 1988 begrenzt.

2. Der Eisenerzbergbau kann nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht gefördert werden.

3. Sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung gibt es ein klares Bekenntnis zur Bergbauförderung. Dies kommt beziehungsweise kam in jüngster Zeit sowohl in der Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987 vor dem Nationalrat als auch durch großkoalitionäre Anträge, zuletzt durch den Initiativantrag der Abgeordneten Burgstaller, Scheucher und Genossen, im Nationalrat zum Ausdruck.

4. Die volkswirtschaftliche und neutralitätspolitische Bedeutung der Bergbautätigkeit in Österreich dürfte allgemein unbestritten sein, insbesondere im Hinblick auf die Versorgungssicherheit mit Rohstoffen und Energie. Daß dabei Devisen gespart und Arbeitsplätze gesichert werden, ist ebenfalls wirtschaftspolitisches Allgemeingut.

5. Überkapazitäten auf den internationalen Rohstoffmärkten haben seit den achtziger Jahren zu starken Preisverfällen vieler mineralischer Rohstoffe geführt. So lagen die Preise für Blei- und Zinkerze im Jahre 1987 auf ihrem tiefsten Stand seit 1945. Die Preise für importiertes Eisenerz gingen von 1985 auf 1986 um rund 28 Prozent und ein Jahr später noch einmal um weitere 14 Prozent zurück.

Der Verfall der Dollar-Schilling-Parität seit 1985 hat bei vielen Bergbaubetrieben zusätzliche Verschärfungen ihrer wirtschaftlichen Lage verursacht. So war es vielen europäischen Bergbaubetrieben nur durch staatliche Subventionen möglich zu überleben. In Österreich hingegen hat die staatliche Bergbauförderung von 1975 bis 1988 von 284 Millionen auf 105 Millionen Schilling abgenommen.

6. Die EG anerkennt Beihilfen nur dann, wenn sie für Forschungsaktivitäten, für Umweltschutzmaßnahmen, für die Milderung sozialer Härten bei Umstrukturierungen oder für die Stützung des heimischen Bergbaues aufgewendet werden. Förderungen des österreichischen Bergbaues sind daher — und das



**Ing. Anton Nigl**

ist auch für die Zukunft wichtig — EG-konform.

Im Hinblick auf das Gesagte ist es als positiv anzumerken, daß die zuständigen Herren Ressortminister Graf, Lacina und Streicher gemeinsam mit dem Herrn Bundeskanzler schon im Sommer des heurigen Jahres übereingekommen sind, für das Budget 1989 einen wesentlich höheren Ansatz für die Bergbauförderung vorzusehen.

Mit der Novellierung des Bergbauförderungsgesetzes 1979 werden schließlich die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, daß dem Eisenerzbergbau erstmals Förderungsmittel bereitgestellt werden können und daß damit ab dem Jahre 1989 die Bestandsicherung des steirischen Erzberges, des „eisernen Brotlaibes“, wie wir ihn auch nennen, möglich gemacht wird. Für die Steiermark, die sich seit vielen Jahren um eine Aufstockung der Bergbauförderung und um die Einbeziehung des Erzberges bemühte, darf ich die Erfüllung dieses Anliegens dankbar vermerken.

Die Zukunft des österreichischen Bergbaues ist zweifellos ein nationales Anliegen, wengleich die Steiermark mit dem weststeirischen Kohlenrevier und mit dem Erzberg das Schwergewicht hat. Dem Beschluß des Nationalrates betreffend die Novellierung des Bergbauförderungsgesetzes zuzustimmen ist uns daher ein besonderes Anliegen. Das drückt sich auch darin aus, daß sich gleich drei Steirer zu diesem Punkt zu Wort gemeldet haben. Dem steirischen und dem gesamtösterreichischen Bergbau ein herzhaftes Glückauf! (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*) 14.23

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Als nächstem erteile ich Herrn Bundesrat Schachner das Wort.

14.23

Bundesrat Adolf **Schachner** (SPÖ, Steiermark): Herr Präsident! Herr Minister! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Den Worten meines Vorredners, des Kollegen Nigl, möchte ich in seiner Punctuation nur noch einen Punkt hinzufügen: Die Steiermark und Österreich insgesamt sind zwar mit Schätzen mengenmäßig gesegnet, das trifft aber nicht auf ihre Konzentration oder auf ihre Ergiebigkeit zu.

Das steirische Erz hat nun einmal nach der Flotation einen Fe-Gehalt von 31 Prozent,

wohingegen Brasilerze unaufbereitet mit 65 Prozent importiert werden können. Was das für einen Stahlhersteller bedeutet, kann man erst dann ermessen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß da, grob gesprochen, der doppelte Fe-Gehalt vorliegt. Das heißt, daß ich nur die halbe Energie brauche, um den Ofen in Betrieb zu halten und den Schmelzvorgang einzuleiten, daß ich nur die halbe Menge an Zuschlagstoffen brauche, ergo dessen hinterher dann nur die Hälfte Menge an Schlacke wegräumen muß und beim Antransport nur für die Hälfte des Gewichtes zu bezahlen habe.

Das alles hat dazu geführt, daß der steirische Erzberg — Kollege Nigl nannte ihn den „steirischen Brotlaib“, wie wir das alle in der Steiermark tun — nicht mehr in Würde steht, wie der Bergmann sagt. Das heißt also, daß der Bergbau Verluste einfährt, und das nicht erst seit heute oder seit gestern, sondern nun schon seit geraumer Zeit, seit mehreren Jahren.

Wenn man sich vergegenwärtigt, daß der steirische Erzberg nach dem Kriege, in den fünfziger Jahren, noch 5 000 Arbeiter beschäftigte und daß diese Zahl auf etwa 750 abgesunken ist, daß die Produktivität ins Unermeßliche gesteigert wurde, dann kann man ungefähr ermessen, was sich auf diesem Sektor getan hat.

Ähnlich verhält es sich bei der Kohle. Wir haben heute nur mehr zwei bedeutende Abaugebiete. Es ist das einerseits das Hausruckviertel in Oberösterreich an der Grenze zu Salzburg, und es ist das auf der anderen Seite die Weststeiermark, von der auch Kollege Nigl heute schon gesprochen hat.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Als ich zu arbeiten begann und als Lehrling in den Jugendvertrauensrat gewählt wurde, da habe ich mich mit vielen Kollegen getroffen, die aus Bergbaustandorten, die damals in Würde standen, von denen jeder sprach, kamen, die wir heute eigentlich gar nicht mehr kennen.

Ich darf hier nur einige Orte anführen, die mir gerade so in den Sinn kommen: Seegraben, Fohnsdorf, Langau in Niederösterreich, Grünbach — der einzige Steinkohlenbergbau —, Pölfingbrunn und das Lavanttal: das alles ist bereits geschlossen, nicht ausgekohlt, aber zumindest wirtschaftlich nicht mehr gewinnbar und deshalb geschlossen.

22350

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Adolf Schachner**

Wie sieht es mit der weststeirischen Kohle aus? — Sie hat — und das ist eine Schuld der Natur und glücklicherweise diesmal nicht der Politiker — einen Heizwert von etwa 3 000 bis 3 200 Kilokalorien, während die Steinkohle einen solchen von 7 000 bis 8 000 Kilokalorien hat. Ich meine Steinkohle und Anthrazit. Auch daran können Sie erkennen, daß wir von der Natur in dieser Hinsicht nicht sehr gesegnet wurden. Trotzdem ist diese Kohle hervorragend dafür geeignet, daß man sie „verstromt“, das heißt, daß man nicht teures Erdöl importiert und dafür österreichische Schillinge ins Ausland gibt, sondern daß diese Kohle, im Tagbau vorzugsweise, weil das billiger ist, gewonnen wird und in steirischen Kraftwerken „verstromt“ werden sollte. Die Betonung liegt auf dem Wörtchen „sollte“, denn das ist nur in sehr bescheidenem Ausmaß der Fall.

Es ist bei Gott nicht einzusehen, daß steirische Kumpel auf ihrer Kohle sitzenbleiben, hingegen steirische Kraftwerke mit Öl oder importierter Steinkohle betrieben werden müssen. Da, glaube ich, sollte ein gewisses Umdenken einsetzen, denn für den Hausbrand ist die steirische Kohle nicht mehr in entsprechender Menge abzusetzen.

Neben dem geringen Heizwert, den sie hat, hat sie einen hohen Schwefelanteil. Das ist bei Braunkohle ganz allgemein so, und das verbietet in Anbetracht der Umweltsensibilität, die uns alle überkommen hat, zu Recht überkommen hat, daß in Einzelfeuersstellen diese Kohle verbrannt wird.

Ganz anders wäre das bei Großanlagen, wo man durch Nachschaltung entsprechender Filter- und Waschanlagen den Schwefel aus der Abluft herausfiltern könnte. Da wird, so hoffe ich, doch ein gewisses Umdenken eintreten, sodaß mehr steirische Kohle in steirischen Kraftwerken „verstromt“ wird und nicht Strom zugekauft oder mit anderen importierten Energieträgern gewonnen wird.

Erlauben Sie mir einen kleinen Rückblick. Ich habe vor kurzem in einer Fernsehsendung gesehen, wie steirische Knappen im Jahre 1947 eine Sonderschicht eingelegt haben, um den Wienern Kohle für die Heizung zu liefern. Das ist als hervorragende Tat, als hervorragende Leistung, die dem Wiederaufbau Österreichs diene, besonders gewürdigt und hervorgehoben worden. Heute würde, wenn die steirischen Kumpel einen Zug nach Wien abfertigen würden, der den Wienern

Kohle bringen soll, das eher Häme hervorgerufen, insbesondere bei den Grünen, die sich ja im Nationalrat diesem Gesetze nicht anschließen wollten.

Es ist zu begrüßen, daß der steirische Erzberg jetzt erstmals in die Förderung eingebunden wurde, und es ist weiter zu begrüßen, daß — materiell betrachtet — eine Aufstockung der Bergbauförderungsmittel von voraussichtlich 105 auf 205 Millionen Schilling stattfindet, wenngleich das kein Spitzenbedarf ist, wenn ich mich so ausdrücken darf, denn im Jahre 1975 — noch vor Inkrafttreten des jetzt zur Novellierung anstehenden Gesetzes — sind bereits 284 Millionen Schilling zur Stützung des heimischen Bergbaues und zur Bedeckung eines volkswirtschaftlich und neutralitätspolitisch wichtigen Wirtschaftszweiges aufgewendet worden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Noch ein Wort zur Bleiberger Bergwerksunion, die auch schon im Bericht hervorgehoben wurde. Würde die Bleiberger Bergwerksunion einen Dollarwert vorfinden, dessen Austauschverhältnis gegen Schilling 1 : 17 betrüge, dann würde die Bleiberger Bergwerksunion keine Verluste haben.

Sie sehen also, meine Damen und Herren, wie abhängig man von Geldwertparitäten ist beziehungsweise wie stark Weltmarktverhältnisse unser Heimatland betreffen.

Auch bei der Bleiberger Bergwerksunion wurde in den letzten zwei Jahren der Belegschaftsstand annähernd halbiert. Die Anführung dieser Zahlen möge zeigen, daß man hier nicht Struktur konserviert, daß man den österreichischen Bergbaubetrieben nicht Sterbehilfe gibt durch diese 205 Millionen Schilling, wie das einmal fälschlicherweise gesagt wurde, sondern daß Geld zur Erhaltung dieser Betriebe, zur Rationalisierung der Betriebe, zur Exploration und zur Vorbereitung der Gewinnung sinnvoll aufgewendet wird.

Neben dem Eisenerzbergbau, neben den Kohlebetrieben und der Bleiberger Bergwerksunion gibt es noch eine Reihe kleinerer privater Bergbaubetriebe, die ebenfalls durch diese Förderung am Leben erhalten beziehungsweise modernisiert werden konnten.

Gestatten Sie mir, daß ich als einer, der aus dem Bezirk Liezen kommt, hier besonders hervorhebe, daß auch fünf Betriebe unseres Bezirkes in die Förderung mitaufge-

**Adolf Schachner**

nommen wurden und in den vergangenen Jahren erhebliche Beträge zur Modernisierung und zur Erforschung neuer Lagerstätten erhalten haben. Es sind das der Graphitbergbau in Trieben, es ist das das Werk Lassing, die Talkumwerke Naintsch GesmbH, die Gipswerke Siegfried Saf GesmbH & CoKG, der Gipsplattenproduzent Knauf & Co in Weißenbach bei Liezen mit dem Bergbau in Spital am Pyhrn sowie die die Rigips-Austria mit dem Bergbau in Grundlsee-Gößl, die allesamt gefördert wurden, oft mehrfach gefördert wurden und bei denen — das kann ich mit Fug und Recht behaupten — das Geld nicht verloren ist und keinesfalls eine Sterbehilfe darstellt, sondern für den Auf- und Ausbau des Betriebes sinnvoll verwendet wurde, wobei eine Reihe dieser Betriebe heute bereits aufgrund einer guten Baukonjunktur gewinnbringend arbeiten.

Gestatten Sie mir, nur ein Beispiel herauszunehmen. Ich selber wurde seinerzeit vom früheren Inhaber des Talkum-Bergbaues in Lassing angesprochen, bei dem der alte Schacht einzustürzen drohte. Es gab bereits Wellenrisse an der Fördermaschine, weil der Förderkorb durch Bewegung des Gebirges geeckt hat. Dieser Mann hatte nicht das Geld, einen neuen Schacht abzutäufen. In der Zwischenzeit ist der Schacht abgetäuft, der Betrieb ist ausgebaut und modernisiert, leider in diesem Fall nicht unter österreichischer Führung, sondern es ist in der Zwischenzeit das Kapital hierfür aus Frankreich gekommen. Das nur als kleine Nebenbemerkung. — Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß nur durch die Bergbauförderung dieser Betrieb weiter aufrechterhalten werden konnte.

Alle fünf von mir genannten Betriebe befinden sich in strukturschwachen Regionen. Ich durfte hier bereits mehrmals ausführen, daß der Bezirk Liezen größer als das Bundesland Vorarlberg, allerdings weitaus dünner besiedelt ist, daß er topographisch etwas schwieriger gelagert ist und daß in diesem Bezirk bedeutende Großbetriebe in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Ich darf nur das ehemalige Bauknechtwerk in Rottenmann anführen, in dem früher 2 000 Arbeitsplätze zur Verfügung standen und das jetzt gerettet werden konnte, und zwar dank der Hilfe der Bundes- und der Landesregierung, das möchte ich fairerweise dazusagen, allerdings mit 400 bis 500 Arbeitsplätzen.

Von NORICUM in Liezen möchte ich hier gar nicht mehr sprechen, weil das ohnehin ein Kapitel eigener Art ist beziehungsweise sich die Dinge, so hoffe ich wenigstens, gerade in Fluß befinden und nach einem neuen Eigentümer gesucht wird. Von der Aufzählung einiger kleinerer und mittlerer Bergbau- und Industriebetriebe möchte ich hier Abstand nehmen.

Man sieht also daraus, daß mit Hilfe dieses Gesetzes in verschiedenen, besonders strukturschwachen Gebieten wertvolle Hilfe geleistet werden konnte und kann und daß das jetzt noch in vermehrtem Umfang geschieht. Aus diesem Grund wird unsere Fraktion der vorliegenden Novelle zum Bergbauförderungsgesetz gerne die Zustimmung erteilen. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.)* 14.36

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Als nächstem erteile ich Herrn Bundesrat Guggi das Wort.

14.37

Bundesrat **Hans Guggi** (ÖVP, Steiermark): Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Bundesminister! Liebe Damen und Herren Bundesräte! Das Bergbauförderungsgesetz wurde 1979 beschlossen, im Jahre 1982 novelliert und wird mit der heutigen Novellierung verlängert und ausgebaut.

Es hat das für uns in der Steiermark zwei wesentliche wichtige Bereiche: zum einen die Tatsache, daß der steirische Erzberg auch in diesem Gesetz als förderungswürdig berücksichtigt wurde, und zum zweiten, daß für die Braunkohle-Bergbaugebiete, im besonderen für das Gebiet des Bezirkes Voitsberg, Förderungen zur Verfügung stehen werden.

Grundsätzlich muß jedoch gesagt werden, daß wir im Inland ein Drittel des mineralischen Roh- und Grundstoffbedarfes decken können. Dies ist neben dem wirtschaftlichen Aspekt auch volkswirtschaftlich und neutralitätspolitisch wichtig, weil es uns zu einem bestimmten Teil unsere Unabhängigkeit und Eigenständigkeit garantiert.

Zudem ist dieses Gesetz auch eine wirtschaftliche Absicherung für die Betriebe, die ohne Zweifel — das wurde schon mehrmals erwähnt — gerade in der jetzigen Zeit der Rohstoffkrisen einen an und für sich schweren Standpunkt haben.

22352

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Hans Guggi**

Ich möchte jedoch davor warnen, zu glauben, daß uns dieses Gesetz allein und die damit verbundenen Steuergelder die grundlegend notwendigen Veränderungen in manchen Bereichen des Bergbaugebietes und des Bergbaubereiches ersparen.

Es stimmt schon, daß mit dieser Förderung die Betriebe Auffindungs- und Aufschließungsarbeiten mitfinanzieren können und auch notwendige Investitionen und Rationalisierungen gefördert werden. Es wäre jedoch traurig, wenn es aufgrund dieses Gesetzes zu einem verstärkten Abbau und damit zu einer verstärkten Massenproduktion im Rohstoffbereich käme. Diesem Weg liegt der falsche Anreiz zugrunde, und das würde wichtige Entwicklungen gerade im Alternativ-Energiebereich stören und zudem ein sinnvolles Haushalten mit unseren Rohstoffen verhindern. Zudem würde der regionalpolitische Wert dieser Förderung durch verstärkte und unkontrollierbare Auswirkungen auf die Umwelt nicht zum Tragen kommen.

Ich weiß schon, daß einige sicherlich wieder mit der Frage kommen werden: Was ist denn mit den Arbeitsplätzen? Wir wissen, daß wir nur eine bestimmte Menge an Rohstoffen zur Verfügung haben, wir wissen aber auch, daß gerade im Alternativ-Energiebereich — etwa Energie aus Biomasse — ungeahnte Möglichkeiten und Chancen liegen, die ein Vielfaches jener Arbeitsplätze sichern können, die wir in den letzten Jahrzehnten im Bergbaubereich verloren haben.

Deshalb möchte ich abschließend sagen: Der Bergbau sichert uns in einigen Bereichen Eigenständigkeit, Devisen und Unabhängigkeit. Er muß aber im richtigen, im vernünftigen Verhältnis und in Harmonie mit den neuen und richtungweisenden Entwicklungen auf dem Energie- und Rohstoffsektor stehen und betrieben werden. — Danke. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)* 14.41

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einsprache zu erheben.*

**14. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988 betreffend ein Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen; Änderung der Anhänge I und II und Aufnahme des Großen Panda in Anhang I (555 und 727/NR sowie 3586/BR der Beilagen)**

**15. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988 betreffend Änderungen der Anhänge I und II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen sowie Erklärung betreffend die Zurückziehung des österreichischen Vorbehalts gegen die Aufnahme von *Crocodylus porosus* und *Crocodylus cataphractus* in den Anhang I (704 und 728/NR sowie 3587/BR der Beilagen)**

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Wir gelangen nun zu den Punkten 14 und 15 der Tagesordnung, über die die Debatte ebenfalls unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

Beschlüsse des Nationalrates vom 20. Oktober 1988 betreffend ein Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen; Änderungen der Anhänge I und II und Aufnahme des Großen Panda in Anhang I und

Änderungen der Anhänge I und II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen sowie Erklärung betreffend die Zurückziehung des österreichischen Vorbehalts gegen die Aufnahme von *Crocodylus porosus* und *Crocodylus cataphractus* in den Anhang I.

Die Berichterstattung über die Punkte 14 und 15 liegt bei Herrn Bundesrat Ing. Johann Penz. Ich ersuche ihn um die Berichte.

Berichterstatter Ing. Johann **Penz**: Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Anhänge I und II zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten

**Berichterstatter Ing. Johann Penz**

freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen) wurden durch Beschlüsse der Vierten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten in Gaborone/Botswana in verschiedenen Punkten geändert.

Diese Änderungen betreffen sowohl Neuaufnahmen als auch Streichungen von Arten in den Anhängen I und II sowie die Umreihung von Arten aus Anhang II nach Anhang I oder aus Anhang I nach Anhang II. Zu diesen Änderungen hat Österreich einen Vorbehalt gemäß Artikel XV Abs. 3 angebracht.

Überhaupt neu in Anhang I aufgenommen wurden der afrikanische Wildesel, einige Populationen des Moschustieres und des Straußes sowie die Damagazelle.

Auch in Anhang II wurden neue Arten eingefügt, unter anderem sämtliche Flamingoarten, der Jungfernkranich und die Riesenschnecke sowie die europäische Population des Braunbären.

Ein Antrag der Volksrepublik China, den Großen Panda in den Anhang I aufzunehmen, konnte bei der Tagung aus formellen Gründen nicht behandelt werden, weil er zu spät beim Sekretariat eingelangt war. Man machte jedoch von der Möglichkeit des Artikels XV Abs. 2 Gebrauch, der Änderungen zwischen den Tagungen ermöglicht. Da von Österreich kein Vorbehalt nach Artikel XV Abs. 3 dagegen erklärt wurde, trat der Beschluß für Österreich am 14. März 1984 in Kraft.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. November 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988 betreffend ein Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen; Änderungen der Anhänge I und II und Aufnahme des Großen Panda in Anhang I wird kein Einspruch erhoben.

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf den Bericht zu Punkt 15 der Tagesordnung auch gleich anschließen.

Die Anhänge I und II zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzabkommen) wurden durch Beschlüsse der 5. Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten in Buenos Aires/Argentinien in verschiedenen Punkten geändert. Da diese Änderungen die Änderung eines mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossenen Vertrages darstellen, bedürfen sie vor ihrer Kundmachung formell der gleichen Behandlung wie der Vertrag selbst.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. November 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988 betreffend Änderungen der Anhänge I und II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen sowie Erklärung betreffend die Zurückziehung des österreichischen Vorbehalts gegen die Aufnahme von *Crocodylus porosus* und *Crocodylus cataphractus* in den Anhang I wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusam-

22354

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Vizepräsident Walter Strutzenberger**

mengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Gargitter. Ich erteile ihm dieses.

14.47

Bundesrat Eduard **Gargitter** (SPÖ, Oberösterreich): Werter Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Wie schon in der Berichterstattung zum Ausdruck gekommen ist, werden wir heute keinen Einspruch gegen ein Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen; Änderungen der Anhänge I und II und Aufnahme des Großen Pandas im Anhang I und den Beschluß des Nationalrates vom 20. 10. 1988 betreffend Änderungen der Anhänge I und II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen sowie Erklärung betreffend die Zurückziehung des österreichischen Vorbehalts gegen die Aufnahme von *Crocodylus porosus* — Leistenkrokodil — und *Crocodylus cataphractus* — Panzerkrokodil — erheben.

Daß Österreich aufgrund einiger Vorbereitungsschwierigkeiten Vorbehalte angebracht hat, ist bedauerlich. Dies hat, obwohl auch einige andere Staaten Vorbehalte darlegten, nicht zum höheren Ansehen Österreichs beigetragen.

Es ist auch daran zu denken, daß mit Gesetzesbeschlüssen und Verordnungen allein seltener werdende Tiere und Pflanzen nicht geschützt werden können. Nur durch Begleitmaßnahmen und Kontrollen zur Verhinderung von Einfuhren beziehungsweise Transitverkehr solcher Tiere und Pflanzen kann man dagegen ankämpfen.

Österreich als Fremdenverkehrsland mit überaus durchlässigen Grenzübergängen wird mißbraucht zur Einfuhr und als Etappe zur Weiterleitung solcher Tiere und Pflanzen in andere Länder. Ein wirksames Kontrollieren an den Grenzen ist in der Hauptreisezeit kaum möglich. Durchführungsbestimmungen und Kompetenzschwierigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern verhindern diesen zwielichtigen Handel sicherlich nicht. Die Umsätze dieser Tierhändler sollen angeblich sehr hoch sein.

Beim World Wildlife Fund sind Projekte in Planung, diese Tiere, die von Händlern illegal

eingeführt und dann beschlagnahmt werden, wieder in ihre Ursprungsländer zurückzubringen. Dazu wäre es notwendig, Auffangstationen beziehungsweise Quarantänebereiche zu schaffen. Zurzeit ist es so, daß zum Beispiel diesen Tierschugglern die Tiere bis zur Rückführung in ihre Ursprungsländer überantwortet werden.

Die Verendungsrate solch seltener Tiere liegt nach internationalen Schätzungen bei 90 Prozent. Man müßte Überlegungen anstellen, ob der Handel mit Tieren, die in unseren Breiten frei nicht vorkommen, nicht überhaupt untersagt werden sollte.

Ich weiß, daß sich manche Träumer mit der Haltung exotischer Tiere in den eigenen vier Wänden ein unmenschliches Trugbild einer vielleicht erlebten Reise vorgaukeln. Dies nützen skrupellose Händler aus.

Und auch allzu viele Zoos sind auch nicht gerade artenbewahrend für die Ursprungsländer.

Das Protzertum der Großwildjäger in den exotischen Ländern wird aus wirtschaftlichen Gründen nicht immer kategorisch verhindert.

Die Reihe der Gründe, warum Tierarten auf unserem kleinen Planeten aussterben, könnte noch fortgesetzt werden. Wir zivilisierten Mitteleuropäer müssen alles daran setzen, diesen Mißbrauch zu bekämpfen. Aufklärung, Mahnung und Überzeugung, aber auch Information wären eine dringliche Notwendigkeit. Den Massenmedien fällt hierbei eine sehr wichtige Aufgabe zu, insbesondere dem ORF, der ohne weiteres „Dallas“-ähnliche Sendungen einschränken könnte, um Aufklärungsarbeit in diesem Sinne zu betreiben.

Meine Damen und Herren! Aber auch wir in Österreich sollten noch mehr tun, um Biotope zu erhalten und Naturschutzgebiete zu schaffen, um Pflanzen und Tiere zu schützen. Die Diskussion um das Naturschutzgebiet Hohe Tauern ist leider kein gutes Beispiel der Einigkeit oder der Kompromißbereitschaft in dieser Frage.

In Oberösterreich sind unter dem Naturschutzlandesrat Leo Habringer sehr wichtige Aktivitäten gesetzt worden. Wir haben seit 1983 das oberösterreichische Natur- und Landschaftsschutzgesetz. Im Oktober 1988 wurde dieses Gesetz novelliert, erfuhr eine

**Eduard Gargitter**

Verschärfung und Ausweitung bei bewilligungspflichtigen Maßnahmen, vor allem die Einräumung des Berufungsrechtes für alle Sachverständigen im Naturschutz. Besondere Förderungsaktionen sind zum Beispiel der Pflegeausgleich für ökologisch schutzwürdige Landschaftsflächen, die Schaffung neuer Biotope; der Lebensraum Wasser wird besonders beachtet, insbesondere der naturnahe Wasserbau; weiters Förderung der Almbewirtschaftung, Landschaftsplan Steyertal, eine wissenschaftliche Arbeit wurde in Auftrag gegeben und vieles andere mehr.

Auf die Öffentlichkeitsarbeit wird besonderes Augenmerk gelegt. Broschüren über geschützte Pflanzen und Tiere werden ausgegeben. Ein Film über Schutzgebiete soll in den Schulen und in der Öffentlichkeit Aufklärung bringen.

Ein besonderes Naturerlebnis ist das Europareservat Unterer Inn.

150 Naturteiche wurden in Oberösterreich geschaffen, und 50 Kilometer Naturhecken wurden neu angelegt.

In der Vergangenheit fielen die Naturhecken aus wirtschaftlichen Gründen der Grundzusammenlegung zum Opfer.

Die Welt ist „kleiner“ geworden. Wir müssen daran denken, daß Veränderungen im brasilianischen Urwald auch bei uns Auswirkungen haben können. Gott sei Dank hat der brasilianische Präsident Maßnahmen in dieser Frage angeordnet.

Ob es nun um das Ozonloch geht oder um die Rettung der Wale, die im Eis eingeschlossen wurden, es geht uns alle etwas an: Es geht um unsere Erde, die nicht zerstört werden darf durch menschliche Unvernunft, es geht um die Erhaltung seltener Arten von Tieren und Pflanzen.

Aktiver Naturschutz ist ein Mosaikstein zur Friedenserhaltung und zur Völkerverständigung. Daher stimmen wir gerne zu, daß gegen diese beiden Gesetze kein Einspruch erhoben wird. — Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit. *Beifall bei SPÖ und ÖVP.)* <sup>14.55</sup>

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Ich erteile nunmehr Herrn Bundesminister Graf das Wort.

<sup>14.55</sup>

Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Robert **Graf**: Meine Damen und Herren! Trotz aller Zeitökonomie bitte ich, mir Zeit für zwei Mitteilungen zu geben, eine angenehme und eine resignative.

Ich möchte dem Hohen Bundesrat mitteilen, daß ich im Zusammenhang mit dem Washingtoner Artenschutzabkommen im Hinblick auf die Verjährungsfrist am 8. November eine Vorlage in den Ministerrat einbringen werde, nach der die Verjährungsfrist von statt bisher sechs Monaten auf drei Jahre ausgedehnt wird. Ich darf der Annahme sein, daß das in unser aller Sinn ist; diese Verordnung wird einiges bewegen. Das ist das Positive.

Meine fast resignative Feststellung: Sie wissen oder sind zum Teil wie ich glücklicher oder unglücklicher Empfänger von Tausenden Postkarten, mit denen österreichische und andere Staatsbürger uns auffordern, in bezug auf ein Verbot des Verkaufs des Gelbflossenthunfisches etwas zu tun, da die oberhalb der Abfischungsgründe des Gelbflossenthunfisches befindlichen Delphine bei der Jagd nach diesem gelbflossigen Thunfisch getötet werden.

Ich habe aufgrund dieser wirklich waschkorbweise einlangenden Postkarten, die man mir zugemittelt hat, aufgrund der Insertionen einer großen Zeitung mit kleinem Format, zu klären versucht, ob die darin getroffene Behauptung, daß in Nordamerika ein Verkaufsverbot für diese Thunfische gelbflossenartiger Herkunft besteht, richtig ist. Dem ist nicht so, und ich muß resignierend feststellen: Da wir Österreicher weder eine Fangflotte besitzen noch auf die Fangmechanismen Einfluß haben, finde ich es im Außenhandelsgesetz nicht abgedeckt, ein Einfuhrverbot im Parlament einzubringen und im National- und im Bundesrat durchzubringen zu versuchen. Es hätte nämlich nicht die erwünschte Wirkung.

Ich teile Ihnen also mit, daß ich leider außerstande bin — bei allen menschlichen Gefühlen, die ich für Delphine empfinde —, in Österreich etwas zu tun. Wenn es die fangflottenbesitzenden Länder nicht tun, kann es ein Handelsland, das Einführen dieser an sich beliebten Thunfischart durchführt, nicht machen. Das sage ich leider fast resignativ zur Information des Hohen Bun-

22356

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Robert Graf**

desrates. — Ich bedanke mich, Herr Präsident! (*Allgemeiner Beifall.*) 14.58

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist auch nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Beschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen die beiden Beschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**16. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1988 betreffend ein Internationales Zuckerübereinkommen 1987 samt Anlagen A bis D (653 und 729/NR sowie 3588/BR der Beilagen)**

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Wir kommen zum Punkt 16 der Tagesordnung: Internationales Zuckerübereinkommen 1987 samt Anlagen A bis D.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Ludescher. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Ing. Georg **Ludescher**: Herr Vizepräsident! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das lediglich Administrativbestimmungen enthaltende Internationale Zuckerübereinkommen 1987 soll die internationale Zusammenarbeit in Fragen der Zuckerwirtschaft fördern und einen geeigneten Rahmen für die Vorbereitung möglicher Verhandlungen über ein Nachfolgeabkommen mit wirtschaftspolitischen Bestimmungen zur Verfügung stellen.

Die durch das Internationale Zuckerübereinkommen 1987 weitergeführte Internationale Zucker-Organisation mit Sitz in London soll als Zentralstelle für die Sammlung und Veröffentlichung von statistischen Angaben und Untersuchungen über Produktion, Preise, Handelsvolumen, Konsum, Lagerbestände und Besteuerung von Zucker dienen. Das

Übereinkommen verpflichtet die Mitglieder, die benötigten Angaben und Informationen der Internationalen Zucker-Organisation zur Verfügung zu stellen. Die Veröffentlichung dieser Information darf jedoch nur so erfolgen, daß dadurch die Geschäftstätigkeit von Personen oder Gesellschaften nicht indentifizierbar wird.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. November 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1988 betreffend ein Internationales Zuckerübereinkommen 1987 samt Anlagen A bis D wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Da keine Wortmeldungen vorliegen, frage ich, ob doch jemand das Wort wünscht. — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**17. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1988 über eine Neunzehnte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (706 und 730/NR sowie 3589/BR der Beilagen)**

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Wir kommen zum 17. Punkt der Tagesordnung: Neunzehnte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.



**Vizepräsident Walter Strutzenberger**

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Holzinger. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Erich **Holzinger**: Herr Präsident! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Tunesien gehört dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen als vorläufiges Mitglied aufgrund einer Deklaration vom 12. November 1959 an. Diese ursprünglich bis 31. Dezember 1961 befristete Deklaration wurde immer wieder verlängert, zuletzt durch die Achtzehnte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1987 befristet war, BGBl. Nr. 187/1988. Einem Ersuchen der Regierung Tunesiens entsprechend wurde daher auf der 43. Plenartagung der Vertragsparteien eine Neunzehnte Niederschrift betreffend die Verlängerung der Deklaration bis zum 31. Dezember 1988 beschlossen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. November 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1988 über eine Neunzehnte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Ver-

längerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der A b s t i m m u n g beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Beschluß des Nationalrates k e i n e n E i n s p r u c h zu erheben.*

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich gebe noch bekannt, daß seit der letzten beziehungsweise in der heutigen Sitzung insgesamt vier Anfragen — 612/J bis 615/J — eingebracht wurden.

Die Einberufung der n ä c h s t e n Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege erfolgen. Als Sitzungstermin ist Donnerstag, der 17. November 1988, 13 Uhr in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung dieser Sitzung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Die Ausschußvorberatungen sind für Dienstag, den 15. November 1988, ab 15 Uhr vorgesehen.

Die heutige Sitzung ist g e s c h l o s s e n.

**Schluß der Sitzung: 15 Uhr 6 Minuten**

**Besetzung von Ausschußmandaten gemäß § 13 GO-BR**

(mit Wirksamkeit vom 3. November 1988)

**Außenpolitischer Ausschuß**

Mitglied: Großmann Franz, Dr. (bisher Moser Rosl)

**Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft**

Ersatzmitglied: Großmann Franz, Dr. (bisher Moser Rosl)

22358

Bundesrat — 507. Sitzung — 4. November 1988

**Rechtsausschuß**

Ersatzmitglied: Großmann Franz,  
Dr. (bisher Moser Rosl)

**Sozialausschuß**

Großmann Franz, Dr. (bisher Moser Rosl)

**Unterrichtsausschuß**

Ersatzmitglied: Großmann Franz,  
Dr. (bisher Moser Rosl)

**Ausschuß für Verfassung und Föderalismus**

Mitglied: Strutzenberger Walter (bisher Moser Rosl)

Ersatzmitglied: Großmann Franz,  
Dr. (bisher Strutzenberger Walter)

**Ständiger gemeinsamer Ausschuß des  
Nationalrates und des Bundesrates im Sinne  
des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948**

Ersatzmitglied: Drochter Karl  
(bisher Moser Rosl)

**Besetzung von Ausschuffunktionen** (mit  
Wirksamkeit vom 3. November 1988)

**Außenpolitischer Ausschuß**

1. Schriftführerin: Karlsson Irma-  
traut, Dr. (bisher Moser Rosl)

**Sozialausschuß**

Vorsitzender: Gargitter Eduard  
(bisher Moser Rosl)

2. Stv. Vorsitzender: Hödl Eleono-  
re, Dr. (bisher Gargitter Eduard)

**Ausschuß für Verfassung und Föderalismus**

1. Stv. Vorsitzender: Strutzenber-  
ger Walter (bisher Moser Rosl)